Einleitung

in

die europäische Handelsgeschichte

von

Wilhelm Kiesselbach.

Motto:

Es ist einer von den vorzüglichsten Eindrücken, die das Studium der Verfassungsgeschichte aller kultivirten Völker zurückläßt; daß die bürgerliche Beschäftigung und das Gewerbe der Mitglieder einer Staatsgesellschaft den wirksamsten Einfluß auf die öffentliche Verfassung beweise.

K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände. S. 1.

Ulm,

P. L. Adam's Verlags-Buchhandlung.

1852.

Druck der Held'schen Offizin in Ulm.

Vorwort.

Wenn es die Aufgabe unseres so schwer ringenden Europa's ist, die socialen Fragen zur Klarheit zu bringen, so dürfen wir eine nachhaltige Mitwirkung an dieser großen Arbeit des Jahrhunderts nur von dem festen geschichtlichen Boden aus zu bewerkstelligen hoffen. Es bleibt ein gänzlich vergebliches Bemühen, die Welt nach der Form, und sei es auch noch so genialer Constructionen, zurecht drücken zu wollen. Der Politiker kann, wie der Arzt, einzig die in einem Staatskörper waltende Natur unterstützen, aber nicht zwingen.

Das Ideal, welches vor dem inneren Auge des Verfassers für seine schriftstellerische Thätigkeit liegt, ist eine Darstellung der wirthschaftlichen Massenentwickelung unseres Erdtheils und ihrer politischen wie culturlichen Rückwirkungen. Die Einleitung in die europäische Handelsgeschichte bildet den ersten Schritt zu diesem Ziele. Suche man in nachfolgender Schrift nicht etwa nach wissenschaftlichen Resultaten. Sie stützt sich in ihren positiven Bestandtheilen rein auf die Forschungen Anderer. Aber den daran geknüpften öconomisch-politischen Anschauungen wende man einige Aufmerksamkeit zu. Dieselben gehen darauf aus, sich für das Chaos der Gegenwart allgemeine Formeln auf historischem Wege herzuleiten.

Leider ist, wie das bei der Entfernung des Druckortes wohl nicht anders sein kann, trotz der gütigen Bemühungen meines geehrten Freundes Herrn Dr. Ph. L. Adam, eine Reihe von Druckfehlern

stehen geblieben. Ich hebe hier nur die eigentlich sinnentstellenden Worte und Unrichtigkeiten heraus, indem ich den Leser bitte, die anderen kleinen Versetzungen von Buchstaben selbst zu corrigiren. So lese man:

S. 10. 6te Zeile von unten: Angehende statt: angehende
„ 14. 5te „ „ „ machte statt: mochte
„ 39. 4te „ „ oben: seinem „ seinen
„ 40. Anmerkung**): der nächste Schritt von statt: vor
„ 51. 12te Zeile von oben: Odalbunden
„ 71. 6te „ „ unten: hineinragt statt: hineinengt
und in der Anmerkung: die Besteuerung statt: in Besteuerung
„ 72. 5te Zeile von unten: des Königthums statt: das Königthum
„ 74. 3te „ „ oben fällt das: welche fort
„ 101. 11te „ „ „ Tugend statt: Jugend
„ 106. 3te „ „ unten im Texte: 60 statt 80 Solidi.

Heidelberg, 10. März 1852.

K.

I.

Die Aufgabe der Handelsgeschichte.

Es ist eine alte Klage der Männer von Fach, daß in die Wirthschaftslehre, wenn man unter diesem Worte die Gesammtheit alles in das Verkehrsleben einschlagenden Wissens versteht, bis jetzt noch keine allgemein anerkannte Ordnung in Bezug auf ihren inneren gegliederten Aufbau wie auf die Stellung ihrer einzelnen Zweige zu einander eingeführt worden ist. Und schwerlich herrscht in der That auf einem anderen Felde der Wissenschaft eine solche Willkühr und daraus entstehende Verwirrung hinsichtlich der den verschiedenen Theilen gegebenen Bezeichnungen, der Kunstausdrücke, unter welche man bestimmte Begriffe zusammenfaßt, und endlich der Anforderungen, die überhaupt an das schließliche Ergebniß der Untersuchungen gestellt werden, wie sie die sogenannte „Nationalöconomie" darbietet. Trägt die Schuld dieser Erscheinung von der Unvollkommenheit jeder menschlichen Schöpfung abgesehen, etwa der Gegenstand, welcher sie behandelt? Läßt sich das buntverflochtene gesellschaftliche Treiben, dessen Gesetze sie zunächst darzulegen getrachtet, vielleicht deswegen nicht in die regelmäßigen Fächer eines abgetrennten wissenschaftlichen Gedankenbau's bannen, weil es selbst mit seinen bewegenden Hebeln nicht radienartig aus einer Mitte hervorgeht, sondern ohne irgend einem geraden Striche dauernd zu folgen, sich im unaufhörlich erstrebten Gleichgewichte seiner aneinanderlehnenden Kräfte einrichtet? Dann wäre ja die jedesmalige Höhe der Wirthschaftslehre stets ebenso der getreue wissenschaftliche Ausdruck des wirthschaftlichen Getriebes in seiner Allgemeinheit auf dem Erdball, wie die Staatsform immer die rechtliche Ablagerung desselben in seiner besonderen Gestaltung innerhalb bestimmter Landesgrenzen bildet .... ein ruheloses Wogen, das niemals eine abschließende geistige Bemessung gestattete .... Lassen wir vor der Hand die Frage einmal unbeantwortet stehen und beschränken wir uns darauf, zur besseren Anordnung der bis jetzt so ziemlich bei jedem Schriftsteller dieses Faches

anders umherfahrenden Glieder einen Vorschlag in Anregung zu bringen, durch welchen zugleich ein zum mindesten einigermaßen gültiger Abschätzungsanhalt für die einzelnen wissenschaftlichen Leistungen auf unserem Gebiete gewonnen werden könnte. Der noch lange nicht erloschene hitzige Streit über den Werth des „nationalen Systems der politischen Oeconomie" rechtfertigt gewiß einen ebenso auf leichtere Handhabung des Stoffes als auf eine Versöhnung der immer noch grollenden Gemüther hüben und drüben hinzielenden Versuch.

Gegenwärtig, wo die Wissenschaft sich nicht mehr vom Leben abtrennen will, wo sie sich als einen unveräußerlichen Theil des Lebens zu erfassen beginnt, der nur aus dem Leben und für das Leben seine Nahrung einsaugt, ist der Stand, von welchen wir an die bisherige Wirthschaftslehre hinantreten, ein mehrfach verschiedener geworden. So lange das Ansammeln des Wissens von den Gesetzen des wirthschaftlichen Getriebes auf Erden nur sich selbst, seine eigene Reichhaltigkeit, Tiefe und Schärfe in's Auge faßte, so lange man der „Beschränktheit unterlag, einer Wissenschaft im Fluße des Lebens einen Zweck in sich selbst zu geben"*), konnte die Oekonomie sich immerhin über die in der Völker- und Ländergliederung fußenden wirklichen Verhältnisse bei ihren Forschungen hinwegsetzen und dessen ungeachtet für sich den Gehalt der vollen Wissenschaft beanspruchen. Sie trug dann freilich ihren Namen „Nationalöconomie" völlig mit Unrecht; ihr einziges Ziel bestand ja darin, eben ohne Rücksicht auf die bestehenden Reiche die Weltgesetze bloszulegen, denen gehorsam das buntverflochtene Gewebe der menschlichen Wirthschaft sich verkettet, die durchgehenden Striche und ihre weitere Verästelung zu zeigen, welche, ein Aderwerk, jedes Gesellschaftsthum zusammenhalten; mag dasselbe nun als innerhalb der Grenzen eines Dorfes, eines Landes oder des ganzen Erdballs eingerichtet betrachtet werden. Mit dem Staate als solchem, der sich über ein durch örtliche Bedingungen abgesondertes Stück des Gesellschaftsthums wölbt oder etwa als eine aus dem Blutsverbande hervorgegangene Form des Zusammenlebens selbst seinerseits ein derartiges Stück absondert, hat die Lehre von der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Sachgüter, diese Logik**) in der Wirthschaftswissenschaft gar Nichts zu schaffen, geschweige, daß sie sich um die Vergangenheit und Gegenwart der bestehenden

---

*) Gervinus über Dahlmann's Politik histor. Schriften VII. S. 600.

**) Wenn ich nicht irre, hat Theod. de Quincey diese Bezeichnung zuerst gebraucht: The logik of political economy. Edinb. and London 1844.

Staaten zu kümmern brauchte. Sie ist allerdings ein vollberechtigter, ja der Grundbestandtheil der politischen Oeconomie; allein sie bildet doch eben bloß einen Theil derselben, und durfte sich nur so lange für die ganze Oeconomie ausgeben, als das Leben noch keine Anforderungen an die Wissenschaft stellte, als die Staatsmänner bei ihren Schöpfungen nur ihre eigenen Erfahrungen zu Rathe zogen. Hält man diese Anschauungsweise einen Augenblick fest, verdeutlicht man sich dieselbe vielleicht unter dem Bilde, daß das Wissen von den Hebeln des Wirthschaftsgetriebes der Kenntniß von den in der menschlichen Gestalt zur Anwendung kommenden körperlichen Gesetzen gleicht — aber nicht der Kenntniß des ganzen Menschen, geschweige eines Menschen, so ebnen sich alsbald eine Menge Schwierigkeiten, welche bisher zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben.

Zuerst scheidet sich einmal die so oft erörterte Frage, ob die Wirthschaftswissenschaft auf dem von den Erscheinungen und Thatsachen herleitenden Wege zu ihren Sätzen gelangen müsse oder nicht, einfach ihrem Gebiete aus. Die Logik der Oeconomie unterliegt denselben Denkgesetzen der Logik überhaupt, und mag es daher der Philosophie zu rathen aufgeben, in wie weit alles Denken, selbst das mathematische, sich auf die Erfahrung gründe. Die Erfassung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, der Abstufung der Bodenrente beruht ebenso auf einem reinen Rechnen, als die Feststellung der Van Keulen'schen Kreiszahl. Mag Newton immerhin durch das Fallen eines Apfels auf die Entdeckung der Gesetze der Schwere geleitet sein; wir glauben schwerlich, sagen zu dürfen, dieselben seien an der Hand der Erfahrung gefunden worden; und wenn auch der menschliche Geist erst spät auf das Bloslegen der wirthschaftlichen Gesetze gerichtet worden ist, so folgt aus diesem Umstande noch keinesweges, daß er sich durch die Geschichte und nicht aus sich selbst heraus im allmähligen Fortschritt über das Wesen der Arbeitstheilung u. s. w. Licht verschafft habe. Ja, wer da bedenkt, wie wenig sich die Geschichtsschreibung bisher um alle in unsere Wissenschaft einschlagenden Vorkommnisse bekümmert*) und auf der anderen Seite die geringe Kenntniß der

---

*) Bresson in seiner Histoire financière de la France klagt bei der Verwaltung Artus de Cossé, Finanzminister von Heinrich III.: „les querelles de religion, les intrigues de Cour, qui remplirent le regne de Charles IX. de troubles et de confusion, ont exclusivement occupé les historiens qui ne nous ont transmis presque aucun détail sur les finances!“

Gegenwart und Vergangenheit zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, mit welcher die schärfsten Köpfe an die Entwickelung der wirthschaftlichen Nothwendigkeiten getreten sind, der möchte der Erfahrung wohl wenig Antheil an dem Verständniß derselben zuzuweisen geneigt sein. Wie dem aber auch sei, die aufgeworfene Frage geht uns hier Nichts an; die wirthschaftliche Logik hat sich wie die Mathematik um die Wirklichkeit nicht im mindesten zu kümmern.

Zweitens erhalten wir auf dem von uns eingenommenen Stande die leichteste Entscheidung über die Brauchbarkeit unserer Wissenschaft für die Hebung des öffentlichen Lebens; denn außer dieser auf keine örtliche Grundlage, keine staatlichen Bildungen oder sonstige geschichtliche Ergebnisse zurückgreifende allgemeine Wirthschaftlehre, gibt es nur noch eine „wirthschaftliche Weltkunde", welche sich natürlich aus lauter „nationalen Systemen" zusammensetzen muß. Alles, was sich an Lehrgebäuden zwischen den beiden Polen in der Schule ausgebildet hat, und von ihr aus an das Leben seine Anforderungen stellt, mag immerhin den Bedürfnissen der Schule, dem Zwecke der allmähligen Einführung in diesen Zweig des Wissens vortrefflich entsprechen und unter solchen Gesichtspunkten eine hohe Anerkennung verdienen — an sich hat es jedoch wegen der ihm stets innewohnenden Halbheit weder für die Wissenschaft noch für das Leben irgend eine andere als die im Unterrichte liegende, eine endgiltige Bedeutung. Wie kann man es unternehmen, die heute von den verschiedenen wirthschaftlichen Mächten innerhalb eines gegebenen Staates aufgeworfenen Streitsachen, wie vermag man z. B. die Frage der deutsch-östreichischen Zolleinigung oder auch nur die Schutzzollangelegenheiten der verschiedenen Länder von einem Stande aus lösen zu wollen, der zwischen Begriffen und undurchgeführten Anschauungen in der Mitte schwankt, der etwa zwei, drei dabei in's Spiel kommende Hebel zu fassen die Kraft hat, aber eben so viele nicht in Zahlen berechenbare übersieht, welche vielleicht die Wirkung der ersteren theilweise oder völlig aufheben? Hier darf nur der wirthschaftlichen Wissenschaft der Entscheid zugestanden werden, die sich auf den staatsmännischen Boden stellt, die kein Bedenken trägt zur umfassenden Politik zu werden, als Zweig in einem größeren Ast des Erkenntnißbaumes aufzugehen und erst in solcher Vereinigung ihre Winkel auf's Neue zu bemessen.

Der oben beregte Vorschlag zur Verständigung läuft daher darauf hinaus, jede schriftstellerische Leistung auf dem im Allgemeinen so genannten wirthschaftlichen Gebiete in eines der drei bezeichneten Fächer zu verweisen,

und in ihnen den Maßstab für den Werth desselben festzustellen. Hat man sich erst einmal daran gewöhnt, die Anforderungen des Lebens an die öconomischen Wissenschaften in dieser dreifachen Weise zu gliedern, so werden in dem jetzt noch als Einheit angeschauten verworrenen Wissenszweige selbst allmählig die entsprechenden Scheidungen vor sich gehen, so daß dann die einzelnen Begriffe sich leicht schärfer bestimmen lassen.

In der Schule versteht man unter „politischer Oeconomie" dem Wesen nach eine Darstellung der Gesetze des Wirthschaftsgetriebes, verbunden mit einer Erläuterung der Haupterscheinungen, unter welchen der Verkehr selbst aufzutreten pflegt. Geschichte und Statistik müssen zeitweilig Belege für die vorgeführten Lehrsätze liefern, und zwar um so reichhaltiger, je weniger sich die Auseinandersetzung auf die reinen Hebel des Güterlebens beschränkt. Man erhält auf solchem Wege meistens ein Ergebniß, dessen Regeln ebenso selten an sich wahr, als die Stützen der Wirklichkeit, auf welche es sich lehnt, wegen einseitiger Anschauung ihrer Natur in der That tragfähig sind. *)

Ein wissenschaftliches Gebäude dieser Art mag als Leitfaden für den Unterricht sehr gute Dienste leisten; die deutsche Literatur besitzt mehrere ausgezeichnete Lehrbücher und eine Reihe von daran geknüpften vortrefflichen Einzelabhandlungen, welche in dem bezeichneten Sinne geschrieben sind; wir wüßten auch fürwahr keine andere Möglichkeit, allgemeine öconomische Kenntnisse auf das stets neu heranwachsende Geschlecht überzupflanzen — allein die Formbedürfnisse des Katheders haben noch kein Recht, sich dem Leben als gültige brauchbare Wahrheiten aufzudrängen. Im Namen des politischen Lebens verwahren wir uns gegen die Stichhaltigkeit der im gegenwärtigen Kampfe der öconomischen Mächte so oft gehörten Worte: „Die Wissenschaft hat längst darüber entschieden"!

---

*) Adam Müller sagt in seinem Werke: „Die Elemente der Staatskunst" Bd. I. S. 22. „Wie alle höheren Wissenschaften, so auch die Staatswissenschaften, sie wollen erlebt, nicht blos erkannt und erlernt werden. Das heißt nun, wie Burke es verlangt: die Jahrhunderte fragen und hineinconstruiren in die Wissenschaft, während die Systeme der gelehrten Handwerker in unseren Zeiten — sie mögen an die Geschichte appelliren, wie sie wollen — doch nur aus einem Momente geschöpft, wie für einen Moment berechnet sind." Und Granier de Cassagnac Geschichte der bürgerlichen Classen Cap. V. spricht das bittere Wort aus: „Bis heute ist die sog. Wissenschaft der Oeconomie in ihrem positiven Theile nur ein Haufen unverbundener Thatsachen, und in ihrem theoretischen eine mehr oder weniger hohle Ideenleere."

So lange die öconomische Wissenschaft nicht das gesammte Leben mit allen seinen staatlichen Factoren in sich aufgenommen, hat sie gar keinen Anspruch auf Anerkennung ihrer Entscheidungen. Was kann man denn in einer Kammer, einem Reichstage mit jenen halb auf die Logik, halb auf eine nur theilweise erfaßte Wirklichkeit sich stützenden allgemeinen Sätzen anfangen, die in der sogenannten öconomischen Politik, auf die Verhältnisse des Staates (nicht eines Staates, einer bestimmten gesellschaftlichen Gliederung in fest umgrenzter Oertlichkeit, auf einer gegebenen Stufe wirthschaftlicher Entwickelung) gleichsam zur Uebung angewendet werden. Wenn auch nicht in der Medicin, so gilt doch gewiß in der Verwaltung die alte Regel, „daß was den Schmied heilen kann, vielleicht den Schneider tödtet" und auf ihrem Gebiete machen zweimal zwei noch lange nicht immer vier! Roscher sagt in einem sehr schätzenswerthen Aufsatze*): „Die Staatswirthschaftslehre hat es nicht mit den Sachgütern selbst, sondern mit den Menschen zu thun, welche dadurch berührt werden. Sie untersucht den Zusammenhang der Haupterwerbszweige mit den Staatsverhältnissen. Man kann sie die Lehre von den geschichtlichen Entwickelungsgesetzen der Völker nennen. Wie die Völker ihre leiblichen Bedürfnisse befriedigen, welchen Einfluß die Art und Weise dieser Befriedigung auf die Gesetzgebung, Staatsverwaltung, überhaupt Cultur ausübt und von daher wiederum erfährt: das ist ihr Gegenstand. Und man wird kein menschliches Verhältniß auffinden, das ganz ohne eine wirthschaftliche Seite wäre." Hat die öconomische Wissenschaft alle ihre Sätze erst einmal auf den in diesen Worten angedeuteten Stand zurückgeführt, und tritt sie darauf mit völliger Beherrschung der vergangenen wirthschaftlichen Bildungen im Menschheitsleben und mit gründlicher Kenntniß ihrer heutigen Zustände, im Vaterlande wie bei den andern Völkern, an eine Entscheidung der Tagesfragen hinan, dann sei der Weise König! — die Politik hat aufgehört, eine Kunst zu sein, sie ist ihrerseits zur Wissenschaft geworden. Bis dahin bildet jedoch die sogenannte Oeconomie im Allgemeinen einerseits nur die Trägerin der wirthschaftlichen Logik, und macht zweitens die Lehrerin und Erzieherin angehender Beamten für bestimmte Verwaltungsfächer. Sie leistet so dem Leben mittelbar ihre Dienste, aber

---

*) Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, in Rau's Archiv der politischen Oeconomie (neue Folge, dritter Bd.) S. 158.

die herzustellende innige Wechselbeziehung Beider ist noch nicht vollzogen.*)

Wir haben keine Ahndung davon, wann die Wirthschaftslehre den zuletzt bezeichneten Stand etwa erreichen könnte; wir vermögen noch viel weniger zu sagen, wie geartete politische Formen unter einem Volke Platz greifen werden, das sich ein klares Wissen über alle in seiner Gesellschaft wirkenden Hebel erworben hat, und nun die unentziehbare Nothwendigkeit, mit welcher dieselben bisher unmittelbar, nur hie und da von einer ahnenden staatsmännischen Hand gefördert, das Leben aufbauten, selbstbewußt zur Geltung zu bringen im Stande ist — von der Gegenwart aus läßt sich nicht über die Zukunft entscheiden. Das liegt jedoch klar vor unserer Seele, daß alle patriotischen Bestrebungen, die politischen Verhältnisse Deutschlands unter ein vorher zurecht geschnittenes Muster zu bringen, mag es nun absolutistischer, constitutioneller oder republikanischer Natur sein, immer erfolglos bleiben werden, daß wir mithin uns einzig darauf beschränken müssen, das öconomische Getriebe im Vaterlande zu stärken, damit aus ihm in allgewohnter unmittelbarer Weise die politischen Bildungen sich ansetzen; so lange das Verständniß der öconomisch-politischen Wechselwirkungen in der Vergangenheit und Gegenwart mangelt. Und dieses — fällen wir kein vorlautes Urtheil über die Stimmführer unserer Zeit — geht wenigstens noch vielen Politikern in der Presse, in den Kammern wie in den Cabinetten beinahe gänzlich ab, weil eben die Wissenschaft es bis dahin versäumte, ihre Untersuchungen in der angedeuteten Richtung auszudehnen. Hat doch erst in unseren Tagen Ludwig Stein**) durch Wiederaufnahme und glänzende philosophische Durchführung des alten Hüllmann'schen Satzes, „daß die bürgerliche Beschäftigung und das Gewerbe der Mitglieder einer Staatsgesellschaft den wirksamsten Einfluß auf die öffentliche Verfassung beweise" die geistige Thätigkeit auf öconomischem Gebiete in die neue Bahn gezwungen und dadurch den untersten festen

*) „Wie sich der wahre Staatsmann und der ächte Staatsgelehrte zu einander verhalten, kann keine schwierige Frage sein. Vor Gott sind sie einander gleich, wie auch die Welt sie unterscheiden möge: der Eine regiert den Staat, der Andere erzieht Staatsmänner. Aber sobald die Staatsgelehrsamkeit einzeln und abgesondert und leblos für sich auftritt, sehen wir einen gemeinen Handwerker, welchen wir im öffentlichen Leben Theoretiker zu nennen pflegen. Ebenso wird der Staatsmann, der sich von der Staatsgelehrsamkeit absondert, zu einem blossen dürren Praktiker." Adam Müller a. a. O. I. S. 16.

**) Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich.

Grund zu der oben geforderten Verschmelzung von Wissenschaft und Leben gelegt.

Wollen wir nun aber zur sicheren Herrschaft über die öconomisch-politischen Hebel der Gegenwart durchdringen, so führt der einzige Weg zu solchem Ziele durch eine annähernd vollständige Erfassung ihrer Wirksamkeit in der Vergangenheit. Nur an der Hand der Geschichte ist es möglich, zu einem Standpunkte zu gelangen, auf welchem sich in dem anscheinend so bunt verflochtenen zufälligen Gewirre des menschlichen Zusammenlebens in Staaten die unbesiegbaren Gesetze der Oeconomie blosdecken, wo der Zufall des Heute zu einer auf das Gestern und Vorgestern zurückzuführenden Nothwendigkeit wird. Hat zwar diese Leitung in letzter Instanz die Geschichte im Allgemeinen zu übernehmen, als Darstellerin aller im Laufe des sich entwickelnden Menschengeschlechts auftretenden staatlichen Mächte in ihrer jedesmaligen Vermischung; so fällt sie zunächst, wenn man so will als Untersuchungsrichter, der Handelsgeschichte anheim, welche sich nur mit den wirthschaftlichen Einwirkungen unter den Menschen befaßt, ohne dabei dem Menschen in der Einzelheit seiner freien Willensthätigkeit eine hervorragende Bedeutung beizumessen. Und letztere muß sich für jetzt dieser ihrer Aufgabe noch um so unverdrossener unterziehen, als die allgemeine Geschichtsschreibung bisher den Erdbewohner viel zu sehr von dem Boden, auf dem er gewachsen, losgerissen, die vom Winde bewegten, von der Sonne beleuchteten, vom Regen benetzten einzelnen Blätter und ihr Zusammenspiel vorzugsweise in's Auge gefaßt hat, ohne dabei der Aeste- und Zweigebildung, auf der sie haften, und seiner vegetabilischen wie physicalischen Nothwendigkeit, ohne mit einem Worte: dem ganzen Baume die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Man entgegnet uns vielleicht, daß eine unter den angedeuteten Gesichtsfeldern angelegte Handelsgeschichte jedenfalls ihren Namen ebenso mit Unrecht tragen würde, als wir es oben von der heutigen sogenannten Nationalöconomie bemerkt haben; daß sie damit ja außer den zum Handel gehörenden eine Menge von anderen wissenschaftlichen Erörterungen und Thatsachen in ihr Gebiet hinüberziehe, wie jene umgekehrt alles die Nation, den wirklichen Staat angehende unberücksichtigt lasse. Versteht man unter Handel blos den binnenländischen oder zwischenländischen Kauf und Tausch, der etwa Ackerbau, Gewerbfleiß und Schifffahrt nur mit dem Blicke des Kaufmanns betrachtet, so soll diesem Einwurfe seine theilweise Berechtigung zugestanden werden; und die bereits in unserer Literatur gelieferten handelsgeschichtlichen Arbeiten finden den Maßstab

ihres Werthes rein an der Genauigkeit der von ihnen zu Tage geförderten thatsächlichen Angaben. Obgleich anderntheils selbst unter solcher Begrenzung die staatliche Politik stets mit in Rechnung kommen muß; wie denn auch Gülich sowohl als Ungewitter bei ihrer Darstellung des Handels von England, Deutschland u. s. w. einen allgemeinen staatsgeschichtlichen Hintergrund zu malen nicht umhin gekonnt haben. Dehnt man jedoch den Begriff Handel über die Schranken aus, welche ihm die auf seine hervorragenden äußeren Erscheinungen sich stützende gewöhnliche Bedeutung des Wortes gesetzt hat, so umschließt derselbe überhaupt die aus der Arbeitstheilung hervorgehende Thätigkeit, vermöge deren die zerstreut schaffenden Kräfte mit einander in Verbindung gebracht, in einander wirkend gemacht werden.

Daraus entspringt der nothwendige Schluß, daß die Handelsgeschichte in ihrem wesentlichen Kerne zunächst einmal eine Darstellung, beziehungsweise Zergliederung der stattgehabten größeren oder kleineren derartigen Verbindungen sein muß, daß somit diese Kräfte selbst, Ackerbau und Gewerbefleiß nicht blos nebenbei, sondern ganz in ihr Bereich fallen.

Da nun aber örtliche und politische Grenzen die fast überall auf dem Erdboden vor sich gehende Einigung der erzeugenden Elemente zum Theil abzuschließen, in einen bestimmten Kreis zu bannen und so zu individualisiren vermögen, so versteht es sich zweitens von selbst, daß außer der Beschaffenheit des Bodens und Klima's, außer der Begabtheit der darauf wohnenden Menschen die Lage eines Landes wie die darauf ruhende staatliche Gestaltung für die Handelsgeschichte nicht minder in Betracht zu ziehen ist, als die Ernährungsweise seiner Bürger.

Und bedenkt man drittens, wie diese wirthschaftlich zusammenfügende Macht, welche wir Handel genannt haben, zugleich auch die Wirthschaften verkettet, daß sie die Schöpferin und Erhalterin des gesammten gesellschaftlichen Getriebes abgibt, d. h. die Quelle und damit die Grundbestimmerin des politischen Lebens bildet; so wird man uns schließlich einräumen, daß der Handelsgeschichte die ihr von uns gestellte Aufgabe und der Lösung der Aufgabe umgekehrt also auch der Name vollständig gebührt.

Der Handelsgeschichte liegt es demnach ob, die wirthschaftliche Entwickelung eines Staates, wie des aus Nationen gegliederten Menschengeschlechts überhaupt in ihrem aufeinanderfolgenden wie gleichzeitigen Zusammenhange darzustellen, sie hat die Wirksamkeit der allgemeinen wirthschaftlichen Gesetze innerhalb der bestehenden gesellschaftlichen Gestal-

tungen auf den gegebenen Länderbildungen der Erde zusammen zu fassen, und die nothwendig daraus entstehenden öconomisch-politischen Wechselwirkungen herzuleiten. Das politische Leben einer Nation, wie das daraus hervorgehende Verhalten der Staaten unter sich physiologisch in der Stufenreihe seiner Entwickelung vorüberzuführen — das zu erreichen soll wenigstens das Ziel eines jeden Handelshistorikers sein; obschon dasselbe, des Mangels an Vorarbeiten wegen, in der nächsten Zeit schwerlich von irgend Einem auch nur anstreifend berührt werden wird. Da wie Roscher in den oben wiedergegebenen Worten sagt, „wohl kein menschliches Verhältniß ohne eine wirthschaftliche Seite ist", so muß er das ganze Leben überblicken, um auf solche Weise in der Vergangenheit der wissenschaftliche Führer für die staatsmännische Kunst der Gegenwart zu sein. Das sieht vielleicht im ersten Augenblicke aus, die Handelsgeschichte habe die gesammte politische Geschichte in sich aufzusaugen; sie wird jedoch nur so lange in diesen Verdacht kommen, als die menschliche Willensfreiheit und ihre Rückwirkungen, wenn auch nicht auf die bezeichneten Gesetze selbst aber doch auf die Zusammenfügung derselben in einem Stoffe, auf die Gestaltungen der wirklichen Welt nicht in Anschlag gebracht werden. Ueber die in seinem Baumaterial liegenden mathematischen wie physicalischen Bedingungen kann der Meister nicht gebieten; er bleibt ihnen unterthan — denn es sind die ewigen Gesetze der Welt! Aber entsprechend diesen Gesetzen vermag er seine Steine dem eigenen Plane gemäß aufzuführen und zu wölben, je nachdem ihn Laune oder der gesammte Geschmack der Zeit bestimmt; und wie das künstlerische Verständniß eines Domes, eines Tempels in dem Begreifen der darin körperlich vollzogenen Vermählung von Willkühr und Nothwendigkeit besteht, so wird auch jede staatsmännische Wirksamkeit in einer Epoche nur dann erfaßt, nur dann richtig beurtheilt werden, wenn man die mathematischen Gesetze des Schachbretts, die daraus hervorgehende Stellung der Figuren beim Beginn der vor ihr angefangenen Partie und die im weiteren Spiel von ihr verfolgte Taktik zusammen berücksichtigt. Villemain sagt einmal in Bezug auf Cromwell: „Il ne suffit pas, d'être grand homme, il faut venir à-propos"! Große politische Schöpfungen verlangen ebenso sehr organisirbare Zeitumstände als Organisationstalente. Das Gefühl des gewöhnlichen Lebens hat denselben Gedanken negativ dahin ausgedrückt: „Die Verhältnisse sind stärker als die Menschen", trotzdem, daß die Verhältnisse dem Anscheine nach blos von Menschen gebildet werden. Das heißt mit andern Worten: Nur derjenige staatsmännische Kopf, der seine politischen

Entwürfe den in seiner Zeit wirksamen Hebeln anzupassen versteht, und zwar nicht rückgreifend nicht vorgreifend, sondern gerade der Stufe ihrer heutigen Entwickelung gemäß, wird gestaltend in seine Zeit einzugreifen vermögen, nachdem ihn Glück oder Zufall auf die rechte Stelle getragen. Er besitzt das Geheimniß, die trübe Gährung der Gegenwart schließlich doch abzuklären und einen reinen trinkbaren Wein daraus zu bereiten, falls nicht etwa schon unheilbare Fäulniß eingetreten wäre. Da hingegen hilft alles Wissen, alle Thatkraft, alle Aufopferungsfähigkeit und Seelengröße nichts, wenn es gilt, das Wohl des Vaterlandes neu zu begründen, sobald der von ihnen eingeschlagene Weg sich blos an die geistige Seite des Menschen richtet und dabei den wirthschaftlichen Normen und den daraus sich ergebenden öconomisch-politischen Wechselbeziehungen zuwiderläuft. Persönliche Herrschsucht oder doctrinäre Ideologie, mit staatlicher Macht vorübergehend ausgerüstet, sind allerdings stark genug, das von den öconomischen Mächten erstrebte Gleichgewicht, worauf sich der Staatsbau dauernd stützt, für Jahrhunderte zu zerstören, und so die Ursache zu einer Reihenfolge von revolutionären Schwankungen zu werden. Allein aufzuführen vermag man nur mit Hülfe der Gottheit, nämlich unterthan den gesellschaftlichen Regeln, welche ebenso gut vom Urbeginn in die Welt gelegt sind wie die körperlichen — das ist die alte Sage von den Titanen!*)

Die Handelsgeschichte kümmert sich aber um die Seelenzustände der ihrem Bereich angehörenden Persönlichkeiten nicht, sie schätzt den Werth derselben rein nach ihrem Verhalten zu den Grundbedingungen des politischen Lebens, um so durch die daran zu knüpfende Erkenntniß dieser Wechselwirkungen, wie gesagt, die Kunst der Politik immer mehr auf eine wissenschaftliche Basis zurückzubringen. Stellt sie sich damit schon als einen Theil wenn auch einen sehr nothwendigen Theil der allgemeinen Geschichte dar, so wird sie sich vollends vor etwaiger Selbstüberschätzung am besten durch die stete Vergegenwärtigung bewahren können, daß die materiellen Interessen und das daraus hervorgehende staatliche Dasein, wenn man so will, nur der Körperwelt angehören, daß sie nicht Zweck, sondern einzig Mittel für das über die Erde hinausragende geistige Leben des Menschen sind. Sie bilden blos das Gewebe, auf welches der dem All angehörende Geist seine Blätter, Blüthen und Früchte stickt — ohne

---

*) Siehe von Türkheims Betrachtungen auf dem Gebiete der Staatenpolitik I, S. 69 ff.

diese Unterlage wäre allerdings die Arbeit unmöglich und der Staatsmann hat deßhalb für die dauerhafte Verflechtung derselben die höchste Sorge zu tragen. Aber darum bleibt dessenungeachtet der Kaffeesack immer Nichts als Kaffeesack, er ist für sich noch lange keine Blumendecke!

Ein Trost bietet sich dagegen freilich dem Handelshistoriker für die reizlose der dramatischen wie ästhetischen Beimischung gänzlich entbehrende Beschaffenheit seines Stoffes in dem Umstande dar, daß das Auge des Gesammthistorikers sehr weit vom Teppich entfernt bleiben muß, um in den aus lauter einzelnen Fäden bestehenden Mustern und Farben desselben nicht etwa ein schreiendes Durcheinander, sondern einen ethischen Einklang gewahr werden zu können. Seiner harren zwar beim Verfolgen der Linien im Stramin und ihres Zusammenhanges mit den großen Grundzeichnungen des darauf ausgeführten Dessein genug eigener Schmerzen; der Wirrwarr jedoch, der einen Friedrich Christoph Schlosser mit dem unerbittlich scharfen Blicke nach vieljähriger nahe darauf gerichteten Betrachtung der menschlichen Dinge am Abend seines Lebens das Dante'sche Wort:

„Ho io appreso, quel che s'io ridico
A molti fia savor di forte agrame"!

unter sein Bild schreiben mochte, geht ihn Nichts an. Bei einer etwaigen Darstellung Frankreichs unter Sully und Colbert blieben jene „Wüstereien", von denen die prächtig deutsche Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte zur selben Zeit aus Paris berichtet, unbeachtet; die Handelsgeschichte ist sehr — reinlicher Natur!

II.

Die Theilung der Arbeit und die Staatsform.

Der Bau der heutigen europäischen Staaten ruht seinen Hauptpfeilern nach in keiner Weise auf den Schultern der alten Welt, er ist ohne Zusammenhang mit dem früheren Güterleben von Phönizien und Griechenland, von Karthago und Rom nach der Völkerwanderung aus seinem eigenen Boden hervorgewachsen. Nur im allmähligen Gange der Entwickelung hat er die Errungenschaften des ihm vorangehenden Menschengeschlechts soweit sie seinem eigenthümlichen Wesen entsprechend waren, in sich aufgenommen, aus Asien über Rom die Religion, später aus dem römischen Reiche das Recht für das bewegliche Eigenthum verbunden mit den Maßregeln einer einheitlichen Staatsverwaltung und endlich aus Griechenland die Wissenschaft und Kunst, um alle drei Beziehungen des menschlichen Lebens in seiner Weise weiter zu gestalten. Daß dabei auch einzelne wirkliche Bestandtheile der neben demselben zusammengebrochenen Vergangenheit unmittelbar in seine Mauern eingefügt wurden, daß hie und da von dem Auge der Geschichte ein Stein entdeckt werden kann, der aus den Trümmern des Römerthums in die neuen Pfeiler der deutschen Welt unverletzt eingekittet ward,*) versteht sich von selbst; allein in seinen Grundlinien erhebt sich ein bis dahin noch nicht dagewesener politischer Styl, der aus dem Ackerbauthum auf weiten Flächen hervorgehende Staat, welcher alle von Außen an ihn herankommenden Einwirkungen den in ihm vorwaltenden Mächten zu unterwerfen strebt. Die staatsmännischen Velleitäten von heute bauen deshalb geradezu in die blaue Luft, wenn sie für die Neubegründung unserer verworrenen Ver-

*) So bemerkt Gervinus in seiner Kritik von Wilda's Gildenwesen im Mittelalter Hist. Schriften VII. S. 471: „Da wo die letzten Römer ihre Tuchmanufacturen hatten, in der Lombardei und in Belgien, da zeigen sich auch die ersten vorzüglichen Productionen in diesem Zweige in der neuen Zeit wieder. Gerade wie byznatinische Schriftsteller die Seidenmanufacturen in Asien und Griechenland beschreiben, schildert Hugo Falcandus die von Sicilien. Diese Fabriken oder fabriksähnlichen Gewerbsanstalten dauerten aus der alten Welt in die neue herüber gerade so wie die Schulen und Universitäten."

hältnisse, welche doch nur das Ergebniß unserer Vorzeiten und nur aus dieser heraus zu begreifen sind, aus dem Alterthume Muster herzuholen sich abmühen; wenn „römische Tugend“ und „griechische Freiheit“ die Säulen abgeben müssen, über welchen sich „das große einige mächtige Deutschland“ als Kuppel wölben soll. Wie könnt Ihr jenen Tagen, wo sich die ganze Welt aus den Wechselwirkungen des asiatischen Festlandes und einiger erweiterten Städteweichbildern an den Südküsten Europa's zusammensetzte, Schablonen für die staatlichen Mächte der Gegenwart entnehmen, deren Hauptwurzeln in ganz andere von jenen abgetrennte Erdschichten greifen und die jetzt ihre Nahrung von allen Seiten des Erdballs an sich ziehen? Wollet doch nur, ehe Ihr statt eine Partei zu bilden, an die Gesammtpolitik zu treten wagt, das alte Wort Hüllmann's verstehen lernen: „Es ist einer von den vorzüglichsten Eindrücken, die das Studium der Verfassungsgeschichte aller kultivirten Völker zurückläßt, daß die bürgerliche Beschäftigung und das Gewerbe der Mitglieder einer Staatsgesellschaft den wirksamsten Einfluß auf die öffentliche Verfassung beweise.“*)

Wollet einmal erst einfach und klar bedenken, woher das Brod kömmt, und wie das gesammte menschliche Dasein von diesem Hebel zunächst in Bewegung gesetzt wird! Das Zusammenleben der Erdbewohner muß sich ganz anders formen, wo sich dieselben auf das Jägerthum hingewiesen sehen, als dort, wo zahme Heerden, oder das Feld ihre Grundbedürfnisse befriedigen, und wiederum anders, wo Handel und Gewerbefleiß eine über viele Länder reichende weitschichtige Verbindung in der Nahrungswelt hervorgerufen haben.

---

*) Moser Osnabrück. Geschichte 3. Aufl. I. S. 89:

„Die Einrichtung eines Landes hängt gar sehr von der Natur seines Bodens und seiner Lage ab. Viele Bedürfnisse der Menschen werden allein dadurch erweckt und befriediget. Sitten, Gesetze und Religion müssen sich nach diesen Bedürfnissen richten. Die Marktrechte eines Landes verändern sich mit seinem Boden, die Polizeiverordnungen mit seiner Fruchtbarkeit und die Sitten vielfältig mit seiner Lage. Die Religion eines Bergmanns unterscheidet sich von dem Glauben des Hirten, und der Feldbauer ist nicht so kriegerisch, als ein Volk das von der Jagd lebt. Der aufmerksame Gesetzgeber nimmt seine Wendungen nach allen diesen Umständen — und also gehört die Kenntniß der natürlichen Vortheile und Mängel eines Landes auch mit zu seiner politischen Geschichte.“

Entstehung des Königthums.

Nimmt man ein gewöhnliches Lehrbuch der Politik zur Hand, so fängt dasselbe gewiß regelrecht mit dem Königthume der Jäger, mit dem Patriarchenthum der Hirten, mit dem Patrimonialstaate der Ackerbauer an. Nimrod, „der gewaltige Jäger vor dem Herrn", muß mit seiner hervorragenden Körperstärke als Begründer der Einzelnherrschaft das unvermeidliche Beispiel liefern, dem sich dann die Familienherrschaft des Erzväterthums freundnachbarlich anschließt. Die sich fast von selbst ergebende Frage zu thun, warum denn die einzig von der Jagd lebenden Indianervölker auf den Barrengrounds noch heute keine andere Staatsform kennen als ihre längst verschwundenen Handwerksgenossen im mittleren Asien; warum bei den Nomaden Algeriens die Familien- und Stammesgliederung gerade so wiederkehrt, wie sie einst unter Vater Abraham geherrscht, fällt dabei Niemandem ein. Die Wissenschaft wird ja in den Städten gemacht, und dort vermag das Güterleben nicht, den Gedankenbau der Weisen weiter zu berühren. Vortrefflich sagt Gervinus einmal in seinem Fragmente Geschichte der Zechkunst (H. S. VII. S. 171): „Das Leben hat sich bei uns gleichsam in die Bücher zurückgezogen, und unsere Bücher wissen vom wirklichen Leben Wenig oder Nichts. Seit Jahrhunderten haben wir das Handeln vergessen und leben in einem Reiche der Ideen. Alles verflüchtigt sich in einer sublimen Allgemeinheit, durch Nichts wollen wir an unsere materielle Existenz erinnert werden". Dazu kommt, daß ja Aristoteles den Menschen „ein politisches Wesen" genannt hat, ein vortreffliches Wort für alle nach ihm politisirenden Nichtaristotelesse, um in dem Dunkel der Vergangenheit und des eigenen Kopfes den Staat oder die Staaten so gleichsam in der allgemeinen Welterschaffung zugleich mit der noch unbekannten Schöpfung der Menschen entstehen zu lassen — man übersieht mit dem Verstande noch immer die einfachsten natürlichsten Verhältnisse, die in der Dichtung, welche die Ceres zur Städteerbauerin macht, schon vor Jahrtausenden wenigstens theilweise auf Ursache und Wirkung symbolisch zurückgeführt sind.

Der König unter den Jägern.

Wenn gegenwärtig in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eine Reihe von Gentlemen zusammen auf eine Treibjagd geht, so ist ein ergiebiges Jagen für sie nicht anders möglich, als durch eine

gemeinsame Unterordnung unter den Willen eines Einzelnen, unter einen ineinandergreifenden Plan. Auch der schwächste Verstand des Krautjunkers begreift es auf der Stelle, daß, wollte er sich nach Laune und eigenem Gutdünken hier oder dort anstellen, das Wild in den meisten Fällen eine Lücke zum Durchbrechen finden müßte. Die Herren nehmen deßhalb stets einen Anführer; in diesem Falle, wie sich von selbst versteht, den Förster, der die Gegend wie den Stand der Thiere am besten kennt. So lange die Jagd dauert, wird in allen ihren Angelegenheiten derselbe den Oberbefehl über die Horde führen, für deren Wirksamkeit es ganz gleichgültig bleibt, ob sie aus lauter Söhnen eines Vaters, aus Nachbarn eines Dorfes, oder aus den verschiedensten Ländern angehörenden Gästen eines Badeortes besteht. Ist dagegen die Jagd vorüber, so löst sich alsbald die nur für sie nothwendige Gliederung auf; die Gesellschaft wird auf ihrem Rückzuge nach Hause wieder zu einem Haufen einzelner von sich unabhängiger Männer. Denkt man sich nun solchen, jeden Herbst wiederkehrenden Erscheinungen gegenüber in die Urzeiten des Menschengeschlechts zurück, oder versetzt sich noch jetzt in Gegenden, wo das Fleisch der ungezähmten Thiere die einzige menschliche Nahrung, ihre Felle die einzige Bekleidung bilden, so wird man die Entstehung des Königthums alsbald im **punctum saliens** vor sich haben. Die „göttlichen Rechte" wurzeln bei den Jägervölkern einfach in der wirthschaftlichen Nothwendigkeit. Die alleinige Art das Leben zu fristen, besteht für den Menschen in dem Erlegen von Wild. Tagtäglich oder doch in sehr kleinen Zwischenräumen kehrt für ihn das Gebot zurück, auf den Fang zu gehen. Derselbe erfordert Anstrengungen und ist zugleich gefährlich. Der mit seinem Weibe für sich lebende Mann wird mithin bald genug zu der Einsicht gelangen, daß im Vereine mit Andern die Beute bei geringerer Mühe reichhaltiger ausfällt. Sobald aber demzufolge eine Theilung der Arbeit — die Jagd ist ja auf dieser Stufe die einzige Arbeit — oder besser, eine Verbindung der Kräfte Platz greift, tritt mit ihr zugleich der Befehl eines zusammenwirkenden einheitlichen Schaffens, tritt unter der Schaar der bis dahin völlig unabhängigen Jäger der „König" auf. Nicht durch seine überlegene Leibesstärke macht sich Nimrod zum Herrscher über die Andern — es müßte eigen zugehen, wenn Jemand zumal in jenen Tagen, wo durch die unausgesetzten Anstrengungen jeder Körper eine erhöhte Muskelkraft besaß, allein durch die Macht seines Armes einige tausend Köpfe unter seinen Willen zu beugen im Stande wäre — sondern er zeigte sich als der beste Jäger und als solcher von vornherein für den Oberbefehl

geschaffen. Die Jagd dauerte aber unausgesetzt fort, und mit ihr also sein Königthum, so lange ihm das Alter die Erfüllung seiner Pflichten gestattete. Sie umfaßte ferner, mit Ausnahme der Beziehungen des Mannes zu seinem Weibe und seinen Kindern — denen gegenüber derselbe, unbeschränkt durch das Staatsleben, vollständig Herr blieb — so ziemlich das ganze Leben; mithin erstreckte sich Nimrods Herrschergewalt als natürliche Folge seiner Oberleitung in der Taktik des Jagens zugleich über die gesammte damalige Verwaltung und Rechtspflege. Der Einzelne verdankte seine Nahrung nicht mehr seiner Thätigkeit allein, sondern dem Zusammenwirken Aller; das von ihm erlegte Thier gehört demnach nicht unmittelbar ihm, sondern der Gesammtheit, in deren Namen der Anführer die ganze Beute unter die Menge pro rata vertheilt. Entsteht durch etwaige Diebstähle unter Mehreren über das so erhaltene Eigenthum Streit, so entscheidet natürlich zunächst der König, über dessen eigene willkührliche Beeinträchtigungen nur der versammelten Schaar der Richterspruch zustehen kann. Daß die Herrscherwürde unter solchen Verhältnissen sich nicht erblich zu gestalten im Stande ist, liegt auf der Hand. Sie, die sich nicht auf ein dauerndes Eigenthum stützt — der Todte hinterläßt ja keine abgetrennten Grundstücke, sondern Nichts als sein weniges Geräthe — die einzig ihren Ursprung aus der persönlichen Tüchtigkeit zur Führung auf der Jagd oder dem damit ganz gleichstehenden Raubkriege herleitet, vermag nur dann vom Vater auf den Sohn überzugehen, wenn dieser die gleiche Befähigung für die Zwecke der Menge besitzt; und eine Abänderung darin ist so lange unmöglich, so lange keine neuen wirthschaftlichen Richtungen in ein derartiges Leben einbringen. Ebenso wenig kommt die Nationalitätsfrage bei einem solchen Staate in Betracht. Man wird zwar weder in der Urzeit noch gegenwärtig in den Einöden Kanada's ein Jägervolk anders als durch Blutsverwandtschaft zusammengekommen sich denken können; die Einheit seiner Sprache ergibt sich durch das Zusammenleben ohnedieß von selbst. Allein die gleiche Abstammung hat an sich Nichts mit seiner politischen Form gemein. Dieselbe wird weder dadurch begrenzt, noch gibt sie irgend ein Motiv für die Stellung des Jägerstaates nach Außen, für sein Verhältniß zu andern Völkern ab. Die Familie hat außer der Fortpflanzung keine andere staatliche Bedeutung als ihre geringe wirthschaftliche Thätigkeit ihr zuweist. Das Weib besorgt etwa die Bereitung der Speisen und Felle, die Kinder, die Kranken und Alten verbleiben ihrer Obhut, und nur dadurch vermag sie mehr hervorzutreten, daß sie in ihrer dem Treiben der Männer gegenüber

verhältnißmäßig größeren Ruhe das dunkle Abhängigkeitsgefühl des Menschen von der allgemeinen Weltmacht einigermaßen ausbildet, daß sie die Trägerin der Religion wird; bis sich etwa bei allmählig fester werdenden Wohnsitzen aus weniger markigen aber geistig mehr begabten Individuen eine eigene Priesterkaste ausscheidet. Und fragt man endlich nach der oeconomischen Politik eines Staates von dieser Ernährungsart, so ist dieselbe von den Kunstgriffen zum Fangen oder Tödten der Thiere abgesehen, einfach, wie die Lehre von Malthus über die Bevölkerung. Zuerst wird sie sich stets auf die Erwerbung und Behauptung neuer Jagdgründe richten; und tritt darin eine Beschränkung ein, reicht die Beute für die ganze Zahl der Angehörigen nicht mehr hin, so werden die Unnützen, die Alten und Kranken, und später auch die Kinder todtgeschlagen, wenn nicht der nach und nach hereinbrechende Mangel schon zuvor das Jägerleben in ein Hirtenleben verwandelt hat. Zieht man aber das Ergebniß dieser Bildungsstufe im Menschenleben, späht man nach dem der Nachwelt für ihre späteren politischen Gestaltungen zu überliefernden Resultate, so stellt sich uns als solches bloß das **Königthum**, die in einer Person zur Erscheinung gelangende Einheit des Staates, dar, sobald ein gemeinsames Handeln auf einen bestimmten Zweck gerichtet werden soll, was natürlich für die Nachwelt zunächst nur in dem Falle eines Krieges zur Anwendung kommen kann. *)

Der König unter den Hirten.

Bei den Hirtenvölkern, selbst wenn sie sich allmählig aus den Jägern gebildet haben, macht die ursprüngliche einfach monarchische Form des Staates, vorausgesetzt, daß sie nicht durch auswärtige Kriege wiederbelebt wird, einer von ihr ebenso verschiedenen einheitlichen Gliederung Platz, als sich die Art der Ernährung mittelst gezähmter Heerden von dem Jagdleben unterscheidet. Tritt doch mit derselben, dem veränderten wirthschaftlichen Getriebe gemäß, als ganz neues folgenreiches Element der Besitz, das Eigenthum in der Gesellschaft auf, an das sich die Erbschaft,

*) Von **Sybel** in seinem gelehrten Buche über **die Entstehung des deutschen Königthums** sucht S. 180 die Ansicht **Löbell's** zu entkräften: „In uralter Zeit sei in Deutschland Königsherrschaft allgemein gewesen, dann ein demokratisches Bestreben aufgekommen, und die Monarchie aller Orten gestürzt worden". Wir dürfen wohl annehmen, daß einmal in unseren Wäldern ein reines Jägerleben gehaust hat, und dann gab es — „Könige", die allerdings mit dem beginnenden Hirtenthume zunächst aufhören mußten.

d. h. die Bedeutung der Blutsverwandtschaft, von selber lehnt. Abgesehen von seinem Jagdgeräthe, seinen Waffen vermag der Jäger zu keinem Sondereigenthum zu kommen; das Revier gehört dem gesammten Volke, und die Beute, welche er heute als seinen Antheil erhält, ist morgen bereits verzehrt. Eine Kapitalanhäufung irgend einer Art zeigt sich als rein unmöglich. Der Hirte dagegen, der sich eine Anzahl Waldbewohner zu Hausthieren gewöhnt, um von ihrem Ertrag, nicht von ihnen selbst zu leben, dessen ursprüngliche Beute, wenn man so will, morgen ebenso gut, ja vielleicht im vermehrten Bestande vorhanden ist, als heute, wird sie von selber als ein ihm dauernd zustehendes Theil betrachten, und ihrer Wartung nur dann Mühe und Anstrengung widmen, sobald er sich versichert glaubt, daß ihm der dadurch erzielte Vortheil auch zu Gute kommt. Dieses Verhältniß ergibt sich so sehr von selbst, daß es Jahrhunderte hindurch bestanden haben kann, ehe sich die Menschen darüber in Gesetzen, in Rechtsnormen auszusprechen brauchten; und wir würden es gewiß hier auch nicht einmal andeutungsweise berührt haben, wenn nicht der in unseren politischen Wissenschaften noch immer herrschende Formalismus, das Unbeachtetlassen der Natürlichkeit, aus denen die Grundpfeiler des heutigen Staatslebens entstehen, dem communistischen Unsinne die Thüren so weit geöffnet hätte. Fragt man nun aber weiter nach der Lebensweise des Hirten mit diesem seinen Eigenthume, nach der Möglichkeit, von demselben die benöthigte Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erhalten, um daraus Anhaltspunkte für die politische Form seines Zusammenlebens mit Seinesgleichen zu gewinnen, so wird man es bald verstehen, wie trotz der im Vergleich zu den Jägern weiter vorgeschrittenen Bildung der Staat als solcher unter den gleichzeitig lebenden, nicht auf dieselbe Heerde hingewiesenen Hirten unausgebildeter erscheint als bei jenen. Der Jäger bedarf, wie wir gesehen haben, auf die Dauer eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens Vieler, er ordnet sich demnach naturgemäß der Gemeinsamkeit unter, während der Hirte bei geringerer Theilung der Arbeit, unabhängig von Andern zunächst für sich bestehen kann. Zum Weiden, Melken, Schlachten seiner Heerde genügt er sich im Verbande mit seinen Kindern in erster Linie selbst, und räumt er einem hinzutretenden Fremden die Möglichkeit ein, von den Erträgnissen seines Eigenthums mitzuleben, ohne jedoch dabei einen Theil seines Besitzes an ihn abzutreten; so wird derselbe bei der Wartung der Heerden Dienste verrichten müssen, er wird sein Knecht werden. Selbst Jakob, der ohne Schaafe zu Laban kommt, um Rahel zu freien, muß, trotz seines väterlichen Erbes daheim,

bei seinem Schwiegervater dienen. Wer essen will, soll arbeiten; die Arbeit ohne Eigenthum stellt ihn aber in die Reihe der übrigen Knechte.

Ziehen wir aus diesem Sachverhalte eine einfache Folgerung, so schließt mithin die Uebertragung des Heerdenbesitzes zugleich die Uebertragung eines bestimmten Autoritätsverhältnisses für den neuen Eigenthümer zu allen denjenigen in sich, die ebenfalls von den Erträgnissen der Heerde leben, ohne Antheil an ihr selbst zu haben. Der Besitzer des Nahrungscapitals ist also auch das Haupt Aller, die sich mit ihrem Unterhalte auf dasselbe angewiesen sehen, d. h. seiner Kinder und seiner Knechte. Dieses so in sich gegliederte Ganze kann zu benachbarten ähnlichen öconomisch-politischen Gestaltungen etwa von früherer Blutsverwandtschaft her, Abraham zu Lot, in den freundschaftlichsten Beziehungen stehen; allein zwischen gleich unabhängigen Heerdenbesitzern vermag kein weiterer staatlicher Verband aufzukommen, wenn sie nicht durch gemeinsame äußere Gefahren zu einem vorübergehenden gemeinschaftlichen Handeln gedrängt werden. Der Staat wächst aus den Verhältnissen, d. h. aus der Arbeitstheilung unter den Menschen, hervor, er zeigt sich nicht etwa als ein von vornherein für sich Gegebenes. Wo die wirthschaftliche Abhängigkeit der Individuen unter sich aufhört, ist ohne äußere Einflüsse gar keine Möglichkeit für das Entstehen einer politischen Form mehr vorhanden. Nicht gleichzeitig in die Breite, sondern auf einanderfolgend in der Abstammung dehnt sich der Hirtenstaat aus; nur innerhalb des Kreises, der von einer zusammenhängenden Heerde lebt, baut sich seine Gliederung auf, welche sich mit einer Vertheilung der Thiere sogleich in ihre verschiedenen Bestände scheidet.

Daß ferner das Heerdeneigenthum vom Vater auf den Sohn übergeht, daß dem zu Folge die Familie die Grundlage des mit seinem Vieh von Weideplatz zu Weideplatz ziehenden Hirtenstandes, des Nomadenthums, bildet, ist den Denkgesetzen wie der Geschichte nach ebenso unbezweifelt, als es klar zu Tage liegt, daß so lange die stets sich mehrende Heerde in einer Hand zusammenbleibt, aus ihrem Eigenthümer, dem Haupte der im nämlichen Maaße zunehmenden Familie, ein Stammesoberhaupt werden muß. Aber man wird es vielleicht nicht gleich in dem ersten Augenblicke begreifen, woraus das Vorrecht eines Sohnes, des Erstgebornen zu entstehen vermag. Der Vater könnte ja die Heerde seinen Kindern zu gleichen Theilen überlassen, und damit ein von Geschlecht zu Geschlecht stattfindendes Auseinanderscheiden der Familie eintreten, die im Laufe der Zeit vielleicht nur durch die gemeinschaftliche Sprache und in

Anbetracht der größeren geographischen Abschließung der von ihnen neben einander bewohnten Triften als ein gewisses Ganzes sich darstellten. An und für sich genommen, ist der Einwurf gewiß richtig; allein wir stehen hier zum erstenmale an einem Punkte, wo die Möglichkeit des Zusammenlebens gebietend die Willensfreiheit beschränkt, wo die so hochgefeierte Gleichheit der Menschen ihre Ansprüche der wirthschaftlichen Abstufung unterordnen muß. Nicht das Auseinandergehen der Geschwister, sondern die Theilbarkeit der Heerden hat ihre Grenzen, sobald sie überhaupt noch eine Familie ernähren soll. Und wenn durch diesen Umstand die Geschwister ursprünglich zusammenzubleiben gezwungen sind, bis sie sich daran gewöhnt haben, so wird sich unter ihnen, den Gleichen, bald genug der gemeinsamen Grundlage wegen eine gemeinsame Gliederung herstellen, die sich am natürlichsten an eine Art Obereigenthum des Erstgebornen lehnt. Denke man sich die Sache einmal ganz einfach: die zwei Grundbedürfnisse des Menschen sind Nahrung und Kleidung; die Heerde des Hirten, der sich mit seinem ganzen Dasein auf die Erträgnisse seiner Thiere hingewiesen sieht, wird demnach also aus Nahrungs= und Kleidungsvieh, aus Kühen und Schaafen bestehen. Dazu kommt bei dem wegen des Wechsels der Weiden nothwendigen Wanderleben als drittes Erforderniß eine Reihe von Lastträgern zur Verführung der Zelte wie der Angehörigen des Hirten selbst. Die nothwendige Folge davon ist, daß wenn ein im Besitze einer derartigen Heerde stehender Vater das Zeitliche segnet, die etwa unter sich die Erbschaft zu gleichen Theilen zersetzenden Kinder Jedem von jeder Gattung Vieh seine Quote zusprechen müssen. Würde A. die Rinder, B. die Schaafe, C. die Kameele erhalten, so vermöchte Keiner eine unabhängige Nahrungsquelle neben sich zu haben. Sie sähen sich alle von einander abhängig ohne doch, bei dem Mangel des Verkehrs unter sich, das wirthschaftliche Ineinandergreifen ihrer verschiedenen Heerden gemeinschaftlich ausbeuten zu können. Daher müssen sie die Leitung des Ganzen wieder in eine Hand zurück verlegen. Läßt man sie aber auch in der zuerst angenommenen Art theilen, der zu Folge jeder Sohn von jedem Bestandtheil der Heerde sein ihm zukommendes Erbe an sich nimmt, so zeigt sich alsbald ebenso die Unthunlichkeit einer derartigen Trennung. Denn nicht nur stehen bei einem auf dauernden Bestand gehegten Viehhaufen die männlichen und weiblichen Thiere in einem mehr oder weniger bestimmten Verhältnisse, das durch Theilung nur zum Schaden des Ganzen verändert wird, sondern bei der im Hirtenleben sich von selbst ergebenden Unmöglichkeit, die Nahrungsmittel länger aufzubewahren,

bei der Nothwendigkeit immer frisch zu schlachten, vermögen sich auch von dem Nachwuchs einer Heerde von tausend Stück Vieh eher fünfzig Menschen zu ernähren, als zwanzig Hirten, ohne das Stammcapital zu schwächen, von fünfhundert Rindern zu leben im Stande sind.*) Das familiare Zusammenhalten der Nomaden, die patriarchalische Gliederung ihres Staates ist mithin von der durch kriegerische Bedrohnisse von Außen sich von selbst verstehenden Einigung einmal abgesehen, das natürliche Ergebniß ihrer Lebensweise; die unter ihnen auftretenden politischen Gestaltungen bilden zunächst den getreuen Abdruck ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse, und erst nachdem diese Formen sich festgestellt haben, findet der übrige Inhalt des menschlichen Daseins ein scharf abgegrenztes Bette, in welchem sich seine Strömung ohne Gefahr vor einem allgemeinen Zerfließen weiter zu entwickeln vermag. Wir haben bemerkt, daß bei den Jägervölkern die verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit der Horde, dieser Ursprung der Nationalität, politisch gar nicht in Betracht kommt, obgleich sie wohl niemals unter ihnen fehlen wird. Bei den Hirten dagegen begründen die Bande des Blutes den Antheil an dem Gesammteigenthum des Staates. Die Führung von Stammbäumen,**) d. h. die stete Zurückleitung des Einzelnen auf dieselbe Abkunft mit dem Patriarchen schließt zu gleicher Zeit sowohl die Berechtigung seiner Ansprüche an die Erträgnisse der Heerde, als auch die darauf gegründete Unterscheidung von dem Geschlechte der Eigenthumslosen, der nicht in die Masse des allgemeinen Gutes gehenden Knechte ein. Denn wer in gar keiner Beziehung zu der Heerde steht, der Fremde, muß deßhalb auch nothgedrungen dem Hirtenstaate stets fremd verbleiben; nur als Knecht kann er in ihn aufgenommen werden. Die Nationalität, oder besser die Stammesangehörig-

*) Zeigt sich die Heerde nach vorgenommener Halbirung noch groß genug, so mag Abraham sich immerhin von Lot scheiden, wenn die bisherigen Weideplätze nicht mehr für das Ganze ausreichen. Die zum Stamm herangewachsene Familie sondert sich bei solcher Veranlassung in verschiedene Stämme, welche nur noch im Allgemeinen die Herkunft, Sprache und Religion mit einander gemein haben.

**) Die uns von Tacitus Germania c. 2. aufbewahrte Sage, nach welcher Tuisco, der Stammvater der Deutschen, Mannus, gezeugt, und von diesem die drei Stämme Ingävonen (an der Nordküste), Hermionen (in der Mitte) und Iscävonen (im Süden) ihren Ursprung herleiteten, gehört unbedingt der Nomadenzeit unserer Vorfahren an und verschwindet naturgemäß in der Ackerbauperiode.

keit, welche die Grenzen des politischen Organismus zieht, trägt demnach gleich bei ihrem ersten Auftreten als staatliche Macht, jenen Geist des Separatismus, der dem Staate erst das Bewußtsein der Individualität verleiht. Derselbe, wirthschaftlich in seiner Basis, erhält seine straffere Zusammenziehung, noch mehr durch die Rückwirkung des geistigen Inhaltes, wie er sich im Hirtenstaate zu bilden pflegt. Waren es unter den Jägervölkern zunächst die Frauen, welche die Träger der Religion abgaben, so wird unter den Nomaden der öconomische Mittelpunkt des ganzen Staates zugleich auch das politische wie religiöse Centrum ausmachen. Der Stammesvater vereinigt das König- und Priesterthum in seiner Person. Seine religiösen Anschauungen begründen nicht nur den Cultus für die ganze Schaar, sondern in derselben Weise entspringen aus ihnen oder verquicken sich mit ihnen die privatrechtlichen wie peinlichen Gesetze, unter welche der Stamm sich in seiner weiteren Ausbildung stellt. Das theocratische Element in den orientalischen Staaten des Alterthums leitet seinen Ursprung auf das Hirtenleben zurück, von dem sie so ziemlich alle ausgegangen sind. Wir haben aber erst später ausführlicher darzulegen, welch' eine politisch fesselnde Kraft dem Glaubensbekenntnisse allemal da innewohnt, wo dessen Ausbreitungsbereich mit den wirthschaftlichen und Stammesgrenzen eines staatlichen Organismus — z. B. Rußland — zusammenfällt. Ist doch auch das protestantische Hofpredigerthum in Deutschland nicht die schwächste Stütze der bei uns herrschenden Zwietracht.

Es bleibt uns noch übrig darauf hinzuweisen, daß bei der Begründung des gesammten Staatslebens auf die Familie, wie es im Hirtenthume der Fall ist, das Weib in ihrer Eigenschaft als Stammmutter und damit die Ehe eine höhere Stellung erhält, als bei den Jägern. Nur die eigentliche, d. h. eine bevorzugte Gattin des Mannes vermag der Nachkommenschaft die berührte staatliche Anwartschaft zu verleihen. Allein was dem Schooße Sarah's selbst entsprungen ist, oder der fingirenden Adoption wegen auf ihrem Schooße geboren ward, bildet ein vollberechtigtes Glied der Familie. Ohne eine solche Unterscheidung, ohne die sie naturgemäß begleitende Trennung zwischen den Kindern der Adeligen, d. h. der rechtmäßigen Tochter des Stammes und den Kindern der Magd würde bei etwaiger Vielweiberei des Hirtenstandes alsbald eine Vermischung entstehen, welche eine Auseinandersetzung der Eigenthumsrechte und der daraus entstehenden politischen Position des Einzelnen rein unmöglich machte. Bildet die Familie den Staat, so modificirt wechselwirkend

der so entstandene Staat wiederum die Familie. Gervinus meint zwar in seinen historischen Briefen über Heeren S. 21: „Um Vielweiberei als einen Grund der Verschiedenheit des Nichteuropäers von dem Europäer anzusehen, müßte man erweisen, daß sie etwas in der Natur Gelegenes, etwas, wie man geglaubt hat, vom Klima oder von dem numerairen Verhältniß der männlichen und weiblichen Bevölkerung oder dergleichen Bedingtes ist. Dies ist aber nach allen soliden Forschungen nicht der Fall und die Polygamie ist eben so wenig etwas natürliches als die Sclaverei.“ Es handelt sich jedoch bei beiden Fragen in erster Linie nicht um einen Vergleich zwischen Europäern und Orientalen, zwischen mittlerem und heißem Klima, sondern zunächst einmal zwischen Ackerbauern und Hirten. Die geschichtliche Thatsache, daß Erstere mit ihrer ganz anderen Wirthschaft den Grund des heutigen staatlichen Gebäudes in Europa gelegt haben, während alle Staaten Asiens bis jetzt noch den unverkennbaren Typus ihres Ursprunges, des Hirtenthums, tragen, muß zuvor zu der Untersuchung führen, warum der asiatische Kontinent vorzugsweise und dauernd das Hirtenleben begünstigte, während Europa früh seine Bewohner zur Bodenbebauung lenkte. Sind die hierbei einschlagenden climatischen und geographischen Bedingungen festgestellt, so gilt es weiter zu erörtern, wie dieselben durch ihre Einwirkungen den Hirtenstaat und seine Einrichtungen und den Ackerbaustaat und seine Gesetze besonders gestalten. Und hat man diese Arbeit vollbracht, hat man zugleich umgekehrt einen Hirtenstaat in Europa und einen Ackerstaat in Asien geschichtlich verfolgt, und die von ihnen hinterlassenen Formen abgewogen, so ist man ungefähr zu einem Standpunkte durchgedrungen, auf dem sich Europäer und Orientalen politisch mit einander vergleichen lassen; d. h. man wird eingesehen haben, daß die Institutionen Beider ziemlich incommensurabel bleiben. Trägt man nicht nach Art der jüdischen Kosmogonie spätere Begriffe in die embryonischen Zeiten der Gesellschaft hinein, so wird man sich eingestehen, daß die Vielweiberei an sich nichts Unnatürliches ist. Der von seinen Heerden lebende Mensch wird zunächst leben wie das Vieh. *) Erst nachdem sich die politische Gliederung des Noma-

*) Thiers in seinem Werke über das Eigenthum (übersetzt von Obermayer) sagt S. 104: „Die menschliche Familie ist nicht zu allen Zeiten und überall dieselbe, das steht fest; sie gelangt ganz so wie alle andern gesellschaftlichen Einrichtungen erst nach und nach zur Vollkommenheit. Im Nomadenzustande hat der Mensch mehrere Weiber, weil er bei seinem eigenwilligen Umher-

denthums festzusetzen angefangen, tritt, wie gesagt, auf der Grundlage des Eigenthums die unsern ethischen Empfindungen allein entsprechende Monogamie mehr hervor, die dann im Ackerbauthum sich unumstößlich festsetzt. Das Verhältniß des Mannes zur Frau bildet sich zu gleichen Schritten mit der vor sich gehenden Entwickelung der Gesellschaft aus. Bleibt ein politischer Organismus an irgend einer Grenze stehen, wie man es unter den asiatischen Völkern wahrnimmt, so findet sich derselbe Stillstand trotz des unaufhaltsamen Laufes der Zeiten in den ehelichen Beziehungen seiner Bürger ebenso angezeigt, als das Insichzerfallen eines Staates den Ruin der gesammten Sittlichkeit mit sich führt. Daß die im Hirtenstaate vorkommende Sclaverei mit seinem ganzen Bau verwachsen ist, braucht wohl nach der früheren Erörterung hier nicht noch einmal dargelegt zu werden, zumal da wir bei der Leibeigenschaft des Agriculturstaates den Gegenstand wieder zu berühren haben werden.

Es schweifte für unser Ziel natürlich zu weit ab, wollten wir es unternehmen, nach den überkommenen Ueberlieferungen die früheren Staatsformen des asiatischen Festlandes auf die verschiedenartig in ihnen gemischten wirthschaftlichen Zustände zurückzuführen, angenommen, daß es möglich wäre, zusammengesetzte staatliche Organismen anders als an der Hand der Geschichte Schritt für Schritt öconomisch zu zergliedern. Auf das Ackerbauleben der Juden werden wir noch hie und da hinzuweisen Gelegenheit finden. Im Uebrigen stehe zum Behuf einer allgemeinen Andeutung der in Aegypten, Indien u. s. w. auftretenden politischen Mächte dieser Art hier ein Wort von Gervinus, das er in einer Kritik von Wilda's Gildenwesen im Mittelalter (S. 484 l. c.) im Vorbeigehen ausspricht: „die Kasten der Alten waren ursprünglich Stämme,

streifen auf der Erde, auf den ausgedehnten Weiden in der Wüste, in Mitten reichlichen Ueberflusses an Vieh, den Lebensunterhalt leicht gewinnt und viel Weiber und viel Kinder ernähren kann. Er ist Despot, er hat noch nicht gelernt, die Schwäche seiner Lebensgefährtin zu achten, er befriedigt seine Begierde, mehrere Frauen zu haben, fordert Treue von ihnen, ohne selbst treu zu sein; er erzeugt mit jeder von ihnen Kinder, die unter einander leben, wie sie können. Und gelingt es einer dieser Frauen, den andern den Vorrang abzulaufen, nun dann geht Agar und Ismail hinaus in die Wüste, um da vor Durst zu sterben. Und hat dieser barbarische Nomade einst erst Konstantinopel erobert, dann hält er sich hunderte von Weibern, die er in einem Harem zu leben verdammt, sie dienen ihm zur Befriedigung seiner Launen, welche ihn bald der Einen, bald der Andern zuführen, geben ihm Kinder von der verschiedensten Abkunft, die unter einander im Serail in blutiger Fehde leben".

sie erhielten aber, als sie dem herrschenden Stamm unterlagen, Rangordnung und wurden zugleich Stände." Nur die Gesichtspunkte, welche jeder Hirtenstaat bei seiner öconomischen Politik in's Auge zu fassen hat, wollen wir der später zu erörternden Gegensätze wegen noch kurz berühren; machen sie doch außer dem Familienwesen und dem auf der Blutsverwandtschaft fußenden religiösen Sondergeist den einzigen Inhalt eines staatlichen Lebens aus, welches bei seiner steten Gesammtbewegung von Ort zu Ort, seinem Mangel an Ueberschuß freier Kräfte jedes weiteren Entwickelungsanstoßes, jeder Veranlassung zur Ausbildung von Wissenschaft und Kunst entbehrt, und dem selbst seine Berührung mit fremden Völkern keinen neuen Keim einzuverleiben im Stande ist. Außer der Zucht und Vermehrung der Heerden, entsprechend der heranwachsenden Menschenmenge, beschränkt sich die ganze staatsmännische Leitung des Oberhauptes auf einen mehr oder weniger regelmäßigen Wechsel der Waiden. Die Beschäftigung des Hirten ist minder roh als die des Jägers, ihre Gemüthsart wird deshalb milder, sanfter sein; aber auf dieser Stufe staatlicher Ansätze eine Verwirklichung des menschlichen Glückes zu suchen, konnte nur einer Zeit vorbehalten bleiben, die, einer eigenen gesunden Bethätigung entbehrend, ihre nervenkranken Einbildungen in die politisch wie körperlich gleich allmählig schaffende Natur übertrug. Einfachheit der Lebensweise bedingt Einfachheit der Sitten; der dem persönlich sittlichen Streben anzurechnende Adel des Geistes thront jedoch nur auf dem Gipfel einer reichen wirthschaftlichen und demnach staaatlichen Ausbildung des Volkes.

III.

Der König des Ackerbauthum's.

Wir kommen nunmehr zu den Staatsformen, welche aus der von Handel und Gewerbfleiß noch nicht durchbrochenen reinen Landwirthschaft aufwachsen, d. h. zu den Grundlagen der „mittelalterlichen" politischen Bildungen. Das Wort „Mittelalter" hat seit längerer Zeit in der Betrachtungsweise des europäischen Staatendaseins einen Inhalt bekommen, welcher weit mehr noch dem in unseren Tagen empfundenen Gefühle eines politischen Gegensatzes als einem bereits der Verstandeswelt angehörenden festen Begriffe seinen Ursprung verdankt. Ohne die in's Mittelalter fallenden Jahrhunderte näher zu bestimmen, meistens ohne eine an hervortretende geschichtliche Thatsachen sich lehnende Ursprungs- oder Schlußgrenze desselben zu ziehen, ist man gewöhnt, in die Mitte des zwischen dem Aufhören des sogenannten Alterthums und unseren Tagen sich ausdehnenden Geschichtsraumes eine in allen ihren Einzelheiten gleichartige über den ganzen Erdtheil sich mehr oder weniger ebenmäßig ausdehnende Epoche zu verweisen, deren innerstes Wesen, deren bis auf uns sich erstreckende Rückwirkungen den so zu sagen „allgemein" geltenden gegenwärtigen Anschauungen und Bestrebungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens widerspricht. Es darf dabei jedoch schon von vorneherein nicht übersehen werden, daß es der „dritte Stand" ist, der den Träger dieser allgemein gültigen politischen Ideen bildet, das in der Wissenschaft und Kunst zur Herrschaft gekommene Bürgerthum, welches, noch im Unklaren über seinen eigenen Kern und sein eigenes Verhältniß zum Staate, natürlich auch das Wesen seines wirklichen oder vermeintlichen Widerparts nicht klar aufzufassen vermag. Zwar pflegt dasselbe in Bausch und Bogen unter „Mittelalter" meistens die Adelswirthschaft, die Feudalität oder, einen Schritt weiter gehend, die ständische Gliederung des Staates den heutigen Repräsentativconstitutionen gegenüber zu begreifen, allein neben der Feudalität erhob sich zugleich, das Gepräge ihrer Zeit ebenso durchweg zur Schau tragend, die eigenthümliche frühere Gestaltung des Bürgerstandes

selbst, die Städteverfassung mit ihren Zünften und Innungen, welche nicht minder von dem jetzigen Gefühle dem Mittelalterthum anheimgegeben wird. Und außerdem liegt es doch auch auf der Hand, daß das wirkliche Verständniß einer Erscheinung stets da noch ferne hält, wo man, statt auf ihre eigentlichen Hebel zurückzugehen, sich begnügt, ihre Aeußerlichkeiten durch den Gegenhalt anderer Aeußerlichkeiten zu empfinden, daß unterscheiden noch lange nicht ergründen ist.

In seiner bereits früher angeführten Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland nimmt Hüllmann nachfolgenden Ausgang*): „So lange in Staaten, auf Landwirthschaft und Grundherrlichkeit gebaut, noch aller kaufmännische Verkehr, alles Kunstgewerbe mangelt, herrscht unter den Bewohnern derselben eine schwer zu überwindende Schläfrigkeit, weil die wirksamste Triebfeder der Emsigkeit fehlt: Wettbewerb. Wenig Berührungspunkte unter den freien Hausvätern, Keiner bedarf des Andern in gewerblichen Angelegenheiten; jeder erzeugt so Viel als für den kleinen Staat seines Gehöfdes erforderlich ist, aber auch nur so Viel; die nöthigen Kleidungsstücke und Geräthschaften werden von Leibeigenen verfertigt. Abgemessen einfach und öde ist das Geschäftsleben gleich dem Haushalte ungeselliger und kinderloser Alten. Begreiflich ist die Grundverfassung solcher Staaten der Abdruck der Lebensweise ihrer ersten Bewohner. Unter Landwirthen und Grundherrn als Urheber eines Staates wird keine andere Constitution entstehen, als eine solche, die der Verwaltung eines weitläufigen Landwesens ähnlich, ein in's Große erweitertes System der Grundherrlichkeit ist. Monarchisch ist die Verfassung eines grundherrlichen Gehöfdes, doch wird von dem Hausvater und Hofherrn das Gutachten der Wirthschafter eingeholt; monarchisch bildet sich also die Form der auf Landwirthschaft gegründeten Staaten. Der Staatsrath ist, nach vergrößertem Maßstabe, eine Versammlung der Vorwerksverwalter und Wirthschaftsbeamten um die Person des Erbherren zur Verhandlung wirthschaftlicher Angelegenheiten. Der einzige Maßstab des bürgerlichen Werthes ist der Umfang des Landeigenthums. Die Grundherrn, mit dem Ersten ihres Gleichen, dem Könige, sind die einzigen Staatsbürger, die ursprünglich Edeln, von denen noch nicht einmal gesagt werden kann, daß sie den gemeinen Haufen verachten, da gar keine Vergleichung mit den leibeigenen Knechten, blosen Arbeitsthieren, Statt findet. Dieser trübe Zustand der Verfassung dauert fort, bis in irgend einer Himmelsgegend,

*) S. 6.

oder in einigen zugleich, der Nebel zerfließt und ein Lichtstrahl des Handels durchdringt. Immer lebhafter und bunter wird nun das Farbenspiel. Ein herrlicher Tag ist für die Landwirthschaft angebrochen. Nun erst erhebt sich dieselbe über den eigenen Bedarf der gutsherrlichen Familie, nun erst fangen die Grundherren an, ihre Schätze kennen zu lernen und den Landbau zu würdigen, diese unvergänzliche Grundkraft der Staaten. Schon die Nachfrage der Kaufleute, der eröffnete Markt wird ein Reizmittel für die Landwirthe, ihre Producte zu vermehren und zu veredeln; noch mehr aber wird dies die ewige Urheberin so vieler Betriebsamkeit, das Bedürfniß. Der Kaufmann hat die altväterlichen, aber nicht immer liebenswürdigen Sitten der Hofherrn erschüttert; er hat diese Ackerfürsten in fremde Genüsse eingeweiht, sie nach den Natur= und Kunsterzeugnissen des Auslandes lüstern gemacht. In ihren Feldern, ihren Heerden, ihren Waldungen finden sie die ergiebigsten Quellen zur Befriedigung der neuen Bedürfnisse. Bald erwacht auch der Kunstfleiß. Verarmte Freie entschließen sich, durch Verarbeitung der ländlichen Producte, durch Zubereitung zum unmittelbaren Gebrauch den Werth derselben zu erhöhen und dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen. Durch diese Erweiterung des Gewerbes, diese entstandene Mischung von ländlicher und städtischer Industrie, wird die Kraft des staatsrechtlichen Herkommens gebrochen. Die öconomischen Aristokraten, bisher die einzigen Stimmgeber in öffentlichen Angelegenheiten, vermögen nicht mehr die Hallen der Gesetzgebung ausschließend zu behaupten; sie müssen den mächtig andringenden Bürgerstand darin aufnehmen . . . . . . Je mehrfach sich ländliche und städtische Betriebsamkeit unter einer Nation entfalten, desto mehr wird der Geist der bürgerlichen Freiheit entbunden, desto mehr der Niedere gehoben; auch das Volk erringt endlich seine Rechte, die man Jahrtausende ihm vorenthalten hatte". In diesem großen Rahmen und entsprechend den darin mit mehr oder weniger Genauigkeit angegebenen Perspectiven rollt sich jedes einzelne Bild der europäischen Geschichte seit dem Untergange der alten Welt auf. Man wird keine in den bezeichneten Zeitraum fallende Periode völlig verstehen, sobald man nicht ihre Personen, wie ihre Thatsachen nach den Grundwinkeln und Linien bemißt, welche Hüllmann in der oben mitgetheilten Skizze flüchtig angedeutet hat. Diese untersten Hebel der ganzen Bewegung greifen regelmäßig durch, sie beherrschen den Gang und Gegenprall der Wellen, so kraus und gehorsam dem Zufalle, der nicht mehr auf den Zusammenstoß aller dabei mitwirkenden Gesetze zurückzuführen ist, die Oberfläche des Meeres auch sonst erscheinen mag.

Vollends aber muß jede Uebergangsentwickelung, wie sie z. B. Frankreich unter Sully's und Colbert's Verwaltung darstellt, unverständlich bleiben, wenn nicht die darin auftretenden wirthschaftlichen Mächte auf ihr innerstes Wesen zurückgeleitet sind, wenn, in diesem genannten Falle, der Staatsbau des Mittelalters und die Entdeckung von Amerika mit ihren allmähligen Rückwirkungen nicht die Hauptpfeiler bilden, auf welche sich die ganze Anschauung stützt.

Wir haben es hier nicht geschichtlich zu untersuchen, ob, wie und wo das Jäger- und Hirtenleben in den von der phönizischen, griechischen und römischen Welt unberührten Binnenländern Europa's früher seine Staaten begründet hat. Nur gelegentlich wollen wir auf die Spuren von Uebergangszuständen hinweisen, welche bei den einzelnen Ackerbau treibenden Völkern namentlich in Deutschland auf ein vorangegangenes Hirtenthum zeigen. Die deutsche Gelehrsamkeit hat an der Hand der alten Urkunden diesen Stoff mit einem Eifer und Fleiße behandelt, der um so größer erscheint, je mehr vielleicht das Ergebniß verschwindet, das aus solchen mühseligen Untersuchungen für die Fragen der Gegenwart als brauchbar zu entnehmen wäre. Bei dem großen Mangel eigener Quellen — die fremden Schriftsteller tragen natürlich ihre Anschauungen in die entstehenden politischen Verhältnisse unserer Urzeit — bei dem Fehlen jeglichen Maßstabes für die Einwirkungen, welche der Krieg mit den Römern und die Völkerwanderungen auf die Staatenbildung in diesem oder jenem Lande unseres Erdtheiles ausgeübt haben mögen, bleibt jede aufgefundene politische Ueberlieferung ein von dem gesammten Boden losgerissenes Stück, an dem wir nur im Allgemeinen vermittelst der öconomischen Logik den Wirrwarr der staatlichen Ansätze in Europa zu zerlegen im Stande sind. Wir müssen so lange in die der sicheren Kunde entbehrenden Zeiten, wie Adam Müller sagt, „hineinconstruiren", bis wir auf einem Geschichtsboden ankommen, wo sich die den Denkgesetzen in ihrem Wesen angehörenden öconomisch-politischen Factoren in ihrer völligen individuellen Wirksamkeit erfassen lassen. Diese Constructionen können jedoch nur einfacher Natur sein, nur die innere Nothwendigkeit des politischen Bau's nachweisen, nicht seine zufälligen Aeußerlichkeiten. Allein zum Verständniß der Grundlage, auf der die jetzigen Staaten Europa's ruhen, genügt es zunächst auch vollkommen, im großen Ganzen nachzuspüren, in welcher Weise unsere Ackerbau treibenden Voreltern zu einer Gemeinschaft, zu einer politischen Gliederung gelangen mußten. Dann läßt sich hoffentlich leicht die sonst sehr seltsame Erscheinung erklären, daß von Moscau bis Madrid, von

Bergen bis Mailand zu einer Zeit, wo die Völker unter sich so gut wie gar keinen Verkehr hatten, Adel und Leibeigenschaft, Städteverfassungen, Fueros, Zünfte, Innungen trotz der Entfernungen ihrer Entstehungsplätze von einander alle nach denselben Grundwinkeln sich ansetzen konnten; wenn man auch geneigt sein möchte, die durchgehends gleiche Kirchenverfassung als nach einem Plane von Rom aus angelegt, ansehen zu wollen. Gervinus spricht es einmal (Auszug aus **Probert's ancient law's of Cambria** Hist. Schrift. **VII.** S. 492) bei einer Erwähnung der Aehnlichkeit der cambrischen und altdeutschen Rechtseinrichtungen geradezu aus, „daß man mancherlei, was bisher dem germanischen Volksstamme als eigenthümlich beigelegt ward, der allgemeinen Richtung der nordeuropäischen Völker, an denen sich die neuere Zeit heraufbildete, wird zuschreiben müssen". Dem Wesen dieser „allgemeinen Richtung" ist er jedoch nicht näher getreten. Nur im Vorbeigehen S. 507 wirft er es hin: „Ackerbau ist überhaupt, wie bei den Juden, der Punkt, um den sich bei den Cambriern das ganze Gesetz dreht" — der Ackerbau ward aber in alter Zeit durch ganz Europa auf dieselbe Weise getrieben, und die Rechtsgeschichte hat in ihm die Hauptanhaltspunkte für ihre Ausgänge zu suchen.

Bereits oben bei der Darstellung des Jägerstaates wurde darauf aufmerksam gemacht, daß falls nicht gewaltsame Mittel angewandt werden, um die natürliche Vermehrung der Bevölkerung zu verhindern, der in einer gesellschaftlichen Gliederung entstehende Nachwuchs, sobald er die äußersten Grenzen der Ernährungsmöglichkeit erreicht hat, auf Ergreifung eines neuen Erwerbsbetriebes hindrängt. Eine Horde, welche von dem Fleische der Jagdthiere lebt, bedarf einer weit größeren Erdfläche zu ihrem Unterhalte, als ein Hirtenvolk, das seine Heerden in sparsamer Reihenfolge die Weideplätze abgrasen läßt. Das Reh frißt hie und dort, es schweift bei der Unsicherheit des Waldes in weiten Kreisen umher; die Rinder dagegen werden in ruhiger Umfriedung zuerst auf diesen, dann auf jenen Anger getrieben und liefern außer ihrem Fleische zugleich die Milch als Nahrungsstoff, der für die Jäger gänzlich verloren geht. Nimmt man eine Insel an, den Bereich des Fichte'schen „isolirten Staates", so wird dieselbe mit ihrem Weidelande vielleicht zweihundert Jäger zu unterhalten im Stande sein, während die regelmäßigere Ausbeutung der Hirten eine Vermehrung der Bewohner bis auf tausend Seelen zuläßt. Derselbe Bodengrund mittlerer Güte aber, dessen ein Ochse zur jährlichen Asung bedarf, genügt, mit Getreide bebaut, um sieben Menschen die

benöthigte Speise zu liefern.*) Die Noth ist die Lehrmeisterin im irdischen Leben. Wie gegenwärtig auf den Barrengrounds nach Andree's Schilderungen die Indianer an der Hand der Europäer allmählig zum Hirtenthume oder mit dessen Ueberspringung, wegen der künstlichen Einflüsse von Außen, alsbald zum Ackerbau übergehen, wie die Nomaden Algeriens auf Anregung der französischen Regierung allmählig feste Wohnsitze gründen und Feldfrüchte zu ziehen lernen; so leitete im Dunkel der Vorgeschichte, in dem Chaos staatlichen Werdens, welches dem Tohu-Wabohu der Körperwelt vollkommen entspricht, die Unerbittlichkeit der wirthschaftlichen Gesetze auch die Ureinwohner des inneren Europa's in dieselbe Bahn. Wenn von Sybel a. a. Orte S. 8 von der Grundansicht ausgeht: „Da Cäsar und Tacitus dicht nebeneinander von Gauen und Sippschaften reden, so ist es klar, nicht nach agrarischen Bezirken werden die Menschen auf einander gewiesen und solche Einheiten etwa mit dem Namen eines Geschlechtes begabt, sondern auf der grundsätzlichen Verbindung der Geschlechter ruht Ackervertheilung und Waldgebrauch. An sie legt sich der Organismus der Gerichte und des Heeres, mit einem Worte das Dasein des gesammten germanischen Staates an" . . . . so weist er vorher S. 5 und folgende nach, wie der späteren Seßhaftigkeit in Deutschland ein zwischen Ackerbau und Nomadenthum schwankender Zustand vorausgegangen ist. „Diese älteste Zeit, heißt es dann weiter S. 26, kannte kein Eigenthum an Acker, sondern nur ein jährliches Nutzungsrecht. Eigenthümerin blieb fortwährend die Genossenschaft und setzte ihr Recht durch jährliche Landvertheilungen in Wirksamkeit". Der Rechtshistoriker zeigt uns mit diesen Worten eine Uebergangsperiode aus dem Hirtenthume, wie sie die Juden in ganz gleicher Weise durchgemacht haben. Die Gewohnheit an die von den früheren wirthschaftlichen Verhältnissen aufgeworfenen politischen Formen wirkt so mächtig im Leben fort, daß sie selbst über scharf von einander getrennte öconomische Veränderungen die vermittelnde Brücke baut. Das Nomadenthum gebar die Geschlechter, diese wurden bei nomadisirendem Feldbau zu Markgenossen, sie brachten die vorher gewonnene Gemeinschaft in das Ackerthum mit, und überall da, wo sie sich nach vollzogener Seßhaftigkeit nicht frühe in einzelne freie Besitzer von Sondereigen theilen, wo sie die Ansätze der Bauerngemeinden bilden, tragen sie die aus der Gemeinschaftlichkeit des

---

*) Siehe Liebig Chemische Briefe XXX. Allg. Zeitung, Beilage Nr. 182. 1851.

Bodens später erwachsene bekannte Gemengewirthschaft, die erst jetzt in einzelnen Gegenden Deutschlands an der Hand des flüssigen Geldes dem Höfesystem Platz machte.*) Das Wesen der in der Rechtsgeschichte so oft vorkommenden „Hundertschaften“ bildet der nomadische Stamm unter dem Priester- und Aeltestenthum (Ealdardom) — wie bei dem Volke Moses — gemeinschaftlicher Feldbau, Zusammenfassung der Pagus zur Ausübung des peinlichen und des Privatrechts und Gliederung des Heeres nach solchen Abtheilungen. In diesem ackerbautreibenden Nomadenthum vor dem Einnehmen fester Sitze haben wir dann aber die Völkerwanderungen vor uns. In ihnen ist, wie von Sybel S. 11 trefflich klar beweist, nicht etwa eine Schaar „unruhiger Wargangen“ oder „besitzloser Hagestalden“, sondern jedesmal das ganze Volk in Bewegung gewesen. So lange derartige zum Feldbau greifende Hirtenstämme den Gebrauch des Düngers noch nicht kennen, müssen sie, selbst wenn sie von ihrer alten Gewohnheit des Umherschweifens ablassen wollten, stets neue nicht ausgesogene Aecker aufsuchen. Und nur mit solchen Anhaltspunkten können wir uns die von der Geschichtsschreibung sonderbarer Weise noch nicht gestellte Frage beantworten, auf welche Art sich die wandernden Heere während der jahrelangen Züge eigentlich ernährt haben. Wie die Phönizier, welche nach Herodot's Erzählung auf König Necho's Geheiß Afrika umschifften, auf der dreijährigen Reise an den Küsten säen und ernten, waren auch die Cimbern und Teutonen, die Gothen, Hunnen und Franken gezwungen, in ihren Zügen Ruhepunkte zur Erzeugung von Nahrungsmitteln eintreten zu lassen. Wer da weiß, was heut zu Tage noch bei den leichten Verkehrswegen die Versorgung einer Armee auf einem längeren Feldzuge bedeutet, wird vielleicht unsere Ansicht nicht zu gewagt finden

Neben den eben behandelten Gauverfassungen kommen wir denkfolgerecht wie geschichtlich auch auf einen Zustand in Europa zurück, der uns bereits eine Reihe neben einander auf ihren Höfen sitzenden Menschen zeigt. Die himmelstürmende Weltweisheit der Gegenwart, welche über den Trümmern der gesellschaftlichen Gesetze das verlorne Eden wiederherzustellen bestrebt ist, hat bei der Ausführung ihres bekannten Satzes: „Eigenthum ist Diebstahl“ **)

---

*) Siehe Stüve's vortreffliche Arbeit: Die Landgemeinden von Hannover und Westphalen.

**) Diese Proudhon'sche Formel ist für ihren Zweck, Schüler zu werben, nichts weniger als glücklich gewählt; eine einfache Auflösung derselben zeigt alsbald ihren Inhalt.

Eigenthum ist (=) Diebstahl.

auch in jene Tage hinaufgegriffen, wo sich zuerst der ausschließende Besitz von Grund und Boden gebildet. Durch Kriege, Unterdrückungen und sofort, sind ihr zu Folge die Einzelnen zu großen Gutsbesitzern und Herrn von einer Menge von Knechten geworden: „an der Wiege des Eigenthums steht der Raub an dem Gemeingut zu Gevatter"; und die Geschichte kennt allerdings Gebilde dieser Art genug. Ein großer Theil des englischen Adels leitet noch heute, sogar mit einigem Stolze, seinen Ursprung von der normanischen Eroberung her; in dem Wirrwarr der Völkerwanderungen auf dem Festlande mögen ähnliche Begründungen von Herrschaften nicht selten vorgekommen sein. Allein das gewaltsame Reißen eines Feldes aus einer Hand in die andere ändert doch Nichts an den Beziehungen des Menschen zum Boden überhaupt. Wäre nicht vor solchen Angriffen bereits ein Eigenthumsverhältniß zwischen dem Unterliegenden und einem Bezirk dagewesen, wie hätte der Sieger denn nur die Möglichkeit besessen, von ihm irgend etwas an sich zu nehmen — alle Triften waren ja **res nullius**! Oder glaubt Ihr vielleicht, daß die nach Innen in völliger Gleichberechtigung gegliederten Markgenossenschaften nicht nach Außen gegenüber von Andern ebenfalls nur als ausschließliche Einzelbesitzer erschienen seien? *) Ihr kämpft entweder mit Euren Bestrebungen thatsächlich gegen die jetzigen Ueberreste des Adels, indem Ihr so gegen das Eigenthum an sich zu fechten glaubt, oder Ihr tragt mit

---

Der Begriff Diebstahl setzt aber das Eigenthum voraus; ohne das Dasein des Eigenthums ist gar kein Diebstahl möglich. Vollständiger heißt demnach der Satz:

Eigenthum ist Diebstahl am Eigenthum.

Da aber Eigenthum = Diebstahl ist, so lassen sich ja beide Factoren mit einander verwechseln; also

Diebstahl am Eigenthum ist Eigenthum

oder:

Diebstahl ist Eigenthum am Eigenthum,

ferner:

Diebstahl ist Diebstahl am Diebstahl,

endlich:

Eigenthum ist Eigenthum am Eigenthum.

Die französischen Denker, welche an der großartigen Aufgabe arbeiten wollen, ein erschüttertes Staatsgebäude auf neue Grundlagen zu stellen, haben fürwahr bessere Dinge zu thun, als mit nutzlosen Paradoxen ein übersättigtes Geschlecht zu vergnügen.

*) Man erinnere sich ihrer solidarischen Haftung für das von dem Einzelnen zu zahlende Wehrgeld.

Euren Anschauungen den Begriff Menschheit in Zeiten hinein, wo der Mensch noch nicht einmal über sein Verhältniß zum Nächsten, geschweige zu allen Menschen auf der abgegrenzten Erde nachdenken konnte. Wie dem Hirten, der sich Vieh zähmt, es weidet und pflegt, die so gesammlete Heerde gehört, so steht dem ersten Ackerbauer, der sich einen Grund urbar macht, ihn pflügt und besäet, zunächst der Vortheil des so eigentlich erst selbst geschaffenen Feldes zu. Geht noch jetzt nach Amerika in die Llanos des Orinco oder des Marañon, Euer Fuß ist der Erste, welcher die jungfräuliche Erde betritt . . . . was werdet Ihr, Söhne des neunzehnten Jahrhunderts, Euch um die Menschheits-Gemeinde kümmern, die Ihr beeinträchtigt, wenn Ihr Euch einen Bereich absteckt. Der Boden hat ja an sich gar keinen Werth. Erst die von Euch auf ihn verwandte Arbeit individualisirt ihn. Die Arbeit ist aber die Eure, so gut wie Eure Arme die Eurigen sind, mögt Ihr nun allein sein, oder Euch zu einer Gemeinde im Gegensatz zu andern Gemeinden abgeschlossen haben — die allmählig von den Menschen nebeneinander errichteten Höfe und Feldmarken, bilden die Grundlage der großen Ackerstaaten Europa's! *)

Auch die Nährweise des Landmann's ist in ihren Anfängen, wie selbst noch jetzt, vermöge der geringeren Theilung der Arbeit, welche sie verlangt, ähnlich der des Hirten, unabhängig von dem Zusammenwirken Vieler, dessen Nothwendigkeit die Jäger von vornherein zum Königthum führt. Der einzelne auf seinen Hufen sitzende Bauer bedarf des andern in größerer Nähe oder Ferne hausenden gleichen Nachbars nicht — wie soll da eine staatliche Gemeinschaft entstehen? Wir haben hier das Urbild der Republik, d. h. eine gänzliche Zusammenhangslosigkeit der Menschen unter sich, vollkommene Freiheit und Gleichheit vor uns. Erst wenn von Außen oder durch inneren Zuwachs neue Bestandtheile in diesen Zustand eintreten, wenn sich die weiten Räume mit mehr Menschen füllen, beginnt eine theilweise Gliederung. Die frisch Hinzukommenden finden auf einem bestimmten Bezirk allerdings „die Welt weggegeben". Wer nicht in unbewohnter Fremde neue Sitze gründen will, muß an Ort und Stelle von den vorhandenen Eigenthümern sich die Möglichkeit des Lebens erwerben. Wie bei den Hirten, so tritt auch bei dem Bauer derjenige, welcher sich gegen seine geleisteten Dienste seinen Unterhalt eintauscht, von

*) Ein Zustand, wie ihn die Sachsen ut fons ut campus ut nemus placuit im Gegensatz von den sub Suevorum imperio stehenden Völkern gleich bei ihrem Auftreten in der Geschichte zeigen.

selbst in ein abhängiges Verhältniß zu dem Gute, dem Grundcapitale des Herrn; und wie innerhalb ein und derselben Heerde sich alsbald dann eine gesellschaftliche Ordnung aufbaut, so theilt sich auch innerhalb ein und desselben Gehöfdes — noch nicht der Gehöfde unter sich! — die Stellung der darauf angewiesenen Menschen zu einander der wirthschaftlichen Stufung gemäß ab. Denn das Gut als solches ist zunächst ebenso eine öconomische Einheit wie die Heerde, und erst aus dieser Thatsache entwickelt sich später in den Rechtskreisen das Gebot der Untheilbarkeit, an welche sich dann bei weiterer Ausbildung des gesammten politischen Gebäudes die Grundgedanken des Privat-, Familien- und Staatsrechts in den nach Vollziehung der Uebergangszeiten rein agricolen Jahrhunderten anpassen. Die Gelehrten sagen uns, das alte deutsche Recht kenne kein eigentliches Privateigenthum, statt eine freie Veräußerungsfähigkeit über sein Sondereigen zu haben, sei der Wille des Herrn den in demselben ruhenden Bedingungen untergeordnet und er somit weit mehr Nießbraucher als Eigenthümer in unserem Sinne des Wortes gewesen, indem der Begriff des Letzteren sich erst mit dem Corpus juris eingedrängt. Die Wahrheit des Satzes an sich wird gewiß Niemand in Abrede stellen wollen, allein wir möchten sie lieber also ausdrücken: Die ehemalige noch völlig ungebrochene Ackerwirthschaft Europa's gestattete gar keine unbedingte Herrschaft über die Sachen, so lange dieselben hauptsächlich in Grundstücken selbst oder in dem zu ihrer Benutzung unentbehrlichem Vieh und Geräthe bestanden. Erst nachdem sich das bewegliche Eigenthum auszudehnen begann, konnten die römischen Rechtsanschauungen Platz greifen; sie, die dem agricolen*) Rom ebenfalls nicht ursprünglich angehören, sondern sich gleichfalls später mit den von Außen unter die Quiriten sich einschiebenden Handelseinflüssen die allmählige Anerkennung des Prätor's verschafft haben. Zum leichteren Beweise dieser Auffassung, ohne welche das römische Recht in seiner Schichtung bis zur Zusammenfassung unter Justinian, wie das deutsche Recht, seine nach einander vor sich gehende

---

*) J. Möser Osnabrück. Geschichte 3. Aufl. I. S. 12: „Die Römer brachten viele ländliche Ideen mit in die Stadt. Das verschiedene Alter dieser Republik ließe sich fast nach der allmähligen Ausartung ihres Bauernrechts in Bürgerrecht berechnen. Ihre erste Anlage kann schwerlich von solchen Leuten gemacht sein, die bereits nach einem griechischen Stadtrechte gelebt hatten". Siehe darüber namentlich Granier de Cassagnac's vortreffliches Werk: Geschichte der arbeitenden Classen.

Umbildung und sein jetziger Ueberrest ein Wust von losgerissenen Willkührlichkeiten bleibt, wollen wir den Leser bitten, sich aus der Erinnerung die Verhältnisse vorzuführen, wie sie noch jetzt auf jedem Landgute herrschen; wobei er sich jedoch stets vergegenwärtigen muß, daß die damalige Zeit keinen Handel und ebenso kein Geld zur Ermöglichung der Arbeitstheilung unter Vielen besaß.

Das ganze Leben des Menschen mit allen seinen Bedürfnissen sah sich auf die Erträgnisse von seinen Sondereigen hingewiesen. Nahrung sowohl wie Kleidung erwuchs ihm einzig und allein aus der Arbeit, welche er selbst auf die Bebauung seiner Aecker, auf die Pflege seines Vieh's verwendete. Das abgegrenzte Feldbereich, das mit der Verschiedenheit seines Bestandes, Korn-, Weiden- und Waldland allein einen Menschen oder eine aus dem Hirtenleben herübergekommene Gemeinde nach ihren verschiedenen Bedürfnissen zu ernähren vermochte, bildete von selbst das höhere Ganze, dessen Ungetheiltheit der Wille des in seinem gesammten Dasein darauf ruhenden Besitzers gehorchen mußte. *) Hält man diesen

---

*) Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. S. 22 schildert nach der Lex salica das Ackerbauleben der salischen Franken: „Im Allgemeinen kann man nicht verkennen, daß die Salier, als sie ihr Rechtsbuch aufzeichnen ließen, dem Ackerbau und der Viehzucht vor Allem Pflege widmeten. Es gibt zahlreiche Heerden aller möglichen Hausthiere, Pferde, Rinder, Kühe mit dem dazu gehörigen Stier, Schafe, Ziegen und besonders Schweine, die Zucht der Bienen und der Gänse fand statt. Man ließ sich auch den Ertrag der Jagd und des Fischfanges nicht entgehen; doch treten die andern Verhältnisse in den Vordergrund. Es entwirft uns das Bild eines ruhigen Landlebens, wenn wir von den Ställen, Scheuern, von dem Austreiben des Viehs und den Hirten lesen. Auf den Wiesen wird Heu gewonnen, doch vor Allem ward Getraide gebaut, das man auf Mühlen für den Gebrauch bearbeitete. Und wir erfahren, daß der Müller auch fremdes Korn zu mahlen anfing, so daß derselbe nicht blos als Knecht für seinen Herrn, sondern selbstständig für Mehrere arbeitete" — eine Mühle wurde auf gemeinschaftliche Kosten errichtet, das spätere Bannrecht entwickelt sich aus der natürlichen Theilnahme eines Bezirks an der Benützung einer die Kräfte des Einzelnen übersteigenden Einrichtung. „Auch Flachs zur Kleidung wurde gezogen, außerdem Rüben, Bohnen, Erbsen und Linsen. In Eisen und Gold wissen geschickte Knechte zu arbeiten. Und es versteht sich von selbst, daß man alles Geräth haben mußte, welches zum Arbeiten gehörte, namentlich Pflug und Egge. Auch Wagen werden gebraucht, und auf den Flüssen Kähne oder Schiffe. Das Haus war wahrscheinlich aus Holz gebaut und in demselben gab es verschlossene Räume, die zur Aufbewahrung von mancherlei Dingen, auch zum Aufenthalte der Frauen dienten".

Ausgang, das natürliche Verhältniß des Ackerbau treibenden Menschen zum Boden, als Kern fest, so setzt sich an denselben ebenso nach oben wie nach unten die feudale politische Gliederung an, als die patriarchale aus dem Verhältnisse des Hirten zu seiner Heerde entspringt. Zunächst ergibt nämlich die durch die wirthschaftliche Nothwendigkeit geschlossene Hufe, namentlich sobald die Räume enger werden, die Zulassung nur eines Erben, sei er nun der jüngste oder der älteste Sohn, und damit die Stellung des Weibes, der rechtmäßigen alleinigen Gattin. Das übrigens auch bei den Europäern und selbst noch auf dem Anfange dieser Wirthschaftsstufe die Vielweiberei Nichts „Unnatürliches" ist, beweist die Stelle Hist. IV. cap. 18 „non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur". Erst bei mehr entwickeltem Leben wird die heutige Einzelehe zu einem unumgehbaren staatlichen Gebot.*) An sich besitzen die übrigen ehelichen Nachkommen des verstorbenen Eigenthümers keinen Theil von der Hufe; bleiben sie auf derselben, so werden sie Knechte,**) die sich gegen ihre dem Nachfolger geleistete Arbeit ihre Nahrung erkaufen. Die Anordnung entspringt nicht etwa von vornherein aus einer ihrer Zwecke sich bewußten Gesetzgebung,

---

*) Bluntschli Allgemeines Staatsrecht I. S. 46: „Als die gallischen Bischöfe gegen die Doppelehen der Merovingischen Könige eiferten, und nicht nachließen, bis dieselben auf das alte Privileg germanischer Fürsten, mehrere Frauen zu halten, verzichteten, vertheidigten sie nicht bloß ein christliches, sondern zugleich ein staatliches Princip".

**) von Sybel a. a. Orte S. 203: „Der nächste Schritt vor der Entstehung des Sondereigens war es, das Wort von Tacitus umzukehren, und statt die Ackervertheilung von dem persönlichen Werthe, jetzt die bürgerliche Ehre von dem festen Antheile am Acker abhängig zu machen". — Waitz a. a. O. II. S. 39: „So lange der Sohn nicht eigenen Besitz und zwar Grundbesitz erwarb, blieb er in dem Mundium des Vaters". S. 41: „Wenn der Sohn mütterliches Gut empfing, durch Abschichtung trat er aus dem Mundium des Vaters völlig heraus". — Der wirthschaftlich Selbstständige gehört sich allein an; aber nur wer eine freie Hufe für sich besaß, konnte damals wirthschaftlich unabhängig sein. Waitz' fernere Bemerkung S. 161: „Mit der Freilassung der Knechte ist regelmäßig die Anweisung von Land verbunden gewesen", hätte deßhalb lieber so ausgedrückt werden sollen: Allein diese Anweisung vermochte in jenen Zeiten einen Menschen thatsächlich frei zu machen. Wie denn ja auch umgekehrt, der freigeborne Lite oder Hörige, der ein im Obereigenthum eines Andern stehendes Land bebaute, trotz seiner Freiheit mit dem Grund und Boden an den neuen Herrn überging . . . er folgte dem Acker, der ihn ernährte.

sie ist nicht von Außen willkührlich in die Wirthschaft hineingetragen, sondern das so geartete spätere Recht ist nur der Ausdruck der öconomischen Natürlichkeit. Aber als Sprossen desselben Vaters steht den Söhnen in der Reihenfolge beim Tode des kinderlos verstorbenen ältesten Bruders die Möglichkeit des Erbens ihrerseits zu. Ihre deßfallsige Antwartschaft räumt ihnen daher in allen über die gewöhnliche Nutzung des Besitzers hinausgehenden Veränderungen hinsichtlich des gemeinschaftlichen Stammgutes ein Stimmrecht ein und läßt zugleich die Führung von genauen Stammbäumen als eine sich von selbst verstehende Unumgänglichkeit erscheinen. Stellt sich nun bei weiter fortschreitendem Ackerbau heraus, daß eine bisher geschlossene Hufe sich vortheilhafter bebauen läßt, wenn die auf ihr mitwohnenden Knechte sich mehr auf derselben vertheilen, statt daß sie der Herr von einem Punkte, vom Gehöfde aus zu bewirthschaften fortfährt, so wird der Eigenthümer einen Theil seiner Leute, vielleicht zunächst seine Geschwister, *) die er bis dahin unmittelbar von seiner Ernte genährt und gekleidet hatte, mit Wahrung seines Obereigenthums ein Stück des Bodens zu eigener Bewirthschaftung überlassen, d. h. sie für die von ihnen ferner verlangten Handleistungen auf solche Weise sich halten. **) Und in dieser Abstufung der weiterschreitenden Arbeitstheilung haben wir dann den Ursprung der „gothischen Gliederung" durch ganz Europa vor uns, deren gleichmäßige Entstehung unter den verschiedensten Nationen in Zeiten, wo keine weit gehende Berührung unter den Menschen stattfand, ein gemeinsamer Staatswille in unserem Sinne des Wortes noch gar nicht vorhanden war, deren ähnliche Ausbildung in Nord und Süd, in Ost und West sonst ein unerklärbarer Zufall bleibt. ***) Die einmal

---

*) Granier de Cassagnac Geschichte der arbeitenden Classen leitet das ganze Sclaventhum von der ursprünglichen Kindschaft ab. S. Kap. IV.

**) „Den Knechten Land zu geben, welches sie auf eigene Hand gegen Zins und Dienste bewirthschafteten, war altgermanische Sitte, und sie findet sich bei alten Stämmen, überall wohin die Deutschen kamen. Der allgemeine Name für diese angesiedelten Knechte in den lateinischen Denkmälern ist servi casati, casati, seltener mansuarii, später hobarii von der Hufe, welche sie empfangen hatten. Auch wurden sie im Allgemeinen manentes, commanentes genannt. Was der Eigenthümer für sich bewirthschaftete, hieß terra salica". Waitz II. S. 153.

***) von Sybel a. a. Orte S. 204: „Niemand wird den Beweis auch nur versuchen wollen, daß die Deutschen mit absichtlicher Nachahmung (der römischen

gefundene Schichtung setzte sich allmählig vom Verfallen zum Afterverfallen u. s. w. fort, bis mit der wirthschaftlichen Möglichkeit der Theilung *) die Theilung selbst aufhörte und der Ueberschuß der Bevölkerung auf allen Stufen als besitzlose in unmittelbarer Abhängigkeit von der Scholle, als „glebae adscripti“ verharren mußte. Die späteren Jahrhunderte haben den Stand dieser Leibeigenen zu völligen Sclaven gemacht, bis ihnen durch die auch politisch siegreich durchdringende Geldwirthschaft wieder die staatliche Gleichberechtigung, die Menschenfreiheit zurückgegeben wurde. Ursprünglich waren sie die eigenthums- beziehungsweise lehnslosen Tagelöhner, **) ohne welche der Herr des Gutes ebenso wenig bestehen konnte und jetzt noch kann, als sie ohne ihn. In dem Staate, der sich in seinen Grundmauern am Eigenthume aufbaut, ergibt sich aus der völligen wirthschaftlichen Abhängigkeit — so lange sie dauert und später in Folge politischer auf Gewohnheit gestützter Uebermacht — die rechtliche Unterwürfigkeit von selbst. Nicht nur die Lehnsherrn, die Väter der heutigen Adeligen, sondern in ganz gleicher Weise die Markgenossen, die, wenn man so will, Ackerbaurepublik der Gemeinden, hatten und mußten solche Knechte unter sich haben, sobald sie den Zuwachs nicht stets als gleichberechtigt in den Verband aufnehmen und damit zuletzt über die Ernährungsfähigkeit des Grund und Bodens hinausgehen

---

Classen) diese Unterschiede bei sich eingeführt hatten; denn ganz eigenartig treten wichtige Rechtsverhältnisse (der Grundbesitzer, Angesessenen und Landlosen) bei ihnen auf".

*) Waitz a. a. O. II. 185: „Wir können für die einzelne Hufe 30 bis 40 Morgen als Durchschnitt rechnen, eben groß genug, um die Arbeit eines Landbauers mit einem oder zwei Knechten in Anspruch zu nehmen, und um ihn und die Seinen hinreichend zu ernähren. Daß ein Zusammenhang zwischen der Größe dies Landbesitzes und des freien Wehrgeldes obwaltete, scheint sich aus mehreren Umständen zu ergeben. Häufig wird der Preis eines Landbesitzes nach Wehrgeldern gerechnet, namentlich wenn es gilt, die Summe anzugeben, für die der Rückkauf eines geschenkten Gutes ge schehen kann". „Der Schenker darf sein Gut zurückkaufen mit 80 solidi, der Sohn cum une weregeldo. Noch in viel späterer Zeit wurde gerade ein Landbesitz von der Größe einer Hufe gefordert, damit einer als „gewerteter Mann" gelten könne".

**) Die Lex salica kennt außer den Knechten, die mit dem Landbau zu thun haben (porcarius, vinitor, stratarius, carpentarius, vassus ad ministrum nur den faber ferrarius und aurifex. Die Lex Angl. et Werinorum den aurifex harpator und die feminae fresum facientes.

wollten. Roscher sagt in seinen Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, nachdem er von den argrarischen Gesetzen im Alterthum und Mittelalter gesprochen hatte, S. 295: „Niemand wähne aber, daß diese Einrichtungen sich für die niederen Culturstufen als nachtheilig bewährt hätten.*) Sie dürfen im Mittelalter kaum als Beschränkungen angesehen werden, man kann es ausdrücken, daß sie nur einer Sache, die sich ohnehin von selbst verstanden hätte, den juristischen Stempel aufdrückten". Es bedarf hier bloß einer Andeutung, um die vom Obereigenthümer bei der Lehnsabtretung regelmäßig festgesetzten Dienste und Leistungen als die anfängliche Gestaltung der Frohnden und Canons in ihren verschiedenen Arten zu erfassen. Nach **Lex Alem XXII.** zahlte die Hufe 15 Maaß Bier, 1 Schwein, 2 Malter Brod, 5 Hühner, 20 Eier — Abgaben, natürlich in ihrem Ursprunge und bei dem Fortbestande derselben allgemeinen Verhältnisse, unnatürlich bei eingetretener Aenderung in dem Zusammenwirken der wirthschaftlichen Hebel einer Zeit und namentlich nach solcher stattgehabter Zersetzung als überlieferte Schablone, welcher gemäß spätere Gewalthaber oder Eroberer ein Land neu einrichten.

Somit wären wir in unserer Betrachtung an einen Punkt gekommen, wo wir unmittelbar vor der Bildung des Staates stehen. Innerhalb ein und desselben Eigenthums haben wir die Gliederung der Menschen untereinander zu Folge der öconomischen Abstufung verfolgt; es fragt sich jetzt, auf welche Weise und in welcher Art werden diese wirthschaftlich von einander völlig unabhängigen Eigenthümer politisch zu einem höheren Ganzen verbunden? Gervinus sagt in dem bereits erwähnten Auszuge aus **Probert's ancient law's of Cambria** S. 497: „Jeder freie Cambrier ist ein König und eigenmächtiger Herr mit Clienten und Sclaven.**)

---

*) Noch 1768 schreibt Möser Osnabrückische Geschichte I. 109: „Es geht jährlich eine Menge Bewohner nach Holland, welche daselbst im Sommer ein Handlohn verdient und den Winter über zu Hause sitzt und spinnt. Diese Leute sind frei und ihr größter Ehrgeiz ist, so viel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal Leibeigen werden können. Denn da das Leibeigenthum erblich Haus und Hof gibt, so ist es beliebter und angesehener als die Freiheit solcher Flüchtlinge. Diese erhält man noch wohl umsonst, jenes aber nicht ohne schwere Kosten".

**) Andere Namen für derartige Begleiter sind: gasindi, Gesinde, suscepti Aufgenommene, pares Genossen und amici Waitz II. 175. Das Wort Koning bedeutet einfach „Sohn des Geschlechts" Waitz I. S. 99.

Dieses Heer von Fürsten vereinigt sich nun unter dem Lord Paramount" — wie ging aber die Vereinigung vor sich?

Die Kunde von den verschiedenen Verhältnissen der sich bildenden Ackerbaureiche hat sich bei uns in erster Linie an den strafrechtlichen Ueberlieferungen aus den alten Zeiten emporgerankt. Diese Thatsache ist keine zufällige, sondern ergibt sich aus der Natur der Dinge von selbst — die peinliche Gerichtsbarkeit bildet bei einer von Außen ungestörten Gesammtentwicklung eines Volkes auf der reinen Ackerbaustufe die nächste Verbindung der selbstständig auf ihrem Grund und Boden für sich lebenden *) Menschen. Daß der Herr der geschlossenen Hufe das Richteramt über seine Hintersassen ebenso wie über seine Kinder ausübt, folgt bei ihm aus denselben patrimonialen Beziehungen zu Beiden, als aus den patriarchalen bei dem Stammesoberhaupt der Nomaden; allein für die Freien unter sich bedarf es zur Aufrechthaltung des Landfriedens eines Vertrages, welcher sich nach einer Reihe von vorgefallenen Störungen nach und nach in weiteren Kreisen Geltung verschafft. Die alte deutsche Geschichte kennt ja eine Menge solcher Verbrüderungen, die zur Sicherung nicht nur nach Außen, sondern auch gleichfalls nach Innen abgeschlossen waren. Wie sich das im Einzelnen weiter eingerichtet hat, geht uns hier Nichts an. Nach erfolgtem Auftreten des Sondereigens — von den früher besprochenen Hundertschaften wohl zu unterscheiden — läßt sich das Zustandekommen eines Gerichtes nur so denken, daß Kläger und Beklagter sich für ihren Fall aus ihres Gleichen eine Anzahl Richter erwählen. Eine weitere Ausbildung des „Staates", über die Abstufungen in der Theilung der vorhandenen Arbeit hinaus, ist aber in diesem Gerichtswesen nicht möglich. Man denke sich den politischen Organismus nur ja nicht als etwas von vornherein Gegebenes; er wächst mit den Verhältnissen, die Menschen erfinden keine gemeinschaftliche Verwaltung, wo noch

---

*) Möser a. a. O. I. S. 22 nachdem er die verschiedenen Genossenschaften in Benützung eines Esches (gemeinsames Feld), Koppel (gemeinsame Trift), Loh (gemeinsame Holzung) u. s. w. aufgeführt, fährt fort: „Durch alle diese kleinen Frieden in beschlossenen und unbeschlossenen Gemeindschaften war aber noch keines Mannes Leib und Erbe gesichert. Hierüber konnten alle diese verschiedenen Genossen kein Recht weisen, und der Hausvater, der auf seinem Hofe als König herrschte, hatte seinen Nachbarn nichts zu befehlen. Sie mußten also noch einen besondern Frieden errichten, wodurch sie sich einander Leib und Eigenthum gewähreten".

Nichts Gemeinschaftliches zu verwalten da ist . . . : „in pace nullus est communis magistratus, heißt es im Cäsar VI. 23. sed principes regionum et pagorum (jeder „Cambrische Fürst“ für sich) inter suos jus dicunt controversiasque minuunt“. Dagegen so wie von Außen den einzelnen unverbundenen Freien eine gemeinsame Gefährdung d. h. Krieg droht, erhält „die alte Verfassung, die in ihrem ungetrübten Bestande den Keim für wesentliche Fortschritte nicht in sich schloß“, *) einen neuen Anstoß . . . . Gervinus nennt in seiner Kritik von Wilda's Gildenwesen im Mittelalter Hist. Schr. VII. S. 477 „den Zustand der individuellen Hülfslosigkeit das Urelement jeder menschlichen Gesellschaft“ — der Krieg ist der Schöpfer der feudalen Staaten, wie sie aus der Zusammenfassung der feudalen Gehöfde entstehen.

Wir machten früher bei der Darstellung des Uebergangs vom Jägerleben zum Hirtenleben flüchtig darauf aufmerksam, daß der Jägerstaat in Betreff der Gemeinschaftlichkeit, als Etwas über dem Einzelnen Stehendes trotz der niedrigeren Culturstufe mehr entwickelt sei, als der Hirtenstaat, welcher nur in der Familien= in der Stammesgliederung, von dem Einzelnen descendirend, sich ansetzt; wir haben es alsdann berührt, daß bei dem in den Feldbau herübergenommenen Geschlechtsverbande aus vorhergegangenem Nomadenthume doch wenigstens „Aelteste“ in der zusammengehörenden Feldmark vorhanden sind; bei dem Sondereigen tritt jedoch eine gänzliche Zersetzung der freien Individuen unter sich ein, bis die Jagd, nämlich der mit denselben Anforderungen eines gemeinsamen Wirkens sich geltend machende Krieg, auf einer höheren Stufe der Cultur abermals die Vereinigung beginnt. **)

Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß in jedem Staate diese oben bezeichneten Stufen des wirthschaftlichen Fortschrittes hintereinander Platz greifen und erst nach völliger Ausbildung der letzteren das neue von Außen kommende politische Element, die Sicherheit fremden Völkern gegenüber, sich in den staatlichen Gestaltungsgang einmischt. Die Geschichte

---

*) von Sybel S. 159.

**) Wir werden auf diesen Satz später bei der Behandlung der atomistischen Einwirkungen der Geldwirthschaft auf einer noch höheren Culturstufe, als die Naturalwirthschaft zurückkommen. S. auch Waitz a. a. O. I. S. XVII.

würde uns, vielleicht mit Ausnahme der scandinavischen Halbinsel,*) kein Land aufweisen können, in welchem die Staatenbildung in solcher allmähligen Entwickelungsfolge vor sich gegangen ist. Allein wenn auch bei einem Volke alsbald mit der beginnenden Seßhaftigkeit der Krieg losbricht, oder während des Kampfes dasselbe aus dem Nomadenthum zu festen Wohnsitzen übergeht, so vermögen sich dessenungeachtet aus denselben Hebeln immer nur die gleichen Hauptformen zu ergeben. Der reine der Geldwirthschaft gänzlich entbehrende Ackerbau gliedert sich in der einen Richtung nach der dargelegten feudalen Abstufung . . . . er kann nicht anders; und der Krieg strebt der zerstreuenden Einwirkung derselben, dem ihn begleitenden Leben in „Einöden" auf die andere Weise wieder zusammenführend entgegen — er kann gleichfalls gar nicht anders. Wie sich aus beiden Kräften in der Wirklichkeit das politische Gleichgewicht aufgebaut hat, das darzulegen fällt der Geschichte anheim; wo aber nur zwei große staatliche Bewegungen vorwalten, wird jede Willkühr des Einzelnen im öffentlichen Leben sich stets den von ihnen vorgezeichneten politischen Mustern anbequemen müssen. Wir möchten hier, zumal in den gegenwärtigen Tagen, nicht gern in den Verdacht kommen, als gingen wir nach dem Beispiele Adam Müller's, Haller's, Stahl's u. A. damit um, durch wissenschaftliche Zurückführung der früheren staatlichen Formen auf die Nothwendigkeit ihrer Bildung dem heutigen Junkerthum die Reinheit seiner Stammbäume oder die ursprüngliche Rechtmäßigkeit seiner Besitztitel zu retten; wir wissen es zu gut, daß es mit den sogenannten „angestammten" Rechten in ihrer unmittelbaren wirklichen Herleitung theilweise schlimm genug aussieht; daß Raub, Mord, und der gemeinste tückische Mißbrauch der Gewalt in der Vorzeit nur zu

---

*) v. Sybel a. a. O. S. 157: „Die Einwirkung des Fremden ist bei den übrigen Stämmen ein wichtiges, stark bemerkbares, bei dem scandinavischen Norden nur ein mittelbares, untergeordnetes Moment. Er trat erst ein in die Laufbahn (der Monarchie) als die übrigen sie längst vollendet hatten; er gewann durch das Beispiel der übrigen Deutschen, diese durch den Einfluß, selbst durch die Gewalt der Römer und Romanen; was der Norden von den Resultaten der alten Welt empfangen hat, ist ihm erst durch den christlichen Feudalstaat vermittelt worden. Seine Betrachtung scheint lehrreicher für die Frage, wie weit es die Germanen in alter Stammesreinheit hätten bringen können, das Studium der übrigen Stämme zeigt deutlicher, mit welchen Mitteln die wirkliche Entwickelung vollzogen worden ist". Die Friesen und Dittmarschen schließen sich in dieser Beziehung dem scandinavischen Norden an.

oft von Andern die Grundgüter zusammengebracht und abgerundet haben, welche hernach „die Reihe glänzender Ahnen" getragen. Der Gesichtspunkt ist jedoch nicht scharf genug hervorzuheben, daß zwischen den Geboten der wirthschaftlichen Natürlichkeit und ihrem Auftreten in den einzelnen Handlungen der Menschen ein Unterschied zu machen ist. Gegenwärtig hat sich in Folge der über den ganzen Erdball verzweigten Theilung der Arbeit verbunden mit der durchgreifenden Geldwirthschaft das Feld der individuellen Willkühr auch in politischer Beziehung unendlich erweitert; die Fähigkeiten sind für sie in demselben Verhältnisse zahlreicher geworden, als sich die *οἰκουμένη*, der **orbis terrarum** vermittelst des Welthandels über die Meere erstreckt. Zur Zeit der reinen Naturalwirthschaft mußte dagegen auf dem beschränkten Gebiete der staatlichen Bildungsmöglichkeiten jedes mit politischen Folgerungen auftretende Verbrechen alsbald sich in die Formen schmiegen, welche die damals allein herrschenden öconomischen Mächte geschaffen hatten. Wer sich einen Bereich zusammen eroberte, konnte auf demselben nicht anders leben, als derjenige, der sich eine Niemanden zugehörige Feldmark zuerst urbar gemacht hatte. Will man nicht, wie J. J. Rousseau, mit Hineintragung unserer heutigen Begriffe in die Vergangenheit, den Staat durch einen „Gesellschaftsvertrag" entstehen, d. h. die Menschen in Vorerkenntniß der über die Einzelnen zu stellenden Gemeinsamkeit dieselbe mit Bewußtsein bilden lassen, geht man von der Ueberzeugung aus, daß am Eigenthume, an dem zuerst von der Natur Erworbenen, welches selbst das Thier als das Seinige gegen andere Thiere vertheidigt, sich der Staat aufgebaut und mit der weiterschreitenden Arbeitstheilung entwickelt hat; so wird man nicht, wie wir bereits oben einmal sagten, in dem heutigen Kampfe gegen den Adel zugleich gegen die untersten Grundlagen des Staatslebens selbst anzukämpfen versuchen.

Forderte nun, um nach dieser Abschweifung auf die staatlich schöpferischen Einwirkungen des Krieges zurückzukommen, die Jagd die Unterordnung des Einzelnen unter einen Willen, d. h. unter den Befehl des kundigsten Jägers, so verlangt der Krieg nicht weniger gebieterisch die Herrschaft eines Planes — wir brauchen zum Beweise dieses Satzes nicht erst weitläuftig auf das fern liegende Gebiet der Taktik und Strategie hinüberzuwandern. Zunächst wird persönliche Tüchtigkeit die Anwartschaft auf den Feldherrnstab unter den Gleichen begründen. Mit seinen Hintersassen und Knechten rückt der Hofbesitzer zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr aus; über seine Angehörigen führt jeder Feudalherr

vermöge seiner wirthschaftlichen und Familienstellung zu ihnen natürlicher Weise den Befehl; von ihm erhalten sie die mitgenommenen Nahrungsmittel. Aber die einzelnen so gegliederten Fähnlein ordnen sich dem tapfersten Hofherrn wiederum unter,*) der übrigens neben seinem Oberbefehl zugleich die eigene Schaar unter seiner besonderen Führung behält**) — das ist der naturgemäße Gang in der Entwickelung des europäischen Heerwesens; und die Geschichte, wenn sie uns von dem Siege des Cheruskers Hermann über die Legionen des Varus erzählt, bezeichnet den gefeierten Helden nur als einen unter den andern „Fürsten" durch seine Persönlichkeit hervorragenden Mann. Ist der Krieg, der die Einzelnen zusammengeführt hat, vorüber, so hört das Machtgebot der Feldherrn ebenso auf, als das Richteramt der gewählten Schöffen nach gefundenem Urtheil. Der den Römern als „König" erscheinende deutsche Gegner ist in seinem Ursprunge rein der Leiter des Feldzuges, wie dieselben Verhältnisse in Rom's Urgeschichte wiederkehren. August Wilhelm von Schlegel singt in seiner berühmten Elegie:

„Häupter, vom Pflug oft her, oder vom Heerde geholt,
Kamen, erretteten, siegten, vernichteten oder bezähmten,
Und dann kehrten sie heim, still, zu dem Rindergespann".

Es ist wohl kaum nöthig, daran zu erinnern, daß auf dieser Stufe der Staatenbildung sich keine Spur einer Erblichkeit in der kriegerischen Herrscherwürde zeigen kann. Sollte es dem Feldherrn einfallen, seine Macht auch in Friedenszeiten zur Geltung bringen zu wollen, so müßte er der ihm gegenüber alsbald einheitlich geschlossenen Uebermacht der andern „Fürsten" einfach unterliegen. Tacitus berichtet, daß Arminius durch seine eigenen Landsleute umgekommen sei — „regnum affectans". Der erklärliche politische Zug unserer Tage, der auch in der Wissenschaft seinen Einfluß ausübt, hat zugleich mit dem unthunlichen Hineinbringen der jetzigen Begriffe und Gegensätze in die Kindheitszeit der heutigen Staaten Europa's das Widerstreben der Einzelnen, sich unter eine andere als die wirthschaftliche Abhängigkeit zu beugen, als „das erhabene republikanische Bewußtsein unserer Ahnen" aufgefaßt; wir wenden

*) Diese Verhältnisse dauern ja noch weit in die sogenannte Ritterzeit hinein.

**) Die römischen Schriftsteller nennen diese Anführer bald duces bald reguli, während die einzelnen Rottenhäuptlinge vielleicht unter den subreguli zu verstehen sind.

Nichts gegen das Wort ein; wer jedoch in jenem „republikanischen Bewußtsein" etwas Anderes als das natürliche Gefühl zusammenhangsloser von einander unabhängigen Menschen erblickt: „was, der Kerl will mehr zu sagen haben als wir? Schlagt ihm auf den Kopf", der wird die Zeiterscheinungen nicht aus der Zeit verstehen. Persönliche Ueberlegenheit allein begründet im Ackerstaate ebenso wenig die erbliche das gesammte öffentliche Leben umfassende Einherrschaft als unter den Jägern; sie muß sich zugleich auf die gebieterische wirthschaftliche Nothwendigkeit lehnen. Erst in einem langandauernden Kriege — und wenn man von den Einwirkungen des römischen Reiches auf die germanische Staatenbildung spricht, so hat man eben in erster Linie nur die Kämpfe derselben gegen die nordischen Völker an seiner Außengrenze zu begreifen*) — vermag sich eine Erblichkeit dadurch in der Heerführerschaft zu entwickeln, daß ein Feldherr nach und nach bei den Eroberungen in den Besitz eines größeren Sondereigens gekommen ist und nun mit seinem zahlreichen Schwarme von Hintersassen den Stock des Heeres ausmacht, welcher nach dem Tode desselben auf den Sohn übergeht. Heißt es bei **Tacitus Hist. IV. c. 42**: „**Marcomannis Quadisque reges manserunt nobile Marabodui et Tudri genus**", so haben wir ohne Zweifel den eben angedeuteten staatlichen Proceß vor uns. Eine durch umfangreichen Grundbesitz hervorragende Macht hinterblieb den Leibeserben,

---

*) Daß das Bekanntwerden der einzelnen jungen Deutschen mit dem römischen Staatswesen von Einfluß auf ihre politischen Bestrebungen nach der Rückkehr in die Heimath gewesen ist, wird in der Geschichte wohl Niemand in Abrede stellen. Ein Anderes aber ist das Wollen und ein Anderes das Vollbringen. Wer fremde Formen auf einen völlig verschiedenen Boden zu verpflanzen denkt, muß mit seinem Versuche jedesmal scheitern. Erst als die mitteleuropäischen Verhältnisse so weit entwickelt waren, daß ein aus den eigenen Zuständen emporgewachsener König selbstbewußt an der Ausbildung seines Staates, wie Chlodewech oder Karl der Große weiter arbeiten konnte, mag der Hinblick auf Rom's staatliche Errungenschaften, namentlich auf das Finanzwesen, maßgebend geworden sein. Bis dahin blieb jedoch selbst eine innige Berührung mit den Römern ohne dauernden Einfluß auf die Ansätze des Staatslebens im barbarischen Europa. Sybel a. a. O. S. 109 sagt von der Geschichte der Quaden: „Die Summe besteht darin, daß dort durch römischen Einfluß eine monarchische Gewalt entstanden, mit dem Ende derselben aber einer Verfassung gewichen ist, deren vollkommene Uebereinstimmung mit der damaligen fränkischen und der älteren cheruskischen unverkennbar erscheint". Dieselben Hebel, dieselben wirthschaftlichen Mächte müssen nothgedrungen dieselben Wirkungen hervorbringen.

und Macht allein, nicht der Ruhm des Vaters, ist die Mutter des politischen Rechts. Denn die Möglichkeit, mehr Menschen auf seinem reicheren Gebiete ernähren zu können als Andere, gibt einem solchen Hofeigenthümer ja allein die Fähigkeit an die Hand, sich aus den nachgebornen Recken der übrigen Hufen, die nicht Knechte ihres Bruders werden wollen oder Jugendlust zum Kampfe in sich spüren, ein den anderen Fähnlein überlegenes Heer heranzuziehen .... an den Gefolgschaften bildet sich das Königthum, die dauernde „Vereinigung der Schaar von Fürsten unter dem Lord Paramount" *) empor. Waitz a. a. O. II. 228 meint: „Daß auch Andere berechtigt waren ein solches Gefolge zu halten, kann nicht erwiesen werden; eine so enge einem wahren Dienste nahekommende Verbindung konnte der freie oder gar edelgeborne Jüngling nur mit dem Fürsten eingehen". Er setzt bei dieser Ansicht stillschweigend irgend eine Gesammtverfassung voraus, welche über bereits begründete Berechtigungen Bestimmungen enthält. Der Entstehungsgang der Gefolgschaften hält jedoch denselben Schritt mit der Entwickelung des Fürstenthums ein. Der Reiche, welcher einen Haufen von Reisigen füttern kann, wird dadurch zum Fürsten, und der edelgeborne Jüngling ernährt sich in seinem Dienste lieber vom Schwerte, als in dem Dienste seines Vaters oder Bruders vom Pflug.**) Der mächtigste Fürst aber macht sich zum Könige.

Es bleibt natürlich der Geschichte überlassen, zu zeigen, unter welchen stattgehabten äußeren Verhältnissen diese staatliche Entwickelung in den verschiedenen Ländern aufgetreten ist, welche fremde Einflüsse sie beschleunigt, gehemmt oder unmöglich gemacht haben. Uns kümmert rein das

---

*) „Bei den Saliern fand vielleicht die Vereinigung unter einem Könige zuerst statt, als Chlojo um die Mitte des fünften Jahrhunderts zu weiteren Eroberungen auszog, welche zu einem unglücklichen Kampfe mit dem Römer Aetius führten, ihn aber zuletzt zu dem Herrn von Cambrai und des Landesstriches bis zur Somme machten". Waitz a. a. O. II. S. 17.

**) Möser a. a. O. I. S. 62: „Es ist durchaus nöthig, den allgemeinen Heerbann oder die Nationalmiliz von dem comitate nobilium zu unterscheiden. Ersterer wird nicht anders als mit Mühe in Bewegung gesetzt, und man bediente sich gern der Gelegenheit, denjenigen, der ein groſses Gefolge hatte, für Korn und Früchte zu dingen, daß er einen Krieg, welcher eine allgemeine Auffitzung erfordert hätte, allein übernahm. Diesem, der einen Schwarm von Verwandten und nothwendigen Müssiggängern um sich haben, und solchen kleiden und ernähren mußte, war sehr damit gedient und er konnte eine desto größere Macht aus den Edelsten und Tapfersten der Nation unterhalten. Tacit. G. c. 15.

oeconomisch-politische Gesetz der Gestaltung. Ebenso kommt es hier nicht darauf an, wie schnell oder langsam das ursprüngliche Gleichheitsverhältniß allmählig in der Wirklichkeit verwischt ist. Der Rechtshistoriker sagt uns *): „Wenn in dem ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung Vibilius den Hermunduren als König gebot, im sechsten Hermanfred ihren Nachkommen, den Thüringern, so liegen lange Zeiten ungeheure Veränderungen der ganzen deutschen Welt dazwischen; und doch ist kaum Anlaß, das Recht des Einen und des Andern für wesentlich verschieden zu halten" . . . . der Ackerbau war eben derselbe geblieben. Nur den Weg, welchen der „primus inter pares" zur Ausbreitung seiner Herrschaft einschlagen mußte, wollen wir etwas näher ins Auge fassen. Harald Schönhaar verlangt von den Odabbunden, daß sie ihm das Obereigenthum über ihre Güter zugestehen sollen — die wirthschaftliche Gliederung innerhalb ein und desselben Gehöfdes wird das Vorbild zum Staatsbau! Man denke sich aber auch diesen Fortschritt zu einer gemeinsamen Form möglichst nüchtern und trage nicht etwa vorgefaßte Begriffe vom Staat in den natürlichen Entstehungsverlauf hinein. Der durch sein Gefolge und seine Hintersassen mächtige Harald nimmt zuerst den einen, dann den andern freien Gutsbesitzer vor und zwingt denselben, zu ihm in eben jenes Verhältniß zu treten, in welchem die Bewohner seiner Ländereien zu dem Eigenthümer des Grund und Bodens aus wirthschaftlicher Abhängigkeit stehen. Der Unterworfene gibt sein Eigenthum auf, um es als Lehn von dem neuen Herrn wieder zu empfangen; er zahlt dem Oberlehnsherrn fortan seinen Canon, den Ursprung der späteren Steuer, und erkennt in ihm die personenrechtliche Machtfülle an, die ursprünglich in der Familie wurzelnd, sich nach und nach über die eigene **) Hufe ausgedehnt hatte. ***) Man kann sagen, das ist niederträchtige Gewalt! . . . . zugestanden — allein wie wir uns kein anderes Zusam-

*) II. S. 29.

**) „Das Hofrecht des Königs wurde Völkerrecht." Möser a. a. O. I. S. 31.

***) In späteren Zeiten begab man sich auf dieselbe Weise in den Schutz des Königs. „Aber auch dem Schutz der Kirche oder eines anderen Herrn konnte man sich überantworten. Dort geschah es wohl aus Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten oder um durch die Verbindung mit einer heiligen Stätte sich Vortheile zuzuwenden; es wurde dann als Anerkennung des eingegangenen Verhältnisses eine kleine Abgabe gezahlt und die in solcher Lage waren, empfingen auch geradezu den Namen von Schützlingen munborati". Waitz II. S. 171.

menwachsen des Staates aus Ackerbauzuständen „in der rohen Zeit" denken können, so kennt es auch die Geschichte nicht!

Sie schildert uns das Königthum der salischen Franken gerade so, wie man es sich überhaupt nur vorzustellen vermag, daß ein Herrscher seine Macht mit Hülfe seiner Getreuen weiter ausdehnt, ein Königthum, „welches freilich späteren Ursprungs ist und verschiedenartige Einflüsse erfahren hat, gleichwohl seinen Zusammenhang mit den altdeutschen Zuständen nirgendswo verleugnet". Der König bildet die Einheit des Staates, sein persönliches Recht wächst oder nimmt ab mit der straffer oder schlaffer angezogenen Einigung der Unterthanen; im Uebrigen bleiben die privatrechtlichen Beziehungen der Einzelnen zu einander unverändert. Er vereinigt jedoch nicht etwa selbstbewußt, wie die römischen Kaiser die verschiedenen Staatsgewalten in seiner Person, sondern er geht mit der Vergrößerung seines Gebietes oder Obereigenthums vorwärts und kommt dadurch von selbst in das Oberherrliche Verhältniß zu den Bewohnern desselben, welches sich namentlich in der Rechtssprechung kund gibt. Verwaltungen in unserem Sinne des Wortes kann es ja damals, wo noch nirgends ein reger Verkehr statt findet, nicht geben. Der König lebt von seinem Sondereigen und bestreitet auch von demselben zunächst seine Bedürfnisse; seine Macht aber läßt er durch Beamte, d. h. die ihm ergebenen Mitglieder seines Gefolges ausüben, durch deren Arme er sich in erster Linie sein Uebergewicht verschafft hat. Sie fällen in seinem Namen Urtheile, sie verwalten seine im Lande zerstreuten eigenen Güter und erheben für ihn von den Unterthanen Steuern, sei es nun als Abgaben von dem verschiedenen Grundeigenthum oder als Kopfsteuer von allen denen, welche keine Aecker für sich im Besitz haben.

Wenn Chlodewech, der Stifter der fränkischen Monarchie „von einem kleinen Gaue im Norden Gallien's ausgeht, das Land bis zur Garonne erobert, die einzelnen Zweige des fränkischen Stammes unter sich vereinigt, die Burgunder demüthigt, den größten Theil der Alemannen sich unterwirft", so besteht die Einheit seines Reiches nur in der Macht seiner Person. Die unter seinem Scepter verharrenden Völker bleiben, was sie bisher waren, sie liegen neben einander fort, ohne mit einander zu verwachsen; ihre früheren Könige herrschen theilweise, nur fortan in Chlodewech's Namen weiter, und zahlen etwa einen Tribut in seine, d. h. die Staatskasse. „Wo die Franken mit den Waffen nicht durchkommen konnten, sagt Procop, schlossen sie ein friedliches Abkommen mit den gallischen Provinzialen". Wir weisen es hier natürlich der Geschichte

zu, wie Chlodewech in dem Ostgothen im Süden einen gleichen Gegner fand, wie der Kaiser Anastasius, um die von den römischen Imperatoren gehegte Fiction ihrer Herrschaft über den Erdball aufrecht zu erhalten,*) von Byzanz aus ihn in dem rechtmäßigen Besitze seiner Eroberungen anerkannte; wie seine Nachkommen sich in dem Reiche wiederum theilten, das nur seine mächtige Persönlichkeit „Mord, Verrath und die ganze Härte einer dem Gewinn und der Kriegslust hingegebenen Gemüthes" zusammenhalten konnte; bis wiederum Chlotachar II. in der Mitte des siebten Jahrhunderts die drei Reiche beherrscht — uns kommt es dabei allein auf die Ausbildung der politischen Hebel an.

Die Königsmacht, die sich an den Gefolgschaften emporbildet und nur an den Armen derselben ihren Stützpunkt findet, muß bald von ihnen abhängig werden. Als einzig möglichen Unterhalt konnte der Herrscher seinen Beamten, welche er als Träger und Vollstrecker seines Willens über sein Reich ausgebreitet hatte, bloß ein Stück Land zum zeitweiligen oder als Belohnung zum erblichen Genusse verleihen.**) Kaufen ließ sich ja in diesen Zeiten so gut wie gar Nichts; statt daß gegenwärtig die Bediensteten jährlich aus der Mitte des Staates ihren Gehalt beziehen

---

*) Waitz a. a. O. II. 51: „Das fränkische Reich war doch alles eher als eine Fortsetzung römischer Herrschaft, römischer Zustände. Sehen wir auf die Thatsachen selbst, so bedeuten jene Titel und Würden wenig; sie bedingten keine Abhängigkeit, sie wurden so gut wie gar nicht durch die Aufrechthaltung römischer Institutionen gerechtfertigt. Chlodowechs Macht ist gewachsen; er hat seinen romanischen Unterthanen gegenüber Rechte ausgeübt, die einem deutschen Könige unter seinem Volke nicht zukommen (d. h. wofür er bei diesen keine Anknüpfungspunkte fand); er hat in den untergeordneten Kreisen, in den Städten, in den kirchlichen Verhältnissen die vorhandenen Einrichtungen bestehen lassen, er hat auf der andern Seite seinen Thron mit Ehren und Pomp umkleidet, wie sie bis dahin unbekannt waren, auch diese und jene fremde Gewohnheit oder Ordnung angenommen: allein seine Herrschaft blieb doch ihrem deutschen Ursprunge getreu; das fränkische Reich blieb auf den Grundlagen beruhen, die früher das salische Königthum getragen hatten. Nur wurden sie breiter und fester und innerhalb der Räume, die es umschlossen, fanden dann andere Verhältnisse Aufnahme".

**) Das Land, das noch nicht in das Eigenthum der Einzelnen gegangen war, hieß Bocland, es gehörte dem Könige, im Gegensatze von Folcland. — Als Karl Martell Burgund unterworfen hatte, glaubte er sich den Besitz dadurch am besten sichern zu können, daß er das Land an seine Brüder vertheilte.

und so an diese Mitte gebunden sind, lebte man damals einzig und allein von seinem selbst bebauten Acker. Der Gefolgsmann, der früher von dem Tische des Königs gespeist und so dem Willen desselben unterthan war, besaß jetzt seine Eigenhufe. Knüpften sich nun auch an die Verleihungen und Schenkungen besondere persönliche Verpflichtungen, unterscheidet man in der Geschichte noch sehr lange Erbgüter von diesen sogenannten Königsgütern, so hat doch der seiner ehemaligen Kräfte entblößte Fürst keine andere Mittel, die Beamten an sich zu ketten, als ihre persönlich für ihn gehegte Treue. Die Geschichte zeigt uns jedoch in großen Zeiträumen stets dieselbe centrifugale Bewegung, sobald die Treue das einzige Band zwischen dem Könige und den größeren und kleineren Ackerfürsten ausmacht. „Das Ansehn des Königs bei seinen Leuten zerfiel", sagt Spittler Geschichte der Europäischen Staaten, „wenn er Nichts mehr zu geben hatte. Das große Domainen-Gut verschwand ganz; Schaaren von rohen Kriegern, die sich in die schönsten Stücke desselben getheilt hatten, und dem langsamen Gewinn der erhaltenen und steigenden Landescultur nicht zu schätzen wußten, griffen rings um sich her mit aller der Eigenmacht zu, die jetzt erst durch den erblichen Gewinn, der jede Usurpation versprach, recht geneigt und durch keine kraftvolle höchste Macht im Staate gehemmt wurde".

Auf dieser Stufe der staatlichen Ausbildung geht deshalb die gesammte Politik des Königs in dem einen Gedanken auf, die stets gegen seine Macht gerichteten Bestrebungen der Großen niederzudrücken, und sie behält denselben, bis sie mit Hülfe der neu aufgetretenen wirthschaftlichen Kräfte, der Geldwirthschaft, dem Handel, überhaupt dem dritten Stande, die Unabhängigkeit des Adels nach schweren Kämpfen für immer zu brechen vermag — ein Vorgang, auf den wir später ausführlich zurückkommen werden. Für jetzt, wo wir die Hand in Hand mit der Entstehung des Königthums im mittleren Europa schreitende Entwickelung der christlichen Kirchenverfassung noch nicht dargelegt haben, in deren Ausbreitung sich der Einfluß des römischen Staatsrechtes auf die Verhältnisse der germanischen Ackerbauwelt von selbst geltend zu machen weiß, wollen wir der später auszuführenden Gegensätze wegen schließlich auf einige geschichtliche Thatsachen hinweisen, welche die Natürlichkeit in dem Bildungsgange des agricolen Staates noch deutlicher hervorheben. So ist zunächst der Punkt nicht zu übersehen, daß so lange das Königthum vorwiegend den Character der Heerführerschaft trägt, der Fürst auch dem Namen nach König des Volkes bleibt, durch dessen Gefolgschaften er sich die

Herrschaft über ein größeres Gebiet errungen hat.*) Noch lange nach Chlodewech's Tode spricht die Geschichte nur von dem „Reiche der Franken“; erst nach erfolgter allgemeiner Anerkennung des königlichen Obereigenthums, nach der, wenn man so will, vollzogenen Vermählung der Feldherrnschaft mit dem Ackerbauthum wird nach und nach statt **regnum Francorum** der Name **Francia** für das von dem Frankenkönige beherrschte Land gebräuchlicher. Mit Festhaltung dieses Ausganges versteht man es dann auch leicht, wie im weiteren Verlaufe die große Chlodewech'sche Eroberung zeitweilig in mehrere Theile friedlich auseinanderfallen oder sich ohne vorausgehenden Aufeinanderprall ihrer einzelnen Stücke auf's Neue verbinden konnte. Volksthümliche Gegensätze vermochten sich ja bei der überall gleichen Lebensweise der in dem Staatsverbande umfaßten Menschen nicht herauszukehren. Volk und Heer nicht etwa Volk und Stamm oder gar Stamm und Land waren in den ältesten Zeiten des Ackerbauthums gleich bedeutend. Hatten sich deßhalb die verschiedenen Glieder der Heerführer, der Herrscher-Familie, darüber verständigt, so verwaltete der eine Bruder im Osten des Reiches, der zweite im Westen, und als dritter Bestandtheil sonderte sich der von den Römern ehemals beherrschte Süden zufolge seiner durchweg anderen staatlichen Grundlage von selber ab. Austrasien, Neustrien und Burgund sind nicht scharf unter einander abgegrenzte Gebietsstaaten, unsern heutigen Begriffen entsprechend, sie bilden vielmehr nur die weite Umkreisung der Hauptstädte (d. h. des jedesmaligen Sitzes des Königes, der als Träger der Staatseinheit seinen Aufenthaltsort zum Mittelpunkt des Reiches macht), wenn sie auch schon nicht mehr von diesen festen Plätzen, wie es in früheren Zeiten z. B. bei dem „Könige von Köln“ der Fall war, den Namen erhalten.**) Erst allmählig machen sich die über das gesammte Areal verbreiteten königlichen Beamten, die Grafen und Herzöge zu Vertretern der nach örtlicher Lage, Clima, Abstammung oder zufälligen Schicksalen sich ansetzenden Provinzen und stützen so ihre Unabhängigkeitsbestrebungen gegenüber der Krone auf die Eigenthümlichkeiten der von ihnen ursprünglich verwalteten Bezirke.

*) Man erinnere sich des Vorfalls bei Soissons, als Chlodewech nach dem Siege über Syagrius ein silbernes Gefäß für den Sprengel des Bischofs Rhemigius zu Rheims für sich von der zu vertheilenden Beute vorabnehmen wollte. Einer seiner Gefolgsleute zertrümmerte das Gefäß mit den Worten: „Nichts über dein Loos“. Wir haben darin fast noch den Jägerkönig vor uns.

**) Chlodewich wohnte bekanntlich zu Paris; die austrasischen Könige wählten anfangs Rheims, später zogen sie sich nach Metz.

Eine weitere für die spätere Bildung des Adels wie überhaupt des ganzen monarchischen Staatsbau's wichtige aus dem Ackerbauthume sich aber von selbst ergebende Thatsache besteht darin, daß aus den Dienern, um der Person des Königs, aus den unmittelbar ihn umgebenden Verwaltern seines Sondereigens, oder um den bekannteren Ausdruck zu gebrauchen, seines Domainengutes, im Laufe der Zeit die Ersten des Landgutsstaates werden. In dem fränkischen Reiche weisen sogar die Namen Seneschall, Marschall, Truchseß u. s. w. darauf hin, daß die Gehöfdeverfassung die Mutter der politischen Organisation gewesen ist. Noch heute gibt auf jeder Herrschaft der Hausmeier den Aufseher über das Gesinde, und damit zugleich den Lenker der ganzen Bewirthschaftung ab, und noch heute wird oft, wenn der Eigenthümer sich nicht selbst um seine Angelegenheiten bekümmert, der Herr Graf arm, während der Herr Verwalter Schätze einsammelt. Mit Pipin dem Kleinen tritt keine Veränderung in der Gutsverfassung, sondern nur ein Wechsel in den Personen ein. Die alte Königsfamilie hatte in sich die Herrscherkraft verloren, der Hausmeier dagegen, gestützt auf sein austrasisches Landbesitzthum, die Zügel immer ausschließlicher in die Hand genommen. „Wo eine Macht ist, sagt Zöpfl, da macht sie sich geltend, es liegt in ihrem Wesen, sie kann Nichts dafür“ und diese Wahrheit der wirklichen Welt muß selbst der Pabst Zacharias weihend anerkennen. Die Neugestaltung in der Dynastie der Karlinger besteht erst darin, daß sie in einer alle Verhältnisse des Reiches umfassenden Gesetzgebung die Thatsachen als Recht anerkennen und wiederum nach den so gewonnenen Formen die noch flüssigen Stoffe sich festsetzen lassen. Wir haben aber in Nachfolgendem nicht ihre Geschichte, sondern nur das in bestimmte Bildungen gefaßte Leben Europa's zu ihrer Zeit als das Vorbild für alle aus ihrem Reiche entstehenden Einzelstaaten zu betrachten.

IV.

Die Entstehung des Adels.

Die Thatsache im menschlichen Zusammenleben wird im Laufe der Zeit, wenn nicht gewaltsame Störungen diesen stillen Bildungsgang vernichten, für die bürgerlichen sowohl, wie für die staatlichen Beziehungen zum Recht und erlangt endlich im Gesetz die Anerkennung ihres Vorhandenseins von allen Denen, unter welchen sie erwachsen ist und sich festgesetzt hat. Bei einem entstehenden Zweifel über die Befugnisse der Einzelnen unter einander wie zum Staate wird man unter gesunden, natürlichen Verhältnissen zunächst stets die Frage stellen: „wie ist es bisher gehalten worden"? Die an die vorhandenen Gestaltungen sich lehnende Gewohnheit tritt nicht bloß als die ursprüngliche Gesetzgeberin in jeglicher menschlichen Gemeinschaft sondern deßwegen auch als die weiseste auf, weil ihre Bestimmungen nur den Ausdruck der wirklichen Zustände abgeben. Man kann in unseren Tagen, wo namentlich in Deutschland auf politischem Gebiete Zukunftsplanmacherei und Unkenntniß der in der Wirthschaftswelt liegenden staatlichen Bedingungen mit einander in der Ausarbeitung unbrauchbarer Gesammtverfassungen und Einzelformen wetteifern oder mit Beamtenmacht nach einigen vorgefaßten Begriffen das Leben zurecht drücken und schneiden, nicht scharf genug auf die Nothwendigkeit der organischen Rechtsbildung verweisen, d. h. auf die naturgemäße Entwickelung des: So soll es sein aus dem: So ist es. Darin allein besteht Karl's des Großen politische Klugheit, daß er die bis dahin mehr oder weniger regellos waltenden Mächte seiner Zeit ihrem Wesen entsprechend zusammenfaßte, zu einem geschlossenen staatlichen Bau verband und so die bisherige Gewohnheit in den Stand des Rechtes erhob.

Wir haben es hier natürlich nicht zu untersuchen, in wie weit er bei seinen Schöpfungen als selbstbewußter Staatsmann verfuhr oder unbewußt bloß als persönlicher Machthaber sich die Gewalten aneignete, wie sie die Gegenwart ihm darbot; ebenso wenig kommt es uns darauf an, geschichtlich zu entwickeln, welche Vorarbeiten zu seinen Einrichtungen etwa durch die

Erlasse der fränkischen Vorfahren oder seines Vaters beim Beginn seiner Herrschaft vorhanden waren, und ob er bei den zerstreuten Völkern seines ungeheuern Reiches im Einzelnen verschiedene Gliederungen *) je nach den bei ihnen aus der Vergangenheit vorgefundenen Anhalten zugelassen hat; nur im großen Ganzen wollen wir in den Anordnungen seiner Capitularien ihrer aus dem Ackerbauthum der Zeit hervorgehenden Natürlichkeit nachspüren, um so die Nothwendigkeit im Lehnswesen, dieser staatlichen Roste, auf welcher Europa erbaut ist, zu begreifen und demgemäß für die Gegenwart mit ihren ernsten Fragen benutzen zu lernen. Daß dabei alle die Geistlichkeit angehenden Verhältnisse vorläufig ausgeschieden bleiben, rührt aus unserm Plane her, das Hineinwachsen der agricolen Kirche in den agricolen Staat später in seinem Zusammenhange zu entwickeln. Es läßt sich aber von den hierarchischen Gestaltungen an dieser Stelle noch um so leichter absehen, als sich dieselben ihrem einzelnen Auftreten nach in gar Nichts von der feudalen Abstufung unterscheiden, wie sie das Leben auf den Feldern ohne Dazwischentreten von Handel und selbstständigem Gewerbfleiße von selbst aufwirft. Ganz unbeachtet bleiben fortan alle Wechselwirkungen zwischen der weiter fortschreitenden Wirthschaft und dem Privat- wie Criminalrechte, auf welche wir im Jäger- und Hirtenstaate noch zeitweilig hingedeutet haben. Es muß der Handelsgeschichte der einzelnen Reiche anheimgegeben werden, die allgemeine Richtung ihrer Entwickelung aus der immer mehr zunehmenden Arbeitstheilung herzuleiten. Daß mit der wachsenden Königsmacht die Gewalt des Familienvaters über seine Kinder wie überhaupt die Bedeutung der Blutsverwandtschaft im bürgerlichen und peinlichen Rechte nach gleichem Verhältnisse ebenso abnimmt, als sich der einzelne Grundherr nach und nach genöthigt sieht, die Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen dem Herrn des gesammten Landes immermehr zu übergeben, entspricht nicht minder den Denkgesetzen, wie dem Verlaufe der Geschichte. **) So lange aber diese allmählige Entäußerung persönlicher Befugnisse an den in dem Könige liegenden Staat nicht

---

*) Die Franken und Schwaben, als in der Mitte des Landes wohnend, waren bekanntlich eine Zeit lang der Heerverfassung nicht unterworfen.

**) „So wie ein politisches Bewußtsein sich zu bilden anfängt", bemerkt Waitz II. 45, „treten Verwandtschaft und Geschlechtsverbindung in den Hintergrund; die Familien werden nicht bloß von dem Staate überwölbt, zu einer höheren Einheit verbunden, sie gehen auch in ihn auf, verlieren zuletzt ihre ausschließliche, dann alle politische Bedeutung".

vollzogen, so lange der Königsfriede noch nicht der allein geltende ist, bezahlt gerade in den Uebergangszeiten z. B. ein Mörder das verschuldete Wehrgeld in dreifacher Weise, an die Familie, an den Grundherrn und an den König.*)

Bei der Einfachheit der Lebensverhältnisse seiner Zeit konnten sich die Staatszwecke Karls des Großen nur in den drei Richtungen bewegen: Sicherheit nach Außen, Frieden im Innern und Bewirthschaftung der eigenen Grundgüter verbunden mit einer entsprechenden Heranziehung des Volkes zu den allgemeinen Lasten der Verwaltung. Alle persönlichen Kräfte aber, und darauf ist zuvor besonders aufmerksam zu machen, alle Menschen, welche er als Beamte zur Vollstreckung seiner Anordnungen, als Krieger zur Vertheidigung seiner Grenzen oder Unterdrückung von Aufständen gebrauchte, mußte er stets in unmittelbare Verbindung mit dem Grund und Boden bringen, um ihnen so die Möglichkeit der Ernährung darzubieten, d. h. ihnen Felder und Knechte anweisen, die sie in den Stand setzten, die vom Staate verlangten Dienste zu leisten. Nur als Besitzer von Grund und Boden hatte man damals Zeit und Fähigkeit, für öffentliche Angelegenheiten thätig zu sein. Möge dieser Punkt scharf in's Auge gefaßt werden, es liegt in ihm nicht nur der Ursprung, sondern auch die Berechtigung unseres Adels, der noch heute seinem innersten Wesen, nicht seinen Titeln und sonstigen Aeußerlichkeiten nach, sich auf dieselben Grundlagen stützt. Man verfährt nur gar zu oft mit der Entstehung des Adels ebenso willkührlich, wie mit dem Ursprunge des Königthums. Selbst ein Waitz findet sich hier in seinen geschichtlichen Anschauungen nicht zurecht. Nachdem er **II.** S. 242 auseinandergesetzt hat, wie es keinen Adel bei den Franken gegeben, dagegen die Deutschen in ihren uralten Gemeindeverfassungen gewissen Geschlechtern ausgesprochene Vorrechte zuerkannt haben, vermag er es nicht zu begreifen, daß dieselben bei den letzteren zur Zeit der Karolinger spurlos untergegangen sein können, während umgekehrt das Salische Gesetz den Ersten des Volkes nirgends besondere Berechtigungen einräumt — allein dieser von der Geschichte nachgewiesene Thatbestand ist auch der einfach natürliche. Besitz an sich und die daraus hervorgehende Unabhängigkeit von Andern oder die wirthschaftliche Herrschaft über Eigenthumslose bildet unter den Freien allein noch nicht die Tragsäule des Adels; er läßt nur auf dem

---

*) Es kommen dafür die drei Namen vor: Wärgeld, Frieden und Bann. Hüllmann Finanzgeschichte S. 161.

Wege der Thatsache die Familien der Großen und Vornehmen emporwachsen, wie wir diesen Vorgang selbst in unseren Tagen noch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vor uns haben. Erst die den Einzelnen von einer staatlichen Gemeinschaft, mag sie nun Gau oder Königreich heißen, zum Wohle der Gesammtheit regelmäßig auferlegten Dienste, zu deren Erfüllung besondere Fähigkeiten gehören, begründen je nach der Wichtigkeit der Leistungen etwelche diesen Pflichten entsprechenden Rechte. Der Vorzug des höheren Wehrgeldes, dessen sich die in den Umgebungen des Königs befindlichen Antrustionen auf seinem Befehl erfreuen, beruht einzig in dem für die königlichen Zwecke höheren Werthe, welchen er den übrigen für ihn nicht beschäftigten Großen nicht zugesteht. Hängt nun aber jene Fähigkeit zu den geforderten Staatsarbeiten, statt von Kenntnissen oder geistiger Begabung, wie beim heutigen Beamtenthume,*) mehr von der wirthschaftlichen Möglichkeit, sie leisten zu können, von dem Eigenthume ab, welches dem Einzelnen zu Gebote steht; so wird die aus Pflicht und Recht zusammengewachsene Würde in rein agricolen Zeiten als an dem Gute haftend mit diesem auch vom Vater auf den Sohn übergehen. Uebereinstimmend mit der eben gezogenen Schlußfolgerung lehren uns die Sprachforscher, daß das deutsche Wort Adel gleichbedeutend mit dem Worte Geschlecht sei und zudem als Odal, aus derselben Wurzel herrührend, das Gut des Geschlechts bezeichne. Der Adelsstand**) der europäischen Ackerbaustaaten ist deshalb durchaus nicht als römische nobilitas aufzufassen, womit nur die Wohlhabenheit eines Mannes und seine Abkunft aus einer ehrenreichen berühmten Familie ohne politische Bevorzugung gemeint wird; sondern man kann höchstens im Patriciate des früheren Roms eine ähnliche Standesbildung der alten Welt wiederfinden — da die orientalischen Kasten, wie wir beiläufig bei der Darstellung des Hirtenstaates berührten, aus über einander geschichteten Völkerstämmen, nicht aus der Theilung der Arbeit im Staatsleben geschichtlich hervorgegangen sind, obschon sie in derselben ihre spätere Stütze erhalten haben.

---

*) Die Kanzlerwürde, die nicht gerade immer Geistlichen übertragen ward, ist daher auch nie erblich geworden.

**) Türkheim sagt a. a. Orte. I. 138: „Eine aristokratische Institution besteht nur da in Wahrheit, wo eine natürliche, im gesellschaftlichen Verhältniß gegründete Aristokratie zu einer gesetzlichen erhoben oder eine gesetzlich eingeführte zugleich in das gesellschaftliche Verhältniß verpflanzt wird; in beiden Fällen ist es eine politische Stellung, welche in diesem letzteren ihre Wurzeln hat, es werden dadurch Stände gebildet“.

Gleich dem landbesitzenden Patriciat, das mit seinen Clienten gegenüber von den nur durch ihrer eigenen Hände Arbeit lebenden Plebejern allein im Stande war, die persönlichen Lasten des römischen Staats im Kriege wie in der Verwaltung zu tragen, und welches auf diese Thatsache eben seine Vorrechte in der Gemeinde begründete, fußt auch der Adel des jetzigen Europa mit seiner Wurzel auf der einst im Bodeneigenthume einzig liegenden Möglichkeit, Staatsdienste thun zu können, nachdem diese Möglichkeit ihre gesetzliche Anerkennung erlangt hatte. Da jedoch das Gesetz, d. h. der heutige Staat, verschieden von der Stadt Rom, sich auf den großen Ackerflächen allein an der immer weiter greifenden Machtfülle in der Person des Königs ausgebildet hat, so vermag auch der heutige Adel seine Entstehung als Stand, seine gesetzliche Unterscheidung von dem allgemeinen Dasein als Vornehme nur auf einen Ausfluß der königlichen Macht zurückzuführen. Hat sich uns aber die Entstehung des Königthums als die Staatseinheit ebenso natürlich als unvermeidlich erwiesen, so ist die Schaffung des Adels in der unten zu entwickelnden Weise ebenfalls Nichts als eine innere Nothwendigkeit. Und wir haben nur deßhalb vorläufig ein Wenig weiter ausgegriffen, um es gleich von Anfang an zu erklären, daß der von seinem Könige belehnte Gefolgsmann als Beamter oder der zum Beamten von dem Könige ernannte Allodialbesitzer in den Graden des Adelthums*) nicht verschieden sein können, sobald sie denselben Verpflichtungen, beide als Herzöge oder beide als Grafen obliegen. Erst die Verschiedenheit des Herzogamts von dem Grafenamt, oder besser: die geschichtlich an das Erstere sich allmählig ansetzende größere Macht begründet die zwischen den Würden später Platz greifende Rangunterscheidung.

Wenn Karl der Große den allerdings schon vor ihm eingerichteten, aber während der allgemeinen Unruhen wiederverfallenen Heerbann auf's Neue feststellt, d. h. seinerseits bestimmte Verfügungen trifft, in welcher Weise jeder Angehörige seines Reiches zu der Vertheidigung des Landes nach Außen beitragen soll, so kann er damit nur dadurch zum Ziele

*) In der Uebergangszeit, ehe die Oberlehnsherrlichkeit des Königs sich vollständig durchgearbeitet hat, unterscheidet die Rechtsgeschichte zwar noch, wie zwischen Erbgut und Königsgut, so auch zwischen Edelherzog und Dienstherzog, Edelgraf und Dienstgraf. Mös. I. 378: „Welf, der Erste, ein Edelgraf, verdachte es seinem Sohne, daß er von seinem Schwager Kaiser Ludwig dem Frommen ein beneficium 4000 mansuum annahm“.

gelangen, daß er einen allgemeinen Kataster aufnehmen läßt, um nach dem Vermögen der Einzelnen ihre Leistungen festzusetzen, wie die Historie es uns von ihm zeigt. Hüllmann faßt in seiner deutschen Finanzgeschichte S. 107 den Vorgang in Folgendem zusammen: „Von allen Grundstücken im Staate, sie mochten nun als Allodium oder als Beneficium benutzt werden, desgleichen von allen persönlich freien Menschen ließ dieser kriegerische Regent genaue Verzeichnisse aufsetzen und einsenden, eine Maßregel, die sein Sohn und Nachfolger Ludwig erneuerte. Ueber alle, sowohl Allodial- als Beneficialbesitzer wurden jetzt genaue Controllen geführt, jeder freie Einwohner, sobald er das zwölfte Jahr zurückgelegt hatte, ward in die Militairlisten aufgenommen. Die strengsten Befehle wurden erlassen, daß jeder Conscribirte im Felde erscheinen sollte. Die härtesten Strafen wurden auf das Ausbleiben gesetzt. Drei bis vier Hufen *) Landes waren der Maßstab eines vollen, während der ersten drei Monate auf eigene Kosten unterhaltenen Mannes — das sogenannte Heergewedde. Von den Aermeren mußten so Viele zusammentreten, daß der Gesammtbesitz derselben jenem Normalflächenraum gleichkam; zwei Zweihufner, deren Einer den Feldzug mitmachte und von dem Andern entschädigt wurde; auch ein Zweihufner mit einem Einhufner, die gemeinschaftlich einen Mann stellten und unterhielten, sechs Halbhufner u. s. w." Unbekümmert um die feudale Abstufung, in welcher sich der Einzelne in Folge der Eigenthumsverhältnisse als Aftervasall oder Vasall zu einem Grundherrn befand, zog Karl von jedem noch Felder besitzenden, also freien Menschen, durch alle denselben sonst berührenden Beziehungen hindurch, um es so auszudrücken: eine gerade Linie zu sich her; er brachte ihn als Krieger in unmittelbare Verbindung mit sich, dem Könige, dem Staate. Nur wer gar keine Aecker selbstständig bewirthschaftete, der Knecht, war von dem in einer solchen Heerverfassung liegenden, wenn man so will: Staatsbürgerthume ausgeschlossen. Eigenthumslos wie er war, vermochte er ja auch gar nicht, den Heerbann zu leisten. Und, dem Plane nach wenigstens, ebenso unbekümmert um die grundherrlichen Gliederungen faßte der König wiederum eine bestimmte Schaar von

---

*) Die Hufe nach Waitz 30—40 Morgen groß. Deutsche Verfassungsgeschichte II. 185. Lex III. Capit. c. 5. Omnis homo de duodecim mansis bruniam (Harnisch) habeat; qui vero bruniam habens eam secum non tulerit, omne beneficium cum brunia perdat.

Reisigen unter einem Hauptmanne*) eine bestimmte Menge also gebildeter Fähnlein, „Heerzöpfe" genannt, unter einem Herzoge**) zusammen. Diese militairische Eintheilung der Unterthanen hat ihrer Anlage nach Nichts mit dem Lande als solchem zu thun, sie richtet sich, wie im römischen oder unserm heutigen Staatsleben, zunächst rein an die Menschen selbst. Allein der einzig von seinem Acker lebende Mensch war damals noch weit mehr als gegenwärtig mit seinen Feldern zusammengewachsen. Der Heerbann mußte sich nicht nur thatsächlich an die feudalen Gliederungen lehnen, sondern die Hauptmannschaft, das Herzogthum begriff demnach mit der Anzahl von Köpfen auch ihr Besitzthum unter sich, seine Grenzen waren zugleich örtlich durch die Lage der Hufen gegeben, von denen sich die einzelnen Mannen zum Heerbann stellen mußten — die Amtsbezirke der Heerführer wurden thatsächlich Landgruppen . . . Provinzen!

Fassen wir den ersten Punkt, daß nur die wirthschaftlich Freien zum Heerbann herangezogen, d. h. mit dem Staatsleben in unmittelbare Berührung gebracht werden konnten, in's Auge, so zeigt sich uns, wie bei der Formung der thatsächlichen Zustände in einen Staatsbau die wirthschaftliche Unfreiheit sogleich zur politischen wurde. Wir haben früher gesehen, daß der Freimachung eines Knechtes seine Belehnung mit Land und Gut vorausgehen mußte, damit er im Privatleben wie im peinlichen Rechte für sich ein „gewehrteter Mann" war; gegenwärtig brauchen wir nur den einfachen Schluß zu ziehen, daß nur die gewehrteten Männer Heerbannsleute sein konnten; so lange nämlich nach des Königs Anordnung jeder Unterthan in Person die Heerbannsdienste zu leisten verpflichtet war. Das Schwert an sich adelt

*) Der Centurio (Hauptmann, Hundafath) ist rein nach römischem Muster gebildet. Mögen zu Karls des Großen Zeit auch die alten Geschlechtsverfassungen der Gauen stellenweise bestanden haben, wie wir ja noch heute in der Eifel Spuren davon finden — man darf ihre Formen in der Anlage des Heerbanns nicht wiederfinden wollen.

**) Wenn die Geschichte erzählt, daß Karl der Große die unabhängigen Nationalherzoge unterworfen habe, den Tassilo von Baiern, so heißt das nur so viel, als die großen Grundbesitzer, welche bei dem Verfalle der Merovingischen Macht sich zu kleineren Stammesfürsten erhoben hatten. Seine Heerbannherzöge schlagen freilich, wie wir weiter unten sehen werden, unter seinen schwachen Nachfolgern denselben Weg ein, z. B. Heinrich der Vogler unter Konrad I.

ursprünglich nicht; es war nur eine Folge öconomischer Unabhängigkeit!

Aber Karl vermochte über die wirthschaftliche Gliederung des Ackerbaulebens in seiner Zeit, wie gesagt, nicht hinauszukommen. Weil nach der Verschiedenheit der Eigenthumsgröße auch die Möglichkeit den Heerbannsdienst zu leisten verschieden war, weil ein Grundholde, der dreihundert Hufen besaß, auch hundert Mann stellen mußte, und deßwegen einen Theil seiner Knechte durch Belehnung mit einem „Heergewedde" sich als seine Mannen zu halten, genöthigt sah, so wurde, wie Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 100 es ausdrückt: „aus der Militairverfassung der allgemeinen Landmiliz alsbald wiederum die Militairverfassung der Lehnsmiliz.*) Möser gibt a. a. Orte I. S. 86 nachfolgende Uebersicht über die aus dem Heerbann und der Feudalität des Ackerbauthums zusammenhervorgehende Eintheilung der Sachsen unter den Karolingern, welche so ziemlich die durchgehende im ganzen weiten Reiche gewesen sein mag:

I. Wehren, die von ihrem eigenen Landeigenthume zur gemeinsamen Vertheidigung auszogen.

1) Edle Wehren, nobiles domini, in allodio suo tranquille viventes, seniores, Dynasten, die ihre einmal erlangten Heerbanns-Hauptmannschaften vererbt haben mögen und als Officiers auszogen.

2) Gemeine Wehren, ingenui, milites agrarii, ächte Eigenthümer eines Wehrguts, Erbexen, die als Gemeine in dem Nationalheerbann auszogen.

II. Leute, die andern aus einer besondern Verpflichtung dienen, aber als privatrechtlich Freie den Dienst nach geendigtem Vertrag verlassen können.

1) Edle Wehren, die als Lehnsmänner der Könige ausziehen.

2) Gemeine Wehren, kleinere Lehnsmänner derselben Gattung, auf dem Boden der Könige oder der großen Grundholden sitzend.

3) Gemeine Reisige, die von den Grundholden aus der Reihe der Knechte des Heerbanndienstes wegen mit den erforderlichen Hufen belehnt sind, Hobbesleute.

Mit diesen Classen hört das im Heerbann liegende Staatsbürgerthum, d. h. der Adel auf. Es bleiben, unberührt von ihm, alle diejenigen übrig, die aus wirthschaftlichen Gründen für sich keine Kriegsdienste

*) Der Grundherr blieb, wie vor der Entstehung des Königthums, der natürliche Anführer seiner Hintersassen.

leisten. Dieselben sind als Ursprung des eigentlichen Bauernstandes:

I. Freie, die allein den Acker bauen oder ein anderes Gewerbe treiben, und Abgaben zahlend Andere für sich dienen lassen.

1) Nothfreie, die im Besitz eines kleinen Lehns den Schutz ihres Grundherrn haben.

2) Churmündige, die im Besitz eines kleinen Eigenthums sich den Schutz wählen können.

II. Hörige, die eigenthums= und besitzlos in der Gewalt des sie ernährenden Herrn sich befinden, mögen sie nun von freier Herkunft oder schon als Leibeigene geboren sein, für sich eine Hütte bewohnen, casati, oder als Knechte im Hause des Herrn leben, extravagantes.

Der zweite Punkt, welcher die Umwandlung des mathematischen Heerbannnetzes, dem Güterleben der Zeit gemäß, betrifft, bildet die nothwendig sich allmählig ergebende Erblichkeit des Hauptmanns= wie Herzogsamtes in den Provinzen und damit der Ansatz der späteren Herrschaft über die Provinz. Mag immerhin, wie Möser Osnabrückische Geschichte I. S. 373 von seinem Westphalen berichtet, zuerst der Hauptmann jährlich gewählt, und der mit dem Herzogamte bekleidete nach jedem Kriege wieder abgedankt sein, seine Würde mußte sich nach und nach auf dem Gute einwurzeln, von welchem er lebte.*) So lange in der Mitte dieses Heerführernetzes die mächtige Persönlichkeit Karls des Großen gebot, und seine unaufhörlichen Kriege aus dem Heerbanne gleichsam ein stehendes Heer machten, ließ sich die Ausbildung der Erblichkeit in den militärischen Würden wohl hintertreiben; allein mit der Lockerung der zusammenhaltenden Reichsbanden mußte auch alsbald wiederum das Ackerbauleben seine centrifugale, kleine Grundherrschaften bildende Bewegung beginnen, die in keiner Gegenkraft irgend einen Widerstand fand. Die jährlichen Wahlen schliefen nach und nach ein, und es war nicht mehr möglich, „den Hof,**) worauf einmal ein Hauptmann oder Herzog eine lange Reihe von Jahren gewohnt hatte, bei der Ernennung seines Nachfolgers vorbeizugehen. Auf demselben waren Heer=

*) Möser selbst sagt darüber S. 308 in seiner Auffassungsweise: „Einem geworbenen Heer läßt sich wohl ein Fremder vorsetzen, aber nicht so leicht einem landsäßigen, das in einem großen Distrikte wohnt, und auch gern einen mit Gütern angesessenen General sieht, wenn der König oder sein Prinz nicht selbst commandirt".

**) Möser I. 372.

wege, Heerpfanne, Heerrolle, und was sonst auf dem Hofe eines Landobersten zu suchen ist, es waren dahin die Garben oder das Korn, welches zu seiner Löhnung gehörte, so lange Menschen gedachten, geliefert worden: der Musterplatz lag, wie leicht zu erachten, demselben am nächsten und so am bequemsten für alle. Der Bezirk hatte darauf zu seiner Sicherheit an manchen Orten eine Burg mit gemeiner Hand errichtet und unterhalten: und da jede Veränderung in dergleichen Sachen ihre besondere Schwierigkeit hat, der Mensch sich auch bald gewöhnt, der Familie eines Mannes, welcher eine geraume Zeit sein Vorgesetzter gewesen, mit mehrerer Ehrfurcht als einer andern zu begegnen, so war die Erblichkeit der Offizierstellen im Heerbann nach der Anlage Karls des Großen unvermeidlich, und ihre Höfe verbesserten sich mit der Zeit durch Vieles, was ursprünglich zum Dienste gehört". Mit der Erblichkeit des Herzogsamtes ging aber, wo nicht geschichtlich hemmende Ereignisse eintraten, die von ihm in sich aufgenommene Oberlehnsherrlichkeit über seinen Sprengel Hand in Hand. Denn die Beziehungen, welche er bis dahin im Namen des Reichsheerbannes zu seinen Mannen oder besser: ihren Gütern unterhalten hatte, führte er jetzt im eigenen Namen weiter. Nicht nur das Heergewedde seiner Hintersassen, welches in seinem anfänglichen Obereigenthum stand, sondern auch die Hufen der übrigen Reisigen*) geriethen nach und nach durch die anfangs nur dem Heerbann, jetzt aber dem Herzoge als Person zu leistenden Zahlungen**) in ein Lehnsverhältniß zu dessen Stammsitz. Und bedenkt man endlich, daß die kleineren Hüfner allmählig alle sich durch eine jährliche Abgabe vom Heerdienste loskauften, der Herzog dagegen aus seinem Gefolge für sie die Mannen stellte, so sieht man in diesem Ausscheiden einmal die immer weiter um sich greifende Ausbildung des Bauernthums***) vor sich, und zum Andern wird

---

*) Die Rechtsgeschichte unterscheidet noch eine Zeitlang zwischen dem ursprünglich eigenem Heergewedde und seiner Neubelehnung beim Todesfall der bisherigen Besitzer und zwischen der Kriegshufe des Vasallen.

**) Von der Zeit, in der sie erhoben wurden, Herbst- und Mai-Beeden genannt.

***) Das Bauernthum gliedert sich wiederum in die verschiedenen Abtheilungen der Eigenthumsnutznießung; dieselben haben aber nur noch eine privatrechtliche nicht mehr eine politische Bedeutung. Wo geschichtlich die Heerverfassung nicht hingedrungen ist, bei den Friesen und Dittmarschen gibt es daher auch nur Bauern mit ihren Hintersassen. Siehe auch Granier de Cassagnac a. a. O. Kap. XI. über die Bauern des Alterthums.

man es leicht verstehen, wie der Herzog so ziemlich von selbst in seiner Herrschaft ebenfalls mit dem Lande zusammenwachsen*) und dadurch seinerseits ein kleiner König werden mußte, zumal da er, wie wir bereits früher bemerkten, in den meisten Fällen einen besondern Volksstamm bei der Vertheilung der Herzogthümer unter seine Botmäßigkeit bekommen hatte, durch klimatische und örtliche Einflüsse vielleicht noch mehr zu einem abgesonderten Ganzen entwickelt.

Gänzlich verschieden in seiner Anlage von der Eintheilung des gesammten Reiches in Herzogthümer zum Behuf der Kriegführung war das Netz des Gerichts= und Verwaltungswesens, welches Karl der Große in der Gauverfassung des Grafenthums über sein Land ausbreitete. Gab der Herzog zunächst einzig und allein den Feldherrn über einen Bezirk von Mannen ab, so war der Graf der Beamte, welcher die beiden andern Richtungen des damaligen Staatslebens, den Frieden im Innern und die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Königs zu wahren hatte; und fielen vielleicht auch die Grenzen seines Gaues mit der Provinz des Herzogs zusammen, so berührten sich beide Würden ursprünglich ebenso wenig, als bei regelmäßigen Verhältnissen noch heut zu Tage Militair= und Civilbehörde; sie lagen in gegenseitiger Unabhängigkeit einfach neben einander. Es muß hier der Rechtsgeschichte überwiesen werden, darzuthun, in welcher Art der Graf der Vollstrecker des unter seinem Vorsitze gefällten Urtheilsspruchs der Schöffen war,**) und die Vogte unter ihm in den einzelnen

*) Noch unter Kaiser Heinrich dem III. hieß es nicht Bernhard, Herzog von Sachsen, sondern bloß Dux Bernhardus. Diese Bezeichnung tritt erst ein, als die Erblichkeit des Herzogthums durchgesetzt ist. Siehe Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerichen Freiheit II. S. 24.

**) Dieselbe Erscheinung, welche bei der Einrichtung des Heerbanns hervortritt, die Umwandlung der Landesmiliz in die frühere Lehnsmiliz, wie sie aus den Ackerbauverhältnissen hervorgegangen war, zeigt sich auch im Gerichtswesen wieder. Mit der sinkenden Macht der Könige kommt die alte Lehnsgerichtsbarkeit, wie sie vorher bestanden unter dem künstlich eingesetzten Richtersysteme der Grafen wieder hervor. Die Immunitas ab introitu judicum publicorum, die nach und nach den großen Grundbesitzern auf's Neue anheimfällt, ist der natürliche Ausdruck von der Starrheit der damaligen Agriculturgliederung; wenn schon statt in eigener Person zu richten, der Grundherr, nach dem Beispiele der königlichen Pfalzen, sich durch einen Vogt, advocatus nobilis beziehungsweise ecclesiae vertreten läßt. Nur der Blutbann verblieb dem Könige oder mußte wenigstens besonders von ihm verliehen werden. Außerdem war den deutschen Kaisern die sog. concurrens jurisdictio Caesarum, d. h. das Recht vorbehalten, statt des Grafen selbst zu richten. Siehe Montag a. a. O. II. 34.

Theilen der Gesellschaft wieder für kleinere Kreise geradeso seine Amtsgeschäfte verrichteten, wie im Kriegswesen die Herzöge für die Unterabtheilungen von den Hauptleuten vertreten wurden; wir wollen es gleichfalls nur berühren, daß die Grafen und Vogte mit ihren weiteren Untergebenen, den Schulzen vom Könige ebenfalls allein durch Landbelehnungen oder Naturalabgaben des Bezirks*) ernährt werden konnten — dagegen ist an dieser Stelle am geeignetsten ein Blick auf die Ansätze des Domainen- und Steuerwesens im Ackerstaate zu werfen, damit wir die Befugnisse des Grafenthums und die besondere Gestaltung desselben, des Pfalzgrafenthums, nachher desto leichter zusammenfassen können.

Wie sich das Königthum des Mittelalters am Sondereigenthume aufgebaut hat, so stützt es sich gleichfalls in seinen Bedürfnissen zunächst auf dasselbe.**) Das Erbgut des Fürsten ernährt ihn und sein Gefolge, und wenn er sich auch nach und nach die Oberlehnsherrlichkeit über das ganze Reich zueignet, wenn schon alles eigenthumslose Land als Bocland dem Herrscher anheimfällt, eine Begreifung seiner Güter als Staatsgut findet noch sobald nicht statt. Es ist an sich rein eine Thatsache, daß der Grund und Boden der Merovinger beim Wechsel des Königshauses von den Karolingern zugleich mit der Krone in Besitz genommen wurde; allein ohne einen solchen Schritt zu thun, hätte die neue Familie das Scepter gar nicht führen können; in der Thatsache lag auch zugleich ihre politische Nothwendigkeit.***) Im Gefühle derselben, daneben gestützt auf den vorhergegangenen Fall, sahen sich denn auch die Nachfolger auf dem Throne eben in dieser Eigenschaft, selbst da, wo sie nicht erbende Blutsverwandte waren, als Erben der königlichen Güter an, so daß allmählig der königliche Sonderbesitz, sich von der Familie loslösend, an die Krone gelegt ward und dadurch, wie im deutschen Wahlreiche, zum Reichsgute — zur Domaine in unserm Sinne des Wortes wurde. Ursprünglich bedeutet ja dominium (demanium, englisch: demaine) Nichts als freies Eigenthum im Gegensatz zur Lehnswaare. Jeder Cambrier, um auf die frühere

*) Der Lohn war das Lehn.

**) Hüllmann. Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland.

***) Das alte französische Gesetz, daß das Privateigenthum des Königs alsbald mit seiner Thronbesteigung Staatseigenthum wird, stammt noch aus jenen Zeiten her, wo der Staat ganz in der Person des Herrschers aufging. Louis Philipp vertheilte bekanntlich eine Stunde vor Anlegung des Purpurs, mit dem Vorbehalte des Nießbrauchs, seine aus der Entschädigungsmilliarde herrührenden Güter noch rechtzeitig an seine Kinder.

Ausführung zurückzukommen, besaß sein von keinem Andern rechtlich abhängiges Gehöfde, sein dominium. Erst mit der Ausbildung des Königthums, nachdem schon das Feldherrnthum über die Gefolgschaften mit dem Herrscherthum über das Land zusammengewachsen war, und bei der nunmehrigen Oberlehnsherrlichkeit des Königs über das gesammte Reich nirgendsmehr ein völlig freies Eigenthum bestand, zog sich der Name dominium zugleich mit der Sache auf das durch Eroberung vergrößerte Sondererbgut des Königs zurück, als allein noch seinem Besitzer in gänzlicher Unabhängigkeit zustehend.*) Der für die Domainen stellenweis gleichfalls gebräuchliche Ausdruck Kammergüter rührt davon her, daß seit den ältesten Zeiten des Frankenreiches die Kammer den zur Aufbewahrung der königlichen Schätze — des Hortes — bestimmten Platz im Schlosse bedeutete, in Folge wovon dann die Bezeichnung auf diese selbst, wie auf ihre Verwaltung überging. Die nämliche Bewandtniß hat es mit dem Namen Kastengüter. Die Chatoulle des Königs war in jenen Tagen vom Fiscus nicht unterschieden — die den römischen Verhältnissen entlehnten Benennungen als „agri fiscales“, „fisci aut villae“, welche sich mit der Geistlichkeit bald in die Schriftsprache der europäischen Welt eindrängen, ändern dabei an dem dargelegten Sachverhalte Nichts. Hand in Hand mit den Domainen gehen dann die Regalien,**) die königlichen Wirthschaftsrechte, im Gegensatze zu dem königlichen Eigenthume. Wie aus der Oberlehnsherrlichkeit des Ackerbaukönigs über das Gesammtland die Folgerung entspringt, daß alles nicht in den Besitz der Unterthanen als Folcland übergangene Erdreich dem Könige gehört, so fällt ihm auch nach denselben, aus der Landwirthschaft ursprünglich aufwachsenden, Begriffen jede wirthschaftliche Nutzung anheim, die gleichfalls über das im Volke vorhandene Sondereigen hinausgeht. Bloß das anfangs ausschließliche Münzrecht des Königs stammt, wie wir später sehen werden, zusammen mit dem überhaupt von Außen in die europäischen Ackerbaustaaten hineingekommenen Gelde aus der römischen Verfassung her und macht gewissermaßen den Anfang in der

---

*) Später beim Entstehen der verschiedenen Landeshoheiten in Deutschland wurde das Familiengut der Territorialfürsten in derselben Weise zur Domaine, und endlich nach völliger Abtrennung des Staates von der Person des Herrschers sind die öffentlichen Ländereien zum Unterschiede von den im Privatbesitz der Fürsten wie der Unterthanen befindlichen Felder und Waldungen unter „Domainen“ zu verstehen.

**) Hüllmann. Geschichte des Ursprungs der Regalien.

Reihe der späteren der Geldwirthschaft angehörenden Staatsmonopole. Die Jagd, die Fischerei, die Salinen und Bergwerke bilden die hauptsächlichsten dieser Nutzungsrechte. Ihre besondere Ausbeutung von Seiten der Könige müssen wir jedoch der Handelsgeschichte der einzelnen Staaten zuweisen. Beiläufig wollen wir es hier nur bemerken, daß die Jagd in den ersten Zeiten bei den Deutschen wie bei den Römern ein Gemeingut Aller gewesen ist. Erst später wurde das Wild auf den Grundstücken als eingehegt angesehen und fiel damit ausschließlich dem Herrn des Grundstückes anheim,*) d. h. da der König durchweg die großen von Niemand in Besitz genommenen Wälder bei den Eroberungen sich angeeignet hatte, wohl in den meisten Fällen an den König, bis sich dann auch diese Thatsache als Staatsrecht feststellte. Außer jenen allgemeinen Nutzungsrechten werden endlich auch die den einzelnen Domainen auf fremdem Gebiete zustehenden Servituten ebenso Regalien**) genannt, wie die auf den Kammergütern wohnenden Hintersassen königliche Leute heißen, von deren Stellung im Staate wir weiter unten als dritte Ursprungsart des Adels zu handeln haben werden.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die Ansätze des Steuerwesens im Ackerbaustaate, wie sie ungefähr unter Karl dem Großen ausgebildet waren, bloszulegen; sowohl um einst bei der Handelsgeschichte der einzelnen europäischen Völker an ihnen, als Ausläufern, einmal wieder anknüpfen zu können, als auch um hier die Amtsthätigkeit der Grafen vollständig zu umfassen. Wenn heut zu Tage die englische Erfahrung für alle andern europäischen Staaten die Lehrerin in der Vertheilung der Staats-Abgaben, wie überhaupt des gesammten Geld- und Banksystems ist, so mußten im Anfange des Mittelalters ohne Zweifel die römischen Einrichtungen auf diesem Gebiete der öffentlichen Verwaltung die Muster abgeben, nach denen die Könige die Last des in ihrer Person ruhenden Staates

---

*) Ein mit der Jagdgerechtigkeit verbundener Wald heißt Forst, einen Wald „einforsten“ bedeutet den Wildbann in denselben einführen. Hüllmann Finanzgeschichte S. 44. Zu den Wäldern aber gehören von selbst die von ihnen eingefaßten Flüsse und Seen — die Fischereien.

**) In der Anmerkung wollen wir hier der passenden Anknüpfung wegen noch erwähnen, daß man später unter „Regal“ alle den Fürsten des Reichs und den Städten von dem Könige vergünstigten Rechte begreift, bis aus denselben in Deutschland wiederum nach festgestellter Territorialhoheit die Nutzungsrechte der Kronen oder, bei der Menge der Reichsstandschaften, besser gesagt, Krönchen werden.

auf die Schultern der Unterthanen abwälzten. Aber — und der Punkt darf nicht übersehen werden — nur dort konnte man nach solchem Beispiele verfahren, wo bereits der Verkehr im Volke sich auf den Münzumlauf gestellt hatte, wo die Naturalwirthschaft schon von der Geldwirthschaft durchbrochen war. In Gallien und Spanien, diesen mit römischem Handel getränkten Reichen, welche römische Steuern*) seit Jahrhunderten kannten, vermochte der siegende Chlodewich leicht, das alte Auflagesystem in seine neue Herrschaft mit herüber zu nehmen. Die vom römischen Leben unberührten Strecken Mitteleuropas jedoch mußten nicht nur überhaupt erst daran gewöhnt werden, den Bedürfnissen des Staates auch mit ihrem Gute beizuspringen; sondern die durchweg herrschende Naturalwirthschaft forderte noch obendrein eine ganz andere Erhebung und Vereinigung der schwer zu verführenden Einzahlungen der Unterthanen. Hält man es fest, daß der freie Eigenthümer eines Bereiches ursprünglich vollständig sein eigener Herr ist und seinerseits als kleiner Fürst seinen Knechten gegen privatrechtliche Dienstleistungen und Auflagen Land überläßt, so wird man es verständlich finden, wie in Zeiten, wo die königliche Machtfülle kaum über die privatrechtlichen Beziehungen hinausgekommen war, der Grundholde einen „Schimpf und die Urkunde des Dienstes" darin erblicken konnte, von seiner Person oder seinen Feldern Abgaben zu bezahlen.**) Nur zu einem sogenannten „freiwilligen Beitrage" — dem von dem später steuerfreien Adel und Clerus wieder aufgenommenen **don gratuit**, welches bis in die französische Revolution hineinragt — mochte man sich ursprünglich zur Deckung der damals einzig a l l g e m e i n e n, der K r i e g s - K o s t e n geneigt zeigen. Erst nach völliger Durchführung des K ö n i g s f r i e d e n s einerseits und des H e e r b a n n s andererseits war in den reinen Ackerbaugegenden der König im Stande, sich regelmäßigere Einkünfte aus der Tasche seiner Unterthanen zu beschaffen. Das von

*) Das Wort S t e u e r ist slavisch. S. M o n t a g G e s c h i c h t e d e r d e u t s c h e n S t a a t s b ü r g e r l i c h e n F r e i h e i t S. 31. „In der Urkunde König **Arnulfs a.** 889 bei **Ekart de rebus Franciæ orient.** S. 895 stehet in Bestätigung eines alten Rechts der Bischöfe zu Würzburg, den zehnten Theil des königlichen Tributs in Ostfranken zu beziehen: **Decimam tributi, quam de partibus orientalium Francorum vel de Slavis ad Fiscum dominicum annuatim persolvere vere solebant, quæ secundum illorum linguam S t e v r a vel ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad ecclesiam Sancti Kiliani persolverentur, sive in melle, sive in paltenis seu in alia quolibet redibitione**".

**) M ö s e r a. a. O. I. 227.

dem Verbrecher ehemals an die Beschädigten oder ihre Angehörigen gezahlte Währgeld ward nunmehr von den richtenden Grafen als Bann in Empfang genommen und bildete bei der Rohheit der Zustände ohne Zweifel einen nicht unbedeutenden jährlichen Gewinn. Noch reichlicher als aus dem Strafbanne mußte aber aus dem Heerbanne die Quelle der königlichen Einnahmen fließen. Derselbe umfaßte ja nicht nur die festgesetzten Sühnungssummen für versäumte Dienstpflicht,*) sondern zugleich auch die oben erwähnten, von den Einzelnen zur Unterhaltung des Heeres beigebrachten Herbst- und Maibeede, in ihrem Ursprunge an der Person haftend, aber bald genug sich als Grundsteuer auf die Hufe legend, von welcher allein die Person sie leisten konnte. Das war der einzige Weg, auf welchem der König bei der Schwerfälligkeit der Zeit und dem Widerstande der freien Eigenthümer zu der Durchführung eines allgemeinen Steuersystems gelangen konnte; aber auch, nimmt man etwa die in den Gauen zur Ernährung der Beamten auferlegten Abgaben aus, das einzige Staatsbedürfniß, welches überhaupt damals einen Zuschuß von den Unterthanen verlangen mußte. Wie der Krieg der Vater des Königthums selbst ist, so fesselt er gleichfalls zuerst die Menschen und alsdann ihre Besitzungen zur dauernden Darbringung von Opfern für die allgemeine Sicherheit.**) Wo die Abgabe aus Mangel an Grund und Boden an der Person hängen blieb, ward sie zur Kopfsteuer, die

---

*) Sechszig Solidus, d. h. nach den Getraidetaxen Karls des Großen 840 Scheffel Roggen Berliner Maß, den Scheffel zum halben Modius gerechnet. Die Preise schwanken nämlich (Hüllmann, Ursprung der Stände Seite 198):

8 Scheffel für den Solidus oder 12 Denare.
15 Scheffel „ „ „ und
20 Scheffel, woraus sich die Durchschnittssumme von 14 Scheffeln ergibt.

**) Möser I. 381: „Man kann jene Steuern mit dem Zusammenlegen der Innungen und andern Verbindungen vergleichen, welches ebenfalls zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame geschieht, aber doch Landsteuer ist. Daher läßt sich von jenen älteren Schatzungen nicht auf die Unterthanenpflicht schließen. Man kannte damals nur Reichs-, nicht aber Landes-Unterthanen; und es mußten erst alle Grafschaften, Edelvogteien und Schutzherrlichkeiten in einander geschmolzen werden, ehe man die auf dem Boden eines Landes versammelten Einwohner zu einer gemeinsamen Vertheidigung steuern lassen und diese Steuer eine Landessteuer (im Sinne der Territorialhoheit) nennen konnte.

beim Ausscheiden des Bauernstandes aus dem Heerbanne größtentheils von den erblich gewordenen Herzogen weiter erhoben wurde.*)

Wenn wir die Zollerhebungen für das bewegliche Eigenthum wie für den Verkehr überhaupt, als in Zusammenhang zu dem später zu entwickelnden Städtewesen gehörend, hier noch bei Seite liegen lassen, und ebenso verabredetermaßen die Kirchenverfassung für jetzt nicht weiter berühren, so haben wir mit diesem kurzen Ueberblick über die zu verwaltenden Gegenstände einen Boden für die Thätigkeit der Verwalter selbst, der Grafen gefunden. Der Graf versah in seinem Sprengel demnach nicht nur das Richteramt und zog aus demselben die Einkünfte für den König; sondern er erhob auch zugleich die „freiwilligen Beiträge", wie die zur Unterhaltung des Heerbannes zu zahlenden Abgaben. Damit scheint er eigentlich unmittelbar in das Heerwesen des Herzogs überzugreifen; aber man muß sich stets erinnern, daß der Herzog der Verfassung nach zunächst nichts als der Anführer im Kriege war; wenn schon, um diese Bemerkung gleich hier einzuschieben, in der Wirklichkeit das Herzogen- und Grafenamt oft einem und demselben Grundbesitzer des Sprengels anvertraut oder von ihm mit mehr oder weniger Gewalt in sich vereinigt wurde. Außerdem führte der Graf noch die Aufsicht über die in seinem Gau liegenden königlichen Güter, sobald sie nicht Pfalzen waren. Karl der Große ließ nämlich seine Besitzungen in der Weise verwalten, daß dem einzelnen Gehöfde der Schaffner, villicus vorstand, der neben der gesammten Bewirthschaftungsleitung zugleich auch das Polizeigericht inne hatte. Sein Gehalt beruhte in der Nutzung von Ländereien und verschiedenen Leistungen und Lieferungen der königlichen Hintersassen. Eine Reihe von solchen Gehöfden und Villen war dann eben dem Gaugrafen unterworfen; er faßte, wie gesagt, außer seinen

*) Wir wollen bei dieser Gelegenheit beiläufig bemerken, daß die Abrechnung über die Naturalabgaben mit dem Grafen durch Einschnitte auf Kerbhölzern incisa, taille angeschrieben wurde. In Frankreich ist das letztere Wort zur Bezeichnung der Kopfsteuer geblieben, während die cise sich mehr für die Grundsteuer festgesetzt hat. Die von den Erträgnissen des Bodens später in den Städten erhobene Verzehrungsabgabe wird zur adcise, accise. (Die englische excise ist hauptsächlich eine Verbrauchssteuer auf inländische Fabrikate.) Hüllmann Finanzgeschichte S. 142. Wenn jedoch ebendaselbst S. 146 dogana durch dohana, adoha, adoube auf adjumentum zurückgeführt werden soll, so ist einfach daran zu erinnern, wie Dogana, Tarif, Tara, Magazin, Cassa u. s. w. arabische Wörter sind, mit den Mauren nach Europa gekommen. Kölle Italiens Zukunft S. 76.

übrigen Verwaltungen die Erträgnisse der Güter zusammen und übte daneben im Namen des Königs die ganze Gerichtsbarkeit über die Domainen-Unterthanen aus. Die Pfalzen dagegen, die als Landgüter, welche zum Wohnen des Königs mit einem Palaste versehen waren, bildeten unter einem Pfalzgrafen einen eigenen Bezirk, der nur dadurch von den andern Gauen verschieden war, daß der König als Grundherr derselben von ihm, außer den privatrechtlich an ihn abgelieferten Erträgnissen, nicht auch noch staatsrechtlich Steuern verlangte.

Ueber dieses aus Herzogen, Grafen und Pfalzgrafen zusammengesetzte Beamtennetz des Reiches führten nun unter Karl dem Großen die sogenannten Sendgrafen die höchste Aufsicht. Als unmittelbar aus der Umgebung des Königs geschickte Bevollmächtigte, die ohne einen in ihrem Amtsbereiche ihnen etwa zugewiesenen festen Besitz auf Kosten des Sprengels nach gewissen Taxen*) (Hüllmann Finanzgeschichte 88) verpflegt wurden, mußten sie alle Vierteljahre ihre bestimmten Bezirke bereisen, um von den Grafen wiederum die eingesammelten Einkünfte an den König abzuführen. Ferner lag es ihnen ob, in höchster Instanz Recht zu sprechen, und auf den Grafschaftsversammlungen (Dietinen) die Beschwerden des Volkes entgegenzunehmen, welche sonst durch den Mund der Schöffen zu Ohren des Grafen kamen. Im Laufe der Zeiten wurde aber dieses Amt unter dem Namen „Kammerbote" zu einer beständigen königlichen Commission, die zugleich mit der verfallenden Macht der Könige ihre Bedeutung und schließlich ihr Dasein verlor.

Wir haben bis hierher der Denkfolgerichtigkeit in der Auffassung wegen die verschiedenen Amtswürden aus einander gehalten, es gehört der Geschichte an, wie die einzelnen, mit denselben bekleideten Beamten beim Zerfallen der von Karl dem Großen straff angezogenen Vereinigung des Reiches in Folge der überall entstehenden Erblichkeit**) sich in den verschiedenen Theilen des großen Landes zu einander gesetzt haben. Meistens

---

*) Capitulare Ludovici. P.
„Episcopo panes quadraginta, friscingae tres, de potu modii tres, porcellus unus, pulli tres, ova quindecim annona ad caballos modii quatuor. Abbati, Comiti atque Ministeriali nostro uni cuique dentur quotidie panes triginta, friscingae duae, de potu modii duo, porcellus unus, pulli tres, annona ad caballos modii tres."

**) Möser in seiner natürlichen Anschauung der Verhältnisse schildert I. 373 die Weise, wie aus dem Amte des Grafen sammt seiner Untergebenen der Vogte und Schultzen die Erblichkeit hervorgehen mußte, sehr anschaulich: „die

wußten sich die Herzoge, die wie die an der Grenze hausenden Markgrafen von vorneherein die kriegerische und administrative Macht in ihren Händen vereinigten, die Grafen mit ihrer Verwaltung thatsächlich zu unterwerfen, und sie sammt den Pfalzgrafen mit ihren Vogten allmählig zu bloßen Richtern hinabzudrücken. Stellenweise gelang es aber auch den Grafen, die militärische Herrschaft mit ihrer Grundherrlichkeit und ihren erblich gewordenen Verwaltungsbefugnissen zu vereinen und so für ihren Theil gleichfalls den Ansatz für die nach und nach entstehende Landeshoheit zu legen, welche selbst die Pfalzgrafen, noch am längsten als Verwalter der königlichen Domainen unter unmittelbarer Aufsicht des Königs gehalten, schließlich dem allgemeinen Zuge der Würdenerblichkeit folgend, beim gänzlichen Fehlen jedes Gegenhebels für sich zu gewinnen verstehen. In Frankreich, Spanien, England siegt wiederum die königliche Gewalt über die zerbröckelnd wirkende Macht des Ackerbauthums. In Deutschland dagegen bleibt nach und nach **keine einzige** Reichsdomäne mehr übrig, daß sich der Kaiser, wie beim Entstehen des Königthumes, wieder einzig und allein auf seine gleichfalls landesfürstliche Hausmacht hingewiesen sieht.*)

Heerrolle (der oben erwähnte Kataster) wurde vielleicht, weil das Schreiben noch nicht gemein war, blos durch Hühner und Eier, die jeder, so darein gehörte dem Grafen oder Edelvogte jährlich brachte, gewahrt, und der Schulze der Grafen war das lebendige Register. Dieser hatte die Bestellung, pfändete die Nachläßigen und wußte, wie die gemeine Reihelast ging; daher es fast nicht möglich war, den Besitzer eines andern Hofes zum Grafen oder Edelvogte einzusetzen und wie hätte man dasjenige, was zum Amte und nicht zum Hofe gehörte von einander absondern wollen? besonders wenn man den Grafen oder Edelvögten die Mühle oder den Braukessel, oder den Backofen, oder den freien Brand aus der Mark mit zu ihrem Gehalte überlassen? Die Graben um die gemeine Burg auf ihren Höfen gereinigt oder aufgeeiset? ihnen bei Grase oder bei Stroh gedient? ihnen bei Sterbefällen die Schau des Heer-Gerätheswund ein Pfand für ihre Mühle bewilligt? bei Antretung des Erben über seine Tüchtigkeit von ihnen erkennen lassen? keine neue Wohnung ohne ihre Erlaubniß zu setzen beliebt, da man nicht zu allen Zeiten gleich klar einsieht, daß dieses Gefälle sind."

*) Es führte hier natürlich zu weit, wollten wir die Lage der Domainen auch unter den Landesfürsten weiter verfolgen. Wir bemerken nur beiläufig, daß sie in Deutschland bis zum sechszehnten Jahrhunderte durchweg von den Landesherrn durch Amtsleute, Amtsrentmeister, Amtsschaffer auf eigene Rechnung verwaltet wurden, die als Burggrafen und so weiter sich dem Wesen nach von der Karolingischen Periode nicht unterscheiden. Sie sind so lange dem Fürsten oder dessen Vicedom untergeordnet, bis bei wachsender Ausdehnung der Geschäfte Kaiser Max I., nach dem Vorbilde der sicilianischen Verwaltung unter

Denn außer den beiden Entstehungsweisen des Adels, dem Heerbanne und dem Beamtenthume, schiebt sich noch, ganz den wirthschaftlichen Hebeln der Zeit entsprechend, eine dritte Schicht von bevorrechteten Grundbesitzern in die Aufstufungen des Lehnsstaates ein — die erblich gewordenen königlichen Hintersassen.*) Wenn der ganze Staat in der Person des Königs liegt, und Jeder der zu ihm in irgend einer besondern Beziehung tritt, dadurch zugleich eine staatliche Stellung erhält, so begreift sich, wie der Nutznießer königlicher Grundgüter sich über die Vasallen anderer Allodherrn zu erheben vermag. Wird die Haushofdienerschaft in der unmittelbaren Umgebung des Königs zur Reichsdienerschaft, der Kämmerer, der Seneschall, der Marschall zum Würdenträger des Staates; so kann der mit königlichen Ländereien belehnte freie Bauer zum Reichsfreiherrn emporsteigen, nachdem einmal erst alles unabhängige Eigenthum dem Könige als Lehn anheimgegeben war. Die um sich greifende Erblichkeit der königlichen Hintersassen sprengt dann aber die königlichen Domainen von selbst aus einander, und vermag dieß um so leichter, wo der Herzog oder der Graf zugleich als königlicher Hintersasse in seinem Amte steht.

Viele Geschichtsschreiber, und selbst ein Möser kommt über diese Anschauung nicht hinaus, sehen in dem ausgebildeten Lehnsstaate nur den Untergang der alten germanischen Freiheit. Wir wollen nicht mit ihnen über das Wort streiten, aber selbst in der Sache ihnen Recht geben, sobald das Nebeneinanderliegen unabhängiger Höfe mit ihrer Knechtesschaar, eine Bauernrepublik auf den Schultern von Landsclaven, ein glücklicher Zustand ist und zugleich einen politischen Boden für eine geistige Bewegung, für Bildung abzugeben vermag. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Die Aufrechthaltung solcher Verhältnisse bedingt nämlich, daß die Knechtesschaar stets in ihrer Abhängigkeit verbleibt, und wie ohne Krieg, ohne Anregung und Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte zur allgemeinen Sicherheit, ein Fortschritt der rein von ihrem Acker lebenden

---

Friedrich II., 1501 zuerst ein Kammercollegium, die sogenannte Hofkammer zur Administration der königlichen Güter einsetzt, und in Folge dessen in den einzelnen Gebieten die Verpachtungen und Zergliederungen der Domainen zur Hebung der Bevölkerung Platz greifen. Auf die Stellung der Staatsdomainen in der heutigen Zeit der Geldwirthschaft kommen wir später zurück.

*) Hüllmann Ursprung der Stände S. 33 u. ff. Die russischen „Kronbauern" bieten noch heute, freilich auf tieferer Stufe des Ranges dieselbe Erscheinung dar.

Menschen möglich sei, sind wir gleichfalls abzusehen nicht fähig. Ist aber einmal erst ein längerer Krieg losgebrochen, so wirft er naturgemäß an irgend einer Stelle eine physische Uebermacht auf; und faßt dieselbe nun als Königthum den Staat zusammen, so gestatten ihr die Bedingungen des Feldbaues dazu keine andere Möglichkeit, als aus den verschiedenen Gehöfden ein einziges Landgut, das Reich, aufzubauen; worin dieselbe Theilung der Menschen, die auf dem einzelnen Allod herrscht, die Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien nach dem Bodeneigenthum, politisch als Adels- und Bauernstand wiederkehrt. Daß in spätern Tagen nach Entstehung des beweglichen Eigenthums der Adelstand vielfach in einen Adelstitel [1] *) unter der Wucht der Krone ausartet, hat weder mit seinem ursprünglichen Wesen, mit seiner anfänglichen Unvermeidlichkeit etwas zu schaffen, noch darf man diese Aeußerlichkeiten in's Auge fassen, wenn man wie später von uns unternommen werden soll, über seine heutige Stellung zur Geldwirthschaft in's Klare kommen will. Denn auch gegenwärtig vermag man noch nicht, wie so Viele, den französischen Abstractionen folgend, thatsächlich erstreben, den Staat von dem Boden loszureißen, auf welchem er gewachsen ist. Auch heute noch macht was weiter unten hoffentlich klar werden soll, das Ackerbauleben einerseits seine bestimmten Ansprüche an die politische Gliederung und bietet andererseits dem nationalen Dasein eines Volkes trotz des ungeheuren Wechsels der Zeiten seit der Entstehung des Lehnthums noch immer unerschütterliche Grundlagen dar. Jene Jahrhunderte sind freilich durch die siegreich eingedrungene Geldwirthschaft für immer beseitigt, in denen die mit der Eigenthumsabstufung zusammengewachsene politische Stellung des Menschen im Staate alle freien menschlichen Beziehungen niederdrückte, wo die ur-

---

[1]) Granier de Cassagnac a. a. O. Kap. XI. weist nach, wie die Namen comes, eques (chevalier), baro aus den Lehnsverhältnissen des Alterthums herrühren; und von diesen durch die Geistlichkeit auf die Bildungen des mittelalterlichen Ackerstaates übertragen sind.

*) Möser I. 241 „das Wort Herzog hat Alles erlitten, was ein Titel erleiden kann, es ist damit eben wie mit dem General und Generallieutenant, dem Feldmarschall und Feldmarschallieutenant ergangen, welche anfänglich die höchste Vollmacht bald aber auch nur den Titel davon hatten. Oft wurde ein Graf, der in der Armee etwa Brigadierdienste vertreten, oder sonst ein größeres Commando geführt, Herzog genannt, ohne den Titel sofort aus der Canzlei zu erhalten. Oft hieß einer Graf und Herzog zugleich, eben wie man sagt Colonel d'un regiment et general, und da man diese Begriffe nicht genug unterschieden, sind daraus viele falsche Folgen gezogen.

sprüngliche Natürlichkeit, daß nur das Gleiche sich verbindet, zu einem höhnenden Gesetz wurde;*) aber damit ist die Nothwendigkeit eines Adels als Stand, selbst in neu auf jungfräulichem Boden sich bildenden Staaten noch lange nicht abgethan; geschweige daß ein Heute, das Ergebniß einer unendlich langen Vergangenheit, sich mit einem Schnitte durch die Nabelschnur von der Mutter trennen und nun ein selbstständiges Leben beginnen könnte. Es bleibt hier natürlich der Handelsgeschichte der einzelnen Staaten überlassen, darzuthun, wie der Ackerbaustaat Karls des Großen in Spanien, Frankreich, Deutschland u. s. w. durch andere Einflüsse seine besonderen Gestaltungen erhalten hat. Daß die von ihm aufgeworfene Lehensgliederung übrigens der natürliche Staatsbau in jedem nur von dem Felde ohne weitergreifende Theilung der Arbeit sich nährenden Lande ist, sehen wir nicht bloß bei der Eroberung Englands durch die Normannen, sondern auch ebenso unwiderleglich bei der Einrichtung des türkischen Reiches, Ungarns oder des großen Slavenstaates Rußland geschichtlich bewiesen. Hier herrscht, namentlich in den beiden letzteren Fällen, kein Zusammenhang in der Ueberlieferung politischer Formen, sondern dieselben Zustände bringen einfach dieselben Erscheinungen zu Tage, und mit ihnen auch die gleiche Bewegung. Durchweg gewahren wir, daß das Königthum, d. h. die Einheit des Staates im Ackerbauthume, verfällt, sobald ihm die Gefolgschaft, die physische Uebermacht, wieder vom Lehnswesen in die centrifugale Richtung des Ackerbauthums trotz aller Lehnstreue hineingezogen worden ist; bis ihm das ausgedehnte bewegliche Eigenthum die Möglichkeit stehender Heere und geldbesoldeter Beamten darbietet und das Bürgerthum, von seinen Interessen geleitet, die einigende Bewegung im Staate beginnt.

Es führte uns an dieser Stelle zu weit, wollten wir hier schon ins Einzelne gehend, darauf aufmerksam machen, wie das sogenannte Nationalitätsprincip überall da in den Lehnsstaaten noch nicht zur Ausbildung kommt, wo ihm nicht etwa, wie in Ungarn, die Stammeseinheit eines früheren Nomadenlebens zum Grunde liegt. Das Ritterthum herrscht gleichmäßig über ganz Europa und bei etwaigen Kriegen kämpfen die Fürsten mit einander aber noch nicht die Länder. Allein bei dem so häufig beliebten Hineintragen der jetzigen politischen Begriffe

*) Waitz II. 125 „die Könige aus Chlodewechs Geschlecht waren bemüht, ebenbürtige Ehen abzuschließen, nur Königstöchter waren ihrer würdig. Dem römischen Kaiser war das natürlich fremd!" —

in die Vergangenheit ist es vielleicht der gegenwärtigen politischen Bestrebungen wegen nicht unthunlich, mit einem längeren Worte Hüllmann's diesen Abschnitt zu beschließen, welches, obschon im Jahr 1806 gedruckt, dennoch wie für die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts geschrieben zu sein scheint. In dem Ursprung der Stände heißt es S. 231 unter dem Titel: Theilnahme der Prälaten und Reichsministerialen an den öffentlichen Angelegenheiten: „Wenn aus der bürgerlichen Geschichte der Völker, übereinstimmend mit den Resultaten des Nachdenkens über die Natur ihrer Entwickelung, der politische Grundsatz hervorgeht, daß die Verwaltungsform der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer völkerrechtlich unabhängigen Nation fortdauernd durch den jedesmaligen Grad der bürgerlichen Ausbildung bestimmt wird: so ist nicht zu läugnen, daß nur solche Staatsconstitutionen von Dauer sein können, die sich entweder allmählig von selbst gebildet haben, oder mit strenger Rücksicht auf die zeitlichen nationalwirthschaftlichen Bedürfnisse entworfen sind. Eindrücklich hat die neueste Zeitgeschichte gelehrt, wie zerbrechlich Verfassungen sind, ausgesonnen ohne diese nothwendige Rücksicht, eine Mischung von erborgten Theilen des bürgerlichen Systems der Völker des Alterthums, die in kleineren Gesellschaften und völlig unter andern Umständen, lebten, und von abstrakten allgemeinen Sätzen der neuern philosophisch bearbeiteten Politik. Bei Anerkennung des obigen politischen Grundsatzes läßt sich auch dem Schlusse nicht ausweichen, daß die Constitutionen der Wirklichkeit den idealischen, für allgemein gültig erklärten, Gebäuden metaphysischer Politiker nicht entsprechen können. Endlich erinnert der bewußte Grundsatz den Historiker an die Pflicht, über sich zu wachen, daß er der bürgerlichen Verfassung eines Volkes keine fremdartige Theile unterlege, weder solche, die in den Constitutionen älterer oder neuerer Völker einheimisch sind, noch die blos in theoretischen Constitutionsentwürfen vorkommen. So wäre es unter anderem offenbare Verfälschung des ältesten Fränkisch-deutschen Staatsrechts, wenn man demselben in Ansehung irgend eines Standes das Repräsentativsystem aufdringen wollte. Ein solches ist durchaus der germanischen Grundverfassung entgegen, alle Socialverhältnisse sind der bürgerlichen Verfassung Deutschlands (im Gegensatze der kirchlichen) vor der Ausbildung des Bürgerstandes schlechterdings fremd; alles beschränkt sich auf Territorialverhältnisse. Keine Spur von Repräsentation in den Nachrichten von den ältesten Versammlungen zur Abfassung allgemeiner Verordnungen, den Anfängen der Reichstage. Am natürlichsten, dem gesammten bürgerlichen Zustande der älteren Franken

am angemessensten, ist der entfernte Ursprung, die erste Anlage der nachherigen Reichstage, in die Gewohnheit der ersten Könige zu setzen, militärische Dispositionen gemeinschaftlich mit den Leuten oder Ministerialen zu beschließen.*)

*) Die jährlich wiederkehrenden Truppenmusterungen, März-, später Mayfeld genannt, (ursprünglich rührt der Name wohl von dem römischen Campus martis, und ist später auf die Zeit, den Monat, übertragen) dienten zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten, wie die Convente oder Synoden unter Karl dem Großen. Siehe namentlich auch Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit I. S. 59 ff. gegen Runde.

V.

Die Kirche zur Zeit des Ackerbauthums.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Handelsgeschichte die Kirche in ihr Bereich zieht, sie nur ihren körperlichen Bau, die hierarchische Gliederung, soweit diese mit dem Boden, auf welchem sie ruht, mit der Nahrungswelt, zusammenhängt, unter die Gesichtspunkte ihrer Betrachtung bringen kann. Alles den geistigen Inhalt derselben Betreffende, die gesammte allmählige Schichtung des Glaubensbekenntnisses liegt natürlich gänzlich außerhalb des Gebietes, auf dem sich die Forschung nach dem Zusammenhange der öconomisch-staatlichen Bildungen in der „christlich kirchlichen Gesellschaftsverfassung" *) bewegen darf. Die wirthschaftliche Seite gehört aber nicht allein deßwegen der Handelsgeschichte an, weil diese in ihrer weitesten Ausdehnung sich mit allen öconomischen Erscheinungen in dem Entwickelungsgange der Menschheit vertraut zu machen hat, sondern dieselbe greift so unmittelbar durch Förderungen und Gegensätze in das Leben der einzelnen Staaten ein, sie bestimmt im Laufe der Zeiten so oft in hervorragender Weise die Stellung der politischen Partheien Europa's, daß jedenfalls die allgemeine Geschichte oder auch nur die einseitig staatsmännische Auffassung der vergangenen und gegenwärtigen Länderverhältnisse sich solcher handelsgeschichtlichen Rücksichten durchaus nicht zu entäußern vermag. Denn, um es gleich hier vorläufig anzudeuten: die Kirche hat in ihrer äußeren Gestaltung ebensogut die Natural- und später die Geldwirthschaft durchgemacht, wie der Staat; und ihre glänzenden wie trüben Tage, ihre inneren wie äußeren Schwankungen und Kämpfe wurzeln vielfach mit in den Veränderungen des Güterlebens, denen sie selbst, wie die von ihr beherrschten Menschengruppen, unterliegt. Hält man bei allen geschichtlichen Anschauungen den obersten Grundsatz fest, daß überall, wo sich im Treiben der Völker ein leidenschaftsfähiger culturlicher Widerpart zeigt, ihm zugleich ein politischer und wirth-

---

*) Plank, Geschichte der christlich kirchlichen Gesellschaftsverfassung.

schaftlicher Gegensatz zu Grunde liegt; wie umgekehrt, daß die Blüthe eines Staates so gut als der jetzt vielfach betonte Weltfriede nur durch das geordnete Ineinandergreifen aller in den drei eben erwähnten Schichten des gesellschaftlichen Lebens thätigen Hebel erzielt werden kann, so wird man zum völligen Verständniß des gewaltigen Ringens auf dem religiösen Gebiete auch gerne den öconomischen Wurzeln der Kirche die volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Geschichte der Philosophie*) hat es neuerdings schlagend nachgewiesen, daß die religiösen Anschauungen aller altasiatischen Völker mit einander in Verbindung stehen, sich in dem Wesen, ja selbst in den Namen der Götter mehr oder weniger auf denselben Ursprung zurückleiten lassen. Sogar die Griechen, wie sie dem Blute nach Abkömmlinge der Phönizier sind, müssen den ganzen heiteren Kreis ihres Himmels, welchen sie dem etrurischen Rom mittheilen, gleichfalls auf die Wiege des Menschengeschlechtes zurückführen. Allein, wenn auch den Ausgängen nach ein Zusammenhang in den Religionen der alten Welt bestanden hat, so wurde derselbe dennoch durch die Gegensätze der Abstammung und später durch die durchgebildeten nationalpolitischen Abschließungen der verschiedenen Völker so völlig durchbrochen, daß er niemals eine bestimmte, alle Menschen umfassende einheitliche Form gewinnen konnte. Vor Beginn unserer Zeitrechnung bildet die Religion in ihrem jedesmaligen Bekenntnisse einen unveräußerlichen Bestandtheil der gesammten staatlichen wie gesellschaftlichen Verfassung eines Volkes. Sie wächst mit der Herkunft, der Sitte, dem Staatsbau der Nation völlig in einander und trägt so zu der feindlichen Abscheidung des auf solche Weise gewordenen Ganzen von andern staatlichen Gliederungen ihrerseits nur noch mehr bei.**) Wer im Alterthume nicht den gleichen Gott mit anruft, ist für Jeden ein religiöser wie politischer Fremdling zugleich. Dieser thatsächliche Zustand aber, welcher

---

*) Ed. Röth, Geschichte unserer abendländischen Philosophie.

**) Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa Bd. II. S. 1: „In dem Umkreis der alten Welt hat sich allenthalben eine örtliche Religion ausgebildet, die Ideen von Gott und göttlichen Dingen haben sich gleichsam localisirt; nationale Gottheiten von den verschiedensten Attributen nehmen die Welt ein. Das Gesetz, das ihre Gläubigen beobachten, ist mit dem Staatsgesetz unauflöslich vereinigt. Wir dürfen sagen: diese enge Vereinigung von Staat und Religion, diese zweifache Freiheit, nur durch stammverwandtschaftliche Verbindungen leicht beschränkt, hatte den größten Antheil an der Bildung des Alterthums".

hier nicht weiter auf die dabei einschlagenden Ursachen zurückgeführt werden kann, erklärt es von selbst, daß Religion und Nationalität in ihrem Aufblühen wie in ihrem Verfalle mit einander im Alterthume stets Hand gehen, das heißt, wie nach der völligen Völkervermischung zur Zeit des schon über Asien und Afrika sich ausdehnenden Römerreiches nicht nur bei den Besiegten, sondern in ganz gleicher Art auch bei den Siegern eine durchgehende religiöse Verwirrung stattfand.

Wir überlassen es hier gern der hochwürdigen Gottesgelahrheit hinsichtlich der Quellen der Lehre Jesu das rechte Gleichgewicht zwischen Glauben und Wissen herzustellen, die Offenbarung und die Sätze der Esseniſchen Schule*) mit einander in den nöthigen Einklang zu bringen, und sich dann über die besondere Triebkraft zu verständigen, mit welcher die Hand Gottes die neue Botschaft über die Länder getragen. Wir unsererseits vermögen, auch ohne ein unmittelbares Eingreifen der in der Einheit des All's wohnenden Macht in die Geschicke des Menschengeschlechts auf der Erde anzunehmen, es dennoch wohl zu verstehen, wie unter einem zur Erfassung des einigen Jehovah's bereits seit Jahrtausenden durchgedrungenen Volke bei dem Zusammenbruch der Nationalitäten eine Lehre entstehen konnte, die sich an das von allen staatlichen und stammlichen Unterschieden losgelöste Gemeinsame der Menschen, an das rein Menschliche hält.**) Man kann auf dem Stande philophisirender Dichtung die christliche Religion das höchste Ergebniß der gesammten Völkerarbeit Asiens nennen, welches dieser Erdtheil in demselben Augenblick an Europa abgibt, als er, ermüdet von dem Jahrtausende dauernden Ringen sich anschickt, nunmehr eine ebenso lange Ruhe anzutreten . . . . „westward the star of impire takes its way“, er hatte alles Licht des östlichen Festlandes in sich aufgesogen, um mit demselben fortan im Kerne des Westens ein neues organisches Gesellschaftsleben aus dem Boden emporzurufen. Der Politiker dagegen, welcher sich den Verknüpfungen der erhabensten Gedanken gegenüber immermehr an das Greifbare, wenn man so will: das Körperliche wendet, und diesen Weg, ohne dadurch zu jenen

---

*) Hüllmann Ursprünge der Kirchenverfassung S. 1—11.

**) Möser (Osnabrückische Geschichte I. 55) sagt, als er von der Religion als Band des Staates spricht: „Rousseau in seinem contrat social beschuldigt die christliche Religion, daß sie diese Absicht zu sehr verlasse. Allein Christus ist auch der einzige von allen Religionsstiftern, der kein Reich von dieser Welt hat stiften wollen“. Ueber die angezogene Stelle siehe contrat social cap. VIII. de la Religion civile.

Ideen in Gegensatz zu gerathen, auch ungestört einhalten darf, weil das Geistige und das Körperliche in der Geschichte stets, obschon gewöhnlich von verschiedenen Menschen getragen, dieselbe Richtung verfolgen — der Staatsmann erblickt in dem Auftreten der christlichen Lehre allein die von jedem nationalen und staatlichen Zusatze freie Erfassung der Beziehungen der Menschen zu einander und zu der Gesammtwelt, zu Gott; eine Erscheinung, in dieser Vollendung nur zu einer Zeit möglich, wo im Sturme der Ereignisse jeder besondere socialorganische Verband gelockert, ja beinahe vernichtet war.*)

Wie aber die christliche Lehre mit ihrem rein menschlichen Inhalte aus der allgemeinen Auflösung des Nationalverbandes hervorging, so trat

---

*) Daß immer, namentlich aber in jeder Revolutionszeit, wo die bisherige nationalpolitische Gliederung eine größere oder kleinere Störung erfährt, das „reine Menschheitsthum", die „Menschenrechte" auf die Fahne der Bewegung geschrieben werden, ist nicht nur eine bekannte Thatsache, sondern wir möchten sagen: eine chemische Nothwendigkeit der Geschichte. Sobald die Verbindung des allgemein Menschlichen mit dem Staatskörper, in welchem es bis dahin als individuell aufgetreten war, durch eine etwaige Vernichtung dieses Letzteren aufhört, wird es seinerseits für den Augenblick im Sinne der Scheidekunst: frei und glaubt dann meistens bloß aus sich heraus, ohne eine abermalige Einigung mit dem Stofflichen eingehen zu brauchen, eine neue Welt aufbauen zu können. Sehen wir doch in unserer Gegenwart, um von dem Socialismus ganz zu schweigen, dieselbe Erscheinung in den Bestrebungen der sogenannten Friedensfreunde wiederkehren. Die weit über die Nationen hinausgreifende Einigung der wirthschaftlichen Kräfte, der heutige Handel, hat, unterstützt von dem unaufhörlich flüssigen Gelde, die Menschen gleichfalls theilweise von dem Staate, in welchem sie erwachsen sind, losgelöst. Die Ideen von dem den ganzen Erdball umfassenden Nationenstaate haben deßwegen jetzt so viel Macht gewonnen, weil das Wesen des Menschen nicht mehr von dem einzelnen politischen Organismus ganz in Anspruch genommen wird, und dadurch eine überflüssige Kraft sich abermals losgebunden sieht. Die raschere oder langsamere Verwirklichung des großen Planes wird davon abhängen, wie bald er es versteht, sich mit der öconomischen Conföderation der Völker, vorübergehend in dem Glashause des Londoner Hydeparks sinnlich dargestellt, zu vermählen — dann findet die christliche Lehre und die eine all umfassende Kirche abermals und in weit höherem Grade als bei ihrem ersten Auftreten eine Grundlage zu neuer Entwickelung. Platen sagt:

„Wäre der Geist nicht frei, es wäre der höchste Gedanke,
Daß ein Gedankenmonarch über die Geister regiert" —

allein von der Form, in der sich das allgemeine Menschheitsbewußtsein darstellt, von der Kirche wird sich der Geist nicht losmachen können.

sie auch wiederum in die Vermischung aller früheren stammlichen Gegensätze unter der Römerherrschaft ein — und diesen Punkt muß der Politiker in's Auge fassen, wenn er, fußend auf dem Boden der Wirklichkeit, ihre rasche Verbreitung nach so verschiedenen örtlichen Richtungen hin sich erklären will. Es mag hier unberücksichtigt bleiben, daß die menschliche Natur, sobald sie die bisher bekannten äußerlichen Stützen des Lebens zerbrechen sieht, es liebt, in das Gebiet des Gefühls und der Einbildung zu flüchten; wir überlassen die Begründung dieser psychologischen Thatsache gern der Philosophie; dagegen haben wir einen kurzen Blick auf die Beziehungen des in den verschiedenen Gegenden schon verbreiteten Christenthums zum römischen Staate zu werfen. Dieselben liegen aber klar und greifbar zu Tage. So lange das gewaltige Reich sich in seinem innersten Kerne noch auf die in der Stadt entstandene und von ihr ausgebildete römisch-italienische Nationalität stützt, sehen wir seine Staatsmänner feindlich gegen die Bekenner des neuen Glaubens auftreten. Die bereits seit lange begonnene Zersetzung des nationalen Verbandes findet in demselben noch eine neue Unterstützung. Wie die Athener die um die Grundlagen ihres Staates gänzlich unbekümmerte Lehre des Socrates politisch verfolgen; wie der im israelitischen Volke noch erhaltene letzte Rest des alten national-religiösen Separatismus den Stifter unserer Religion kreuzigt; so vermag auch die überlieferte Politik Rom's das Umsichgreifen eines Bekenntnisses nicht zuzugeben,*) dessen Wesen außerhalb aller und jeder Verbindung mit den staatlichen Pfeilern liegt.**) Sobald jedoch der Kaiser Constantin durch die Verlegung seiner Residenz an den Bosporus selbst den örtlichen Zusammenhang des Reiches mit den Ueberbleibseln der ehemaligen Staatsgrundlage abbricht, erhebt er zugleich eine über die Nationen hinausgehende religiöse Weltanschauung zum Glauben seiner Regierung, die ebenfalls in dem weiten Kreise ihrer Grenzen sich nun auf keine abgesonderte Nationalität mehr stützt und deßhalb auch keine andere national-individualisirte Religion mehr vertragen kann. Bei der geographischen Unnatürlichkeit des ungeheuren politischen Organismus, bei dem stellenweise

*) Tacitus Annal. XV. 44 eifert dagegen: „exitiabilis superstitio rursus erumpens, non modo per Judaeam, originem ejus mali, sed per urbem etiam, quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt, celebranturque. — Odio humani generis convicti sunt.

**) Julian Apostata will später noch einmal den alten römischen Staat herstellen, darum muß er die neue Religion ausrotten. Siehe David Strauß, der Romantiker auf dem Throne der Cäsaren.

stattfindenden völligen Mangel eines Ineinandergreifens von Handel und Gewerbe, einer Interessenverbindung zwischen seinen einzelnen Theilen vermochte sich derselbe nur vermittelst jenes straff angezogenen „byzantinischen" Militair- und Beamtennetzes einigermaßen einzurichten — eines Netzes, das vom Mittelpunkte des Reiches ausgehend in seinen Fäden nirgends mit den stammlichen oder örtlichen Verschiedenheiten erblich zusammenwuchs. Ließ sich nun zu diesen einigenden Banden die verknüpfende Macht einer neuen Religion fügen, welche wegen ihrer Reinheit von jedem nationalen Beisatze gemeinsam für die Völkermasse des römischen Reiches die einzig mögliche war, so gewann dadurch nicht nur der gesammte Staatskörper an innerem Halte, sondern er war zugleich auf dem besten Wege sich aus seinen verschiedenen Gliedern eine neue Nationalität zusammenzuschweißen. Und in der That, die griechische Kirche ist allmählig mit dem byzantinischen Staate und zugleich mit dem sich bildenden byzantinischen Volke zu Eins geworden; sie hat sich, ihrem ursprünglich kosmopolitischen Charakter ungetreu, durch die sie begleitende Macht der Krone „localisirt", nationalisirt, und trotz dem Wechsel der Zeiten diese neue Wesenheit bis auf unsere Tage im Slaventhume beibehalten, weil sie sich stets auf die Staatsherrschaft, mochte diese nun griechisch oder russisch sein, zu lehnen wußte. Die Kirche zu Rom dagegen, ganz verschieden von der sich bald abscheidenden byzantinischen, konnte, da sie nicht auf dem Boden einer gebietenden Hauptstadt an die jungen Völker Mitteleuropa's hinantrat, deßhalb auch ihr anfängliches Wesen um so leichter von jeder nationalen Beschränkung frei halten. Von den Trümmern eines untergegangenen Staates aus schob sie sich bloß als Trägerin der Bildung überhaupt unter die noch zu keiner scharfen nationalen Absonderung durchgebildeten Reiche des Nordens ein. Ehe wir aber die römische Kirche auf diesem Wege begleiten, müssen wir zuvor noch einen Irrthum widerlegen, welcher einzig aus der Ueberschätzung der Culturmacht bei der Auffassung der geschichtlichen Vorgänge entstanden ist.

Noch immer nämlich geht die „Tradition" (wie W. Roscher in seiner Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre die Abschreiberei des Einen vom Andern sehr gut bezeichnet) durch die geschichtlichen wie politischen Schullehrbücher, daß das Christenthum die Sclaverei beseitigt habe. Weil in dieser Lehre zuerst das von dem Staatsleben entfesselte reine Menschenthum gepredigt wird, so läßt man sich gern zu der Annahme verleiten, die unmittelbare Herrschaft des Menschen über den Menschen sei nun auch einzig und allein durch die

Forderung der allgemeinen Bruderliebe abgeschafft worden. Man übersieht jedoch dabei zunächst, daß bereits vor der Entstehung des Christenthumes im römischen Staate die Freilassungen immer häufiger geworden waren, obgleich die alte Philosophie, die edelsten Geister des Alterthums, ein Plato, ein Aristoteles nie gegen die Sclaverei gekämpft, im Gegentheile dieselbe als Etwas ganz Natürliches, sich von Selbst Verstehendes angesehen hatten. Sollten nicht etwa die nämlichen Ursachen, welche die Manumissionen und die immer größere Rechtfähigkeit der Freigelassenen in Rom bewirkten, ehe der Stern über der Krippe von Bethlehem erschienen war, auch noch in den nachfolgenden Jahrhunderten fortgedauert haben? Man hat es ferner nicht scharf genug vor sich hingestellt, daß, wie Granier de Cassagnac in seiner Geschichte der bürgerlichen Classen bemerkt, „im Allgemeinen das Christenthum nicht an die bestehenden Gesetze der Gesellschaft, in deren Mitte es auftrat, rührte; es ließ dem Kaiser, was des Kaisers war, und Paulus schrieb sogar den Sclaven von Ephesus, daß das Evangelium ihre Pflichten in Nichts verändere". Noch im sechsten Jahrhunderte selbst sehen wir die Kirche nicht „unmittelbar" die Aufhebung der Sclaverei verlangen, „Von den fränkischen Concilien wird den Juden nur eingeschärft, ihren christlichen Sclaven Nichts zu gebieten, was den Satzungen des Christenthums entgegen sei".*) Aber während man auch beschloß, das Lösegeld für Diejenigen zu zahlen, welche die Hülfe der Kirche gegen die Härte ihrer Herren anrufen würden, während man sogar den Christen das Recht einräumte, die Sclaven der Juden um zwölf Solidi zu kaufen, und diejenigen Sclaven, die um diesen Preis von ihren Herren nicht freigegeben wurden, für berechtigt erklärte, frei unter den Christen zu leben, sollte dennoch die Loslassung aller der Sclaven nichtig sein, welche sich der Apostasie schuldig machten — ein Beschluß, der also von Seiten der christlichen Kirche die Sclaverei an sich geradezu als zu Recht bestehend anerkannte. Trotzdem daß sie die Gleichheit der Menschen vor Gott an die Spitze ihrer Sätze gestellt hat, richtet sie damit die Ungleichheit derselben in ihren weltlichen Beziehungen in diesem Falle, wenn auch nur zur Strafe, selbst wieder ein, und läßt den Menschen abermals zur berechtigungslosen Sache werden. Wie will aber ferner die Ansicht, daß das Christenthum die Sclaverei weggeräumt habe, den thatsächlichen Bestand der Sclaverei im

---

*) Depping Geschichte der Juden im Mittelalter (Uebers.) S. 46.

Sinne der Alten bis in's zwölften Jahrhundert hinein mit sich vereinen, und in welcher Art gar soll jenes Axiom der Wiedereinführung des Sclavenhandels nach der Entdeckung von Amerika und seinem Fortbestande bis auf unsere Tage gegenüber aufrecht erhalten werden? Es ist allerdings richtig, daß die Leibeigenschaft der europäischen Ackervölker sich wesentlich von der Sclaverei im Sinne der Alten unterscheidet. Der an die Scholle gebundene Hörige war durch die Eigenthumslosigkeit, in welcher er sich befand, zunächst factisch in der Gewalt des Grundherrn und wurde erst später auch rechtlich gewissermaßen ein Bestandtheil von dem Eigenthume desselben, gleichsam ein Geräthe mehr in dem fundus instructus des Gutes; während der griechische und römische Sclav in der Blüthezeit Griechenland's und Italien's rein das Arbeitsthier seines Herrn in den vom beweglichen Eigenthume beherrschten Städten abgab. Allein wenn darin auch, sowohl den Ursachen als den Wirkungen nach, an sich ein großer Unterschied liegt, so mußte derselbe doch, sollte man meinen, von einer Religion nicht weiter betont werden, welche überhaupt die brüderliche Gleichheit aller Menschen vor Gott lehrt. Dessenungeachtet sehen wir die Kirche im Mittelalter nirgends gegen die Leibeigenschaft irgendwie auftreten; im Bauernkriege findet sie sich vielmehr im Gegentheile durchaus auf Seiten der Staatsgewalt und der alten Einrichtungen. Die Leibeigenschaft dauert in Frankreich bis zur ersten Revolution, in Deutschland bis zum Anfange unseres Jahrhunderts fort; und in Rußland steht bis auf den heutigen Tag die Kirche noch in keinem Gegensatze zu der von ihm streng aufrecht erhaltenen alten Bauernverfassung. Man muß sich in seinen geschichtlichen Auffassungen wohl hüten, daß man die auf dem Gebiete der Wirthschaft, der Politik und der Cultur thätigen Hebel des Menschenlebens nicht willkührlich von einem Felde in's andere übergreifen läßt, weil man sonst niemals aus der Vergangenheit heraus sich einen festen Boden für die staatlichen Schöpfungen der Gegenwart bereiten wird. Nur zu oft werden die gleichzeitig wirksam auftretenden Mächte mit einander vermengt, und den Einwirkungen des Geistes Ergebnisse zugeschrieben, deren Wurzeln tief unten in dem Acker der nüchternen Nahrungswelt liegen. Das Christenthum ist in erster Linie rein eine geistige Kraft, das soll man nie vergessen! Hervorgegangen aus der Auflösung aller bisherigen Staatsverbindungen hält sich die Lehre von dem reinen Menschenthum auch von allen staatlichen Beziehungen vollkommen fern, und selbst als sie bereits von den römischen Kaisern als Staatslehre aufgenommen war, fällt es ihr gar nicht ein, die bestehenden gesellschaft-

lichen Festsetzungen nach ihren Anschauungen umändern zu wollen. Denn das politisch Bestehende ist nicht die Frucht menschlicher Willkühr, eine Anordnung der Verhältnisse, die heute so und morgen etwa anders in einander gelegt werden kann. Wir müssen es immer und immer wiederholen, der Staat ist das Resultat aller unter seinen Menschen lebendigen Gewalten und nur wenn diese und ihr Ineinandergreifen wechseln, tritt, auch bei ihm, langsam aber sicher, eine Umwandlung in seiner ganzen Form oder in seinen einzelnen Gesetzen ein. Die Sclaven der asiatischen Welt waren in ihrem Ursprunge ohne Zweifel unterworfene Völkerschaften, die mit ihrem Lande dem Sieger als Beute zufielen. Wenn die Kasten Indiens und Aegyptens aus übereinandergelagerten Volksschichten bestehen, verschiedenen Stämmen, die, im Laufe der Zeit untereinander gerathen, trotz der gemeinschaftlichen Oertlichkeit sich streng je nach ihrer Herkunft in die Arbeiten des Nähr=, des Wehr= und des Lehrstandes theilen, so mag auch der zu den gewöhnlichsten Handverrichtungen des Haushalts oder der Staatswirthschaft benutzte Sclave in den einzelnen Reichen Asiens zunächst aus einem im Kampfe unterlegenen Volke herrühren. Allein neben dieser rein aus der kriegerischen Uebermacht entstehenden Herrschaft des Menschen über den Menschen findet in der alten Welt, namentlich in Griechenland und Rom, so gut wie später im europäischen Mittelalter, eine feudale Gliederung der Staatsangehörigen statt. Das reine, vom beweglichen Eigenthume noch unberührte Ackerbauleben schafft sich in derselben Weise am Eurotas und Tiber seine mit den Aeckern zusammengewachsenen Knechte, seine Hörigen, wie in Frankreich, Deutschland oder Scandinavien. Der Unterschied, der sich später zwischen den römischen und griechischen Sclaven einerseits und den nachherigen Leibeigenen Mitteleuropa's andererseits ergibt, entspringt nur daraus, daß die anfänglichen Ackerverfassungen von Hellas und Italien, der geographischen Lage und der Berührung mit dem Handelsleben Asiens wegen, in Städteverfassungen ganz aufgehen und so der Knecht des Feldes von dem entstehenden beweglichen Eigenthume als bewegliche Sache beibehalten wird; während, wie wir später bei dem Städtewesen des Mittelalters nachzuweisen haben, sich dort die Verhältnisse anders gestalten. Die steigende Macht des beweglichen Eigenthums aber wirkt in beiden Fällen unabläßlich an seiner Befreiung. Je mehr auf der einen Seite in Rom Handel und Gewerbe sich heben, sinken die alten Zustände der Ackerwirthschaft, aus denen der Sclav hervorgegangen ist, in der Stadt zurück. Mit der Möglichkeit, ohne unmittelbare Beziehungen zum Acker sich seine

Nahrungsmittel durch anderweitige Arbeiten beschaffen zu können, wächst für die römischen Sclaven die Masse der Freilassungen. Nachdem einmal, wenn auch nicht die politischen Wissenschaften, wie Granier de Cassagnac in seiner Geschichte der bürgerlichen Classen sehr treffend heraushebt, aber doch die rhetorischen Kenntnisse und namentlich auch die unmittelbare Pflege der schönen wie der nützlichen Künste bei weiter fortschreitender Theilung der Arbeit in die Hände der Sclaven übergegangen war, lag bei denselben bereits eine so große physische Macht, waren überhaupt alle wirthschaftlichen Zustände Rom's so gänzlich anders geworden, daß dem zu Folge die ehemaligen Rechte sich von selbst ändern mußten. Wenn nach dem Untergange der römischen Republik, worüber Martial so erbost ist,*) die reich gewordenen Schuster und Gerber besonders in den kleineren Städten Italiens, ihren Geburtsörtern, Fechterspiele geben konnten, so war allerdings der alten Ackeraristocratie, dem Patriciate gegenüber, das bewegliche Capital, obschon mit Sclaven betrieben, zu einer so gewaltigen Kraft gelangt, daß es nicht anders als die nachhaltigsten Umformungen im römischen Staatsleben vorzunehmen vermochte. Und mitten in diese Zeit hinein, wo das stets lebendige Recht des Prätors in der Stadt wie auf dem Lande sich ungehindert den neuen Bewegungen des staatlichen Organismus anbequemt, fällt die Entstehung des Christenthums, greift seine Ausbreitung mit ihren ersten Anfängen in die römische Geschichte ein. Seine Lehre von der Gleichheit der Menschen vor Gott, seine Forderungen der allgemeinen Bruderliebe gehen Hand in Hand mit den Einwirkungen der wirthschaftlichen Hebel auf das Rechtsgebiet; allein sie haben dieselben aus sich fürwahr nicht hervorgerufen. Weil die Möglichkeiten der Nahrungswelt sich vervielfacht hatten, fanden sich die Gemüther der einzelnen Menschen geneigt, ihre Sclaven freizulassen, wie es die Lehrer des Christenthums theilweise von ihnen verlangen mochten; ohne jene wäre aber das neue Bekenntniß von der wirklichen Welt als eine „Schwärmerei“ in die Ecke geworfen worden. Und so sehen wir in allen von dem römischen Güterleben beherrschten Gebieten der christlichen Religion im Laufe von zwölf Jahrhunderten die Sclaverei des Alterthums allmählig verschwinden, während die auf eigenem Boden erwachsene Leibeigenschaft des übrigen Europa's trotz des Christenthums überall ungeschwächt fortbesteht, bis das bewegliche Eigenthum endlich auch ihre

---

*) Martial 3. 16. 19. Siehe Berlepsch Chronik vom ehrbaren Schuhmachergewerk.

Loslösung von der Scholle im allmähligen Weitergang durchsetzt. Schon Justus Möser*) bemerkt: „In alten Zeiten, worin das **onus defensionis** einzig und allein den wahren Eigenthümern oder Gutsherrn oblag, war der Leibeigene **manus mortua**, jetzt ist er **manus viva**; und diese außerordentliche Veränderung, welche man der Nothwendigkeit einer beständigen Miliz und Steuer zu danken hat, nicht aber die Menschenliebe oder das Christenthum, haben die alten Rechte von selbst und unbemerkt umgeschaffen". Wir werden später auf diesen Vorgang in den europäischen Ackerstaaten zurückzukommen haben — die Darlegung des amerikanischen Sclaventhums gehört den öconomisch-politischen Wechselbeziehungen der neuen Zeit an.

Die christliche Kirche in ihrem ersten Auftreten trägt rein den Character einer Secte an sich, wie sie im langen Laufe der Geschichte so oft emporgetaucht sind. Durch mündliche Ueberlieferung verbreitet, erwarb sich das Glaubensbekenntniß Jesu' in den verschiedenen Städten seine Anhänger, welche als Gleichgesinnte sich alsbald zu festeren Kreisen zusammenschlossen. Daß die Anfänge des neuen hierarchischen Bau's der Einfachheit in der Lebensweise der unteren Volksschichten entsprach, in denen die Lehre zunächst Boden fand, ist natürlich. In den Versammlungen der jungen Christen waren es zuerst bloß die Dienenden **diaconi** (Philipp. I. 1.), die bei den religiösen Feierlichkeiten die erforderlichen Handreichungen versahen. An die dauernde Ausübung dieser Verrichtungen lehnt sich dann von selbst eine gewisse unmittelbare Aufsicht über die einzuhaltende Ordnung innerhalb der Betsäle an. Später fiel außerdem die Wacherhaltung und weitere Ausbildung der Lehre selbst und damit die Beaufsichtigung des gesammten Lebens der Gläubigen den Aeltesten (**presbyteri** Priester) anheim, die auch, eben von ihrem Amte her, den Namen Aufseher (**episcopi** Bischöfe) führten. Als aber im Laufe der Zeit die einzelnen Gemeinden durch Schenkungen und Vermächtnisse in den Besitz von größerem Vermögen und Einkünften gelangt waren, deren Verwaltung eine anhaltende Befassung mit der Besorgung von wirthschaftlichen Angelegenheiten erforderte, ward dieselbe, so ziemlich überall, nach dem Vorgange von Alexandria, Einem der Aeltesten übergeben,**) wie er sich

---

*) Osnabrückische Geschichte I. 82. Note.

**) Hieron ad. Titel I. 7: „communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postea vero unus de presbyteris superpositus ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret".

gerade am besten zu den Geschäften eignete, und diesem Amte der Name des Episcopats ausschließlich ertheilt. Die so durch die Wahl der Gemeindemitglieder entstandene bischöfliche Macht reichte natürlicher Weise nicht über die Grenzen desjenigen Kreises, der sich ihm freiwillig angeschlossen hatte, hinaus. Allein der Umstand, daß von den meistens in den großen Städten befindlichen ersten Gemeinden in den Flecken und Dörfern der Umgegend Töchtervereine gestiftet wurden, erhob allmählig auf den Schultern der städtischen Bildung den Bischof der Muttergemeinde über die chorepiscopi, die ländlichen Bischöfe, empor. Anfänglich pflegte man jeden derartigen Verwaltungskreis mit dem Namen Parochie oder Diöcese, ohne Unterschied, zu bezeichnen, bald jedoch bei weiterer Ausbildung der gesammten Gliederung blieb der erstere Ausdruck nur für die einzelnen Sprengel der untergeordneten Priester gebräuchlich, während der ganze Bezirk des in der Hauptstadt ansässigen Episcopats der Muttergemeinde*) nach und nach vorzugsweise Diöcese genannt wurde. Die erste Ursache von der allmähligen Festsetzung dieser Organisation liegt einfach in der Theilung der Arbeit. Es mußte sich nämlich bald genug herausstellen, daß der mit der Besorgung der geistlichen und öconomischen Angelegenheiten der Gemeinde beauftragte Bischof der Erfüllung seiner Pflichten alle seine Zeit zu widmen hatte, während die übrigen Gemeindemitglieder die größere Zeit des Tages über ihrem bürgerlichen Berufe nachgehen konnten. War deßhalb der „Aufseher" durch die Arbeit, d. h. die Zuschüsse der Gemeinde zu ernähren, so schied sich damit aus der Schaar der übrigen Gläubigen ein Priesterstand**) aus, dessen

---

*) Hüllmann Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters S. 28: „Ein erster Sitz, prima sedes, prima cathedra, welchen Namen eine kirchliche Mutterstadt immer geführt hat, stand in allgemeiner hoher Achtung; am meisten aber die ältesten von Aposteln unmittelbar oder in deren Namen gegründeten Gemeinen in den großen Reichshauptstädten, aus welchen sehr viele von ihren Angelegenheiten dahin geführte Fremde die edlen Keime der neuen Lehre in ihre Heimath verpflanzt hatten, vorzüglich die zu Rom, Alexandria, Antiochien und Ephesus. Von jeher haben diese ihrer hohen alterthümlichen Ehrwürdigkeit wegen in der Christenheit obenan gestanden. Ihre Bischöfe hießen Altväter, Patriarchen, sowie der umfassende Inbegriff aller bischöflichen Sprengel, deren Kirchen unmittelbar oder mittelbar von einer apostolischen, reichshauptstädtischen Urgemeinde abstammten, ihre Patriarchie genannt wurde".

**) Derselbe fand außerdem seine traditionelle dogmatische Stütze in dem Levitenstamme der Juden, der sich als Eigenthum, Erbtheil, clerus Gottes, dem

Machtvollkommenheit um so höher stieg, je mehr in Folge der natürlichen Trägheit im Menschen die Betheiligung der anderen Aeltesten an der Wahrnahme der allgemeinen religiös-gesellschaftlichen Angelegenheiten zurücktrat. Gestützt auf ihr hervorragendes kirchliches Ansehen wußten es die Bischöfe sehr bald dahin zu bringen, daß ihnen die Einsetzung und Weihung aller ihrer Untergebenen anheim fiel, und sich auf solche Weise ein von ihnen abhängiges geistliches Beamtennetz über ihre Diöcese ausbreitete, durch dessen Fäden sich ihr Wille in den einzelnen Theilen ihres Sprengels kundthat. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten sehen wir sie bereits im zweiten Jahrhunderte ihren Sprengel zu Versammlungen zusammenrufen, um in Gemeinschaft mit den subalternen Priestern und sonstigen hervorragenden Häuptern der Diöcese weiter greifende Vorkommnisse zu ordnen, und etwaige Glaubensstreitigkeiten zu schlichten,*) und gerade diese zeitweilige Theilnahme der Gemeindemitglieder an der Behandlung der religiösen Angelegenheiten dient wiederum dazu, die Kluft zwischen den Clerus und den Laien weiter auszudehnen. Denn nach und nach, schon im dritten Jahrhunderte treten, namentlich in Asien mehrere Bischöfe mit ihren Diöcesen zu solchen Concilien zusammen, und schließen unter sich die „herrnthümliche Gesammtheit" die **Kyriake ecclesia****) ab. Mit dieser Corporation der Bischöfe erblicken wir dann, im Worte wie im Wesen, die über die Secte hinausgehende Gliederung der christlich religiösen Gesellschaftsverfassung als Kirche vor uns. Durch ihr Zusammenhalten einer Reihe von einzelnen Vereinen gegenüber, in denen sich die neue Lehre mit morgenländischen Ueberlieferungen in

---

Volke Laos, Laien gegenübergestellt hatte. Ranke Fürsten und Völker von Südeuropa II. S. 10 sagt: „Die heidnischen Priesterthümer waren wie bürgerliche Aemter vergeben worden; in dem Judenthume war ein Stamm mit der geistlichen Verwaltung beauftragt: es unterscheidet das Christenthum, daß sich in demselben ein besonderer Stand, aus freien Mitgliedern, die ihn wählten, zusammengesetzt, durch Handauflegung geheiligt, von allem irdischen Thun und Treiben entfernt, den geistlichen und göttlichen Geschäften zu widmen hatte. Anfangs bewegte sich die die Kirche in republikanischeren Formen, aber sie verschwanden, je mehr der neue Glaube zur Herrschaft gelangte. Der Clerus setzte sich nach und nach den Laien vollständig gegenüber".

*) Solche Versammlungen fanden statt in Jerusalem, Cäsarea in Palästina, Ephesus und Lugdunum in Gallien unter den Bischöfen Narcissus, Theophilus, Polycrates, Irenäus.

**) Im Schottischen wie im Deutschen ist der Name Kirche geblieben, während die romanischen Völker das Hauptwort: ecclesia beibehalten haben.

ausschweifender Phantasie verquickt hatte, durch ihre gegenseitige Verständigung über die Auffassung und Auslegung der Glaubenssätze wird dann von selbst der Grund zu der allgemeinen (katholischen) Kirche gelegt, welche sich als die einzige Trägerin der wahren Lehre Christi hinstellend, alle von den ihrigen abweichende Bekenntnisse als Irrlehren verwirft.

Bis zu dieser nur in ihren Umrissen angedeuteten Verfassung war die Kirche ohne weitere Beihülfe der römischen Staatsmacht gediehen. Sie hat in ihrer Ausbildung dahin einen Weg eingeschlagen, wie ihn zu jeder Zeit jede Gesellschaft wieder gehen wird, welche, unbekümmert um die bestehenden politischen Mächte, ihre außerhalb des staatlichen Lebens liegende Zwecke verfolgt. Daß sie in ihrer stets zunehmenden Ausbreitung keine unüberwindlichen Hindernisse trotz aller zu duldenden Verfolgungen fand, lag, vom politischen Standpunkte aus betrachtet, wie bereits erwähnt worden ist, zuerst in der durch die römische Weltherrschaft bewirkten immer weiter um sich greifenden Auflösung der nationalreligiösen Grundlagen, auf welchen die Völkergruppen der alten Welt geruht hatten; und dann zweitens in dem darauf folgenden wie daraus hervorgehenden Verfall des römischen Reiches selbst. Die innere Gliederung der christlichen Gesellschaft wird aber mit demselben Augenblicke eine ganz andere, wo sie der römische Staat in sich aufnimmt und durch Einfügung in die Mauern seines neuen byzantinischen Bau's sich und seinen Endzielen unterthänig macht.*)

Es bleibt hier natürlich der Geschichte überlassen, nachzuweisen, wie Constantin im Jahre 314 die Bischöfe des ganzen westlichen Reiches, aus Italien, Sicilien, Sardinien, Gallien, Brittanien, Spanien, Karthago, Numidien und Mauritanien nach Arles beschied, um die anstößig gewordenen Streitigkeiten der Bischöfe beizulegen, und eilf Jahre später auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa in Bithynien sich mit kaiserlicher Macht in den Mittelpunkt der gesammten damaligen christlich-religiösen Verfassung versetzte. Uns kann hier nur die Art und Weise kümmern, in welcher sich die ursprünglich natürliche Schichtung der Kirchenverfassung in die künstliche, selbstbewußte Gliederung des Staates umsetzte; und auch diese nur nebenbei, um an

*) Hüllmann Ursprünge der Kirchenverfassung S. 51: „Was nicht wenig zur Abhängigkeit der Bischöfe beigetragen, ist der Umstand, daß zu ihrem Unterhalte Beiträge aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden. Doch ist dieß nur auf die höheren zu beziehen, die in den Staatsdienst getreten".

ihr den später hervortretenden Unterschied der römischen Hierarchie von der griechischen zu zeigen.

Verwebt in das straff angezogene Militairbeamtennetz des byzantinischen Reiches mußte die neue Staatskirche sich auch in die politische Eintheilung desselben fügen. An die Stelle der früheren Herrschaft der Muttergemeinde über die von ihr gestifteten Töchtergemeinden, welche sich freilich thatsächlich meistens an eine Hauptstadt mit ihrem natürlichen Uebergewichte legte, trat der Mittelpunkt der Provinzialverwaltung, der Sitz der Unterstatthalterschaft: die Sprengel der Bischöfe auf dem Lande wurden nunmehr den Metropolitanen, in der politischen Bedeutung des Wortes, untergeordnet. Ja, auf der vierten allgemeinen Kirchenversammlung (zu Kalchedon 403) wird ein für allemal gesetzlich erklärt; wenn die Regierung für gut fände, der Landesverwaltung ihren Sitz in einer andern Stadt anzuweisen, so sollte eben damit auch die Kirchenverwaltung dahin verlegt werden.*) Hüllmann**) zählt für die Präfectur des Morgenlandes in den fünf Oberstatthalterschaften Thracien, Pontus, Asia im engeren Sinne, Morgenland im engeren Sinne und Aegypten 55 solcher Hauptstädte mit bürgerlich-kirchlichen Landesverwaltungen d. h. also Metropole auf. Zusammengefaßt wurden dieselben, ebenfalls der politischen Eintheilung der Oberstatthalterschaften und ihren örtlichen Grenzen entsprechend, unter fünf Oberbischöfe **Archiepiscopi**, Erzbischöfe, denen die Beaufsichtigung der Bischöfe ihrer Kirchenprovinz oblag. Unter ihnen mußte wiederum der Oberbischof von Thracien, der in der kaiserlichen Residenz am Bosporus seinen Sitz hatte, an der Hand der Staatsgewalt bald einen Vorrang gewinnen. Und so sehen wir den hierarchischen in einen obersten Knopf zusammenlaufenden Bau des byzantinischen Staates, wie seine Kuppelkirchen sich festsetzen, und mit diesem selbst und der strengen Rangunterscheidung seines Bürgerthums in Eins zusammenwachsen. Wie wir bereits gesagt haben: Im neuen staatlichen Organismus am Hellespont wird die kosmopolitische christliche Lehre national und nationalisirend zugleich — eine Stütze mehr des künstlich zusammengehaltenen oströmischen Reiches!

Ganz anders gestalteten sich oder vielmehr blieben die Gliederungen der Kirche in dem abendländischen Theile des römischen Erdkreises. Als

---

*) Hüllmann a. a. O. S. 88.
**) Ebendaselbst S. 66.

die christliche Religion von Constantin zur Staatsreligion erhoben wurde, erhielt zwar auch in Illyrien, Italien und Gallien der bis dahin natürliche, aus den bestehenden Verhältnissen hervorgegangene Bau der christlich religiösen Gesellschaftsverfassung sein politisches Gepräge, die bisherige freiwillige Eintheilung derselben ward zur staatlichen Organisation. Allein sie fiel im Westen einmal keineswegs immer genau mit der bürgerlichen Provinzenabtheilung in einander,*) und zweitens wurden die hauptstädtischen Bischöfe nicht unter der straffen Einigung von Oberbischöfen durch den Staat zusammengefaßt. Die kaiserliche Macht reichte von Byzanz nicht mehr so zwingend in diese Gegenden hinüber, sie mußte der selbstständig vor sich gehenden organischen Ausbildung der Gemeinschaft ihren Spielraum zugestehen. Dagegen erhob sich auf den Schultern der alten Hauptstadt des Weltkreises, und zugleich durch die Thatsache, daß im ganzen Westen dort die einzig unmittelbar von einem Apostel (Petrus) gestiftete Gemeinde bestand, der Bischof von Rom an Ansehen und Würde schon frühe über die übrigen Bischöfe empor. „Durch mancherlei Benennungen, sagt Hüllmann a. a. O. S. 80, wurde die Ehrfurcht für den erhabenen Rang ausgedrückt: Bischof der ganzen Kirche, Reichskirchenvater, **oecumenicus papa**, Oberbischof, Reichsaltvater und Oberbischof von Rom **oecumenicus patriarcha et archiepiscopus Romae** und aus Verwechselung umgestellt: Reichsoberbischof und Altvater von Rom **oecumenicus archiepiscopus et patriarcha Romae**". Und dieses Ansehen mußte noch um so mehr steigen, als nach der Theilung des ungeheuren Staates Rom abermals der Herrschersitz für das westliche Europa geworden war. Wie die Oberbischöfe von Constantinopel für den Osten, so standen die Bischöfe von Rom für den Westen, als Mittelpunkt der abendländischen Kirche da, wenn schon die Grenzen ihrer Macht, namentlich in Bezug auf Spanien,**)

---

*) Der bekannte arelatische Kirchenstreit wurzelt ja darin, daß der Bischof von Vienne, als dem Sitze der Provincialverwaltung, den Bischof von Arles, einer alten Muttergemeinde, unter seiner Botmäßigkeit drücken wollte. Entschieden wurde derselbe am Schlusse des vierten Jahrhunderts auf einer Kirchenversammlung dahin, „daß jeder der beiden Bischöfe als gleichstehend die Weihungen in den Sprengeln vollziehen sollte, die seiner Stadt näher lägen".

**) Die Kirche der Westgothen in Spanien blieb fast unabhängig von Rom. Sie fand während der Zeit ihres Bestandes, also von 589 an, wo König Reckared I. vom arianischen Glaubensbekenntniß zur katholischen Kirche übertrat

nicht so scharf abgesteckt waren, wie bei jenen, und ihre Versuche, die afrikanische Kirche, später von den Arabern vernichtet, unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, scheiterten. Es liegt hier nicht in unserer Aufgabe, die Stellung der griechischen und römischen Kirche zu einander — mit der Theilung des Reiches schieden sich in politischer Hinsicht auch ihre Wege für immer — weiter zu verfolgen; noch die kluge Weise zu würdigen, mit welcher der römische Bischof Gregor I. sich seinen Vorrang vor dem byzantinischen zur Zeit des Kaisers Mauritius bewahrte.*) Nur darauf müssen wir stets wieder hinweisen, daß ihr Stand durch die über das Abendland hereinbrechenden Völkerwanderungen, in den Erschütterungen Italiens durch die Vandalen, Hunnen und Franken am Ende des römischen Reiches und unter dem Rugierfürsten Odoaker ein ganz anderer war, als am Bosporus. Nicht durch den weltlichen Arm sondern nur durch die geistige Macht, durch die Ueberreste der alten römischen Bildung, deren Banner sie zugleich mit der neuen Lehre schwang, vermochte sie ferner zu gebieten, wenn unter dem Völkerwuste zeitweilig die herrschaftliche Kirchenverfassung wieder wie im Anfange zur genossenschaftlichen geworden war. Bloß vermittelst der Diensteinkleidung, der Uebersendung des kirchlichen Mantels**) an die neuen Bischöfe ihres großen Sprengels wußten die römischen **Papae** stellenweise ihr Ansehen und damit die bisherige Gliederung, deren Spitze sie bildeten, aufrecht zu erhalten. Und in diesem rein moralischen Uebergewichte, das sich mit keiner besonderen Staatsform verband, vielmehr von allem nationalen Beisatze durch die Umstände freigehalten, sich in dem Schooße verschiedener von einander unabhängigen Völker geltend machte, liegt, wie wir bereits oben angedeutet haben, die Ursache, aus welcher die

---

und, wie Constantin in Ostrom bei der griechischen Kirche ihr Oberhaupt für Spanien wurde, ihren Mittelpunkt in Toledo, bis der Einfall der Araber ihrem Dasein ein Ende machte.

*) Joannis diaconi vita Gregorii I. Tom. IV. pag. 45: „Universalis pontificis vocabulum, quod Joannes Constantinopolitanus episcopus insolenter sibi tunc temporis usurpabat, refutavit, et primus omnium se in principio epistolarum suarum servum servorum Dei scribi satis humiliter definivit“.

**) 501 forderte Theodorus, Bischof zu Lorch an der Donau das Feiergewand. Symmachus Pontifex zu Rom schreibt ihm darauf: Mansi VIII. 228: „Pallii usum, quem ab apostolica sede, sicut decuit, poposcisti, indulsimus, ad ostendendum, te archiepiscopum, tuamque ecclesiam Laureacensem sedem fore metropolitanam“. Siehe Hüllmann a. a. O. S. 95.

römische Kirche den ursprünglich cosmopolitischen Charakter der christlichen Lehre bewahren und weiter ausbilden konnte. Ehe wir jedoch den Weg verfolgen, auf dem sie sich unter die jungen Staaten des mittleren Europa's einschiebt, haben wir zuvor noch der geschichtlichen Grundlage, welche die physische Gewalt des apostolischen Stuhles zu Rom trägt, eine kurze Betrachtung zu widmen.

Die wirthschaftliche Seite der Kirche, soweit sie die von uns berührten Zeiten ihrer Entstehung angeht, ist in der Geschichte äußerst dunkel. Bei dem in dem alten Handelsverkehr weit ausgebildeten Güterlebens Italiens, dessen bewegliches Eigenthum erst allmählig durch die hereinbrechenden Barbaren vernichtet ward, läßt sich für den Süden der Unterhalt der neuen Religionsverfassung wohl als durch Geldbeiträge*) von den Gemeindemitgliedern, durch Steuerumlage in den jedesmaligen Sprengel nach römischem Muster und später durch Schenkungen**) an Grund und Boden gedeckt annehmen. Das Pabstthum zu Rom erhält jedoch erst durch den neu gekrönten König Pipin eine eigene feste Nahrungsquelle, vermittelst deren der römische Bischof fortan unter den jungen Ackerfürsten des Nordens als ein ebenfalls mit Land und Leuten begüterter Herrscher auftreten kann, durch welche er erst, um einen Ausdruck aus dem gemeinen Leben zu gebrauchen, „den Fuß an den Grund kriegt".***) Bis zur Beseitigung des letzten Merovinger's im Frankenreiche nämlich war, worauf wir hier nicht näher eingehen können, Ober- und Mittelitalien in das Longobardische Königthum und das oströmische Exarchat

---

*) „Bingham de origine ecclesiae pag. 266 bemerkt aus dem Theodorus Lector, daß die römische Kirche im Anfange keine liegenden Güter besessen, sondern das Opfergut sogleich verkauft und das erlöste Geld in drei Theile, nämlich für die Kirche, für den Bischof und für den Klerus vertheilt habe". Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit I. 206.

**) Hüllmann a. a. O. S. 179: „Beträchtliche Ländereien im mittleren und unteren Italien und auf Sicilien hatte die bischöfliche Kirche schon frühe, größtentheils auf dem Wege der Schenkungen erworben. Gefälle und Gerichtsbarkeiten waren nach und nach hinzugetreten". Denn mit dem sinkenden Handel in Italien tauchte alsbald die agricole d. h. feudale Gliederung wieder empor.

***) Auf dem Baseler Concilium sagte später ein Redner (S. Schroekh a. a. O. Bd. 32 S. 90): „Ehedem war ich der Meinung, es würde wohlgethan sein, die weltliche Macht ganz von der geistlichen zu trennen: jetzt aber habe ich gelernt, daß die Tugend ohne Macht lächerlich ist, daß der römische Pabst ohne das Erbgut der Kirche nur einen Knecht der Könige und Fürsten vorstellt".

eingetheilt gewesen. Der Oberstatthalter des Letzteren, der zu Ravenna seinen Sitz hatte, übte zugleich unter dem byzantinischen Titel eines Patricius Romanus die Schutzpflicht über die Stadt Rom aus, die sammt ihrem Gebiete nach so vielen Schicksalen unmittelbar nur noch von einem untergeordneten Statthalter regiert wurde. Bei der Schwäche des byzantinischen Staates aber vermochte diese von Jovius und später Narses ursprünglich gegründete oströmische Provinz, wie sie das Uebergewicht des Constantinopolitanischen Erzbischofs über den römischen Stuhl nicht aufrecht erhalten konnte, auch nicht mehr gegen die unter dem Könige Aistulf andringenden Longobarden Widerstand zu leisten. In demselben Jahre (752), in welchem sich der fränkische Majordomus mit der Billigung des Pabstes Zacharias die fränkische Krone aufgesetzt hatte, eroberten die Longobarden Ravenna, und schickten sich an, über den Appennin gegen Rom zu ziehen. In dieser Noth sandte der Nachfolger von Zacharias, Pabst Stephan, ein Hülfegesuch an den neuen König des Frankenreiches, und Pipin säumte keinen Augenblick, der Bitte Folge zu leisten. Er eroberte den größten Theil des von den Longobarden weggenommenen Exarchats und wurde nun vom römischen Bischofe nach jüdischem d. h. durchweg morgenländischen Vorbilde zum Patricius Rom's, zum Schutzherrn der christlichen Kirche gesalbt. Wir werden später nach Vollendung der Darstellung des hierarchischen Bau's auf diese Thatsache, den Ursprung des Kaiserthums im jungen Europa, zurückkommen und die Stellung der „beiden Schwerter Gottes auf Erden" zu einander weiter zu entwickeln haben. Für jetzt kümmert uns der Aufenthalt des fränkischen Königs in Rom nur deßwegen, weil derselbe dem Bischofe Stephanus gewisse landesherrliche Rechte in dem ehemaligen Verwaltungskreise des Exarchen übergibt. Dieselben bestanden in den Einkünften des Gebietes und in der unteren peinlichen wie bürgerlichen Gerichtsbarkeit, und bildeten so die Grundlage des späteren Kirchenstaates, der sich im Laufe der Zeit zu einem vollkommen weltlichen Reiche unter der Herrschaft der Päbste gestaltete.*) Sehen wir nun nach also gewonnenem festem Boden

*) Die Concentrirung der Staatsgewalt, die Brechung der feudalen Sondergliederungen zu Gunsten der Verwaltungseinheit, welche in Frankreich von Ludwig XI. begonnen und von Richelieu beendigt ward, vollzog zu Rom Pabst Alexander VI. (Siehe Ranke Fürsten und Völker von Südeuropa II. 49.) Pabst Julius II., sein Nachfolger, vollendete die Gründung des Kirchenstaates.

für den Bau der Hierarchie, in welcher Weise sich das Christenthum unter die jungen Ackerbauvölker des mittleren Europa's einschiebt, und die durch das dortige Wirthschaftsleben nothwendig werdenden Formen der Kirchenverfassung wiederum auf den gesammten Bau der christlich-kirchlichen Gesellschaft zurückwirken. Denn aus dem durchgebildeten Güterleben in den Küstenstaaten des mittelländischen Meeres, das ihm bei dem noch bestehenden lebhaften Verkehr eine große Beweglichkeit in seiner Organisation gestattete, tritt es nunmehr in das starre Ackerbauthum auf den weiten von der See nicht berührten Binnenreichen ein.

Die Verbreitung des Christenthums in den Staaten der alten Welt, war, wie wir bemerkt haben, auf dem Wege einer fortschreitenden Secte vor sich gegangen. Einzelne Lehrer reisten umher und warben in den Städten oder auf den Dörfern Anhänger des neuen Bekenntnisses, welche sich dann in der geschilderten Weise zu Gruppen zusammenschlossen. Völlig anders mußte dagegen die Propaganda unter den in den nördlichen Strecken Europa's aufgetretenen ungebildeten Völkern zu Werke gehen. Sie ward in dieser Richtung zur Mission, ganz in unserm heutigen Sinne des Worts, welche als Trägerin einer neuen Religion und einer überlegenen wirthschaftlichen wie politischen Cultur zugleich sich unter die rohen Horden mengt und gerade in solcher Verbindung aller drei Hebel des öffentlichen Lebens, vom staatsmännischen Standpunkte aus betrachtet, die eigentliche positive Kraft ihrer Wirksamkeit findet. In negativer Hinsicht kam den nach dem Norden sich wendenden apostolischen Sendboten der Kirche die große Gefügigkeit der Volksmasse zu Hülfe, auf welche sie trafen. Bei der mangelhaften Ausbildung fester ineinandergreifenden staatlichen Gliederungen hatten auch die ursprünglichen religiösen Anschauungen der eingewanderten Völker noch nicht mit einem nach Außen abgetrennten Staatsbau zu einem Körper zusammenwachsen und so gegen die von Rom zugleich mit der höheren Bildung, mit Handel und Verkehr ihnen zukommende Lehre an Widerstandsfähigkeit gewinnen können. Wie, mit Ausnahme der zu ausgebildeten religiös-politischen Staatsgebäuden durchgedrungenen Chinesen und Japanesen, noch heute die Stämme Asiens und Afrikas sich bei längerer Berührung mit den Europäern unserer culturlichen Uebergewalt gehorsam fügen, weil sie aus sich heraus derselben Nichts gegenüberzustellen haben; so fanden auch die ersten Verkündiger des Evangeliums Christi in den Wäldern des Rheins und der Elbe, auf den Bergen Brittaniens und Schottlands bald ein williges Gehör, selbst als die dortige Staatsgewalt, das entstehende

Königthum, sich noch nicht mit diesen fremden Stützen der Herrschaft verbunden hatte. Aber sie konnten in den in Rede stehenden Gegenden nicht etwa bloß den Samen der neuen Lehre niederlegen und dann das Aufgehen desselben sich selbst überlassen; die rohen Zustände des Nordens nöthigten sie, in den gestifteten Gemeinden zugleich religiöse Colonien zu gründen — d. h. Klöster anzulegen.

Das abendländische Mönchswesen ist in seinem Ursprunge wie in seiner Entwickelung durchaus von dem morgenländischen verschieden. Hatte sich in Asien die „Essäisch-Therapeutische Verschrobenheit",*) in die Enthaltung von der Ehe bei abgeschiedener Lebensweise die Meisterschaft in der Jugend zu setzen, eingedrängt; so mag daran außer den innigen Beziehungen, welche sich zwischen religiöser Schwärmerei und geschlechtlicher Sinnlichkeit immer dargelegt haben, der Zusammenbruch des gesammten staatlichen Lebens der alten Welt wohl hauptsächlich Schuld sein. Die Anachoreten Asiens sind Erscheinungen, wie sie in jeder in sich verfallenden, zu politischen Schöpfungen unfähigen Zeit wiederkehren. Die Ehelosigkeit der Priester dagegen, auf welche die Kirchenväter des abendländischen Reiches drangen, hat, von religiös-schwärmerischen Beisätzen abgesehen, zunächst**) seinen praktischen Grund in der dadurch zu erzielenden größeren Beweglichkeit der nach dem Norden ziehenden kirchlichen Sendboten. Mit Frau und Kind belastet, wären die einzelnen Glaubensprediger schwerlich in die weite Welt hinausgewandert — die bürgerliche Sorge für die Familie verträgt sich schlecht mit einem begeisterten

---

*) Hüllmann Ursprünge der Kirchenverfassung S. 113.

**) Später haben die Päbste durch die strenge Aufrechthaltung des Cölibates unter dem Priesterstande das Erblichwerden der Bischofsthümer vermieden, und dieselben in unausgesetzter Abhängigkeit von Rom bewahren wollen. „Indem sie das Cölibat einführten, sagt Ranke a. a. O. II. S. 29, verwandelten sie die ganze Weltgeistlichkeit in eine Art von Mönchsorden und verglichen ihre Legaten mit den römischen Proconsuln". Denn erst mit der völligen Oberherrschaft des Stuhles Petri dringt die Ehelosigkeit der Geistlichkeit völlig durch. Noch 997 sagt Gerbert bei seiner Einweihung in das Hauptbischofsthum zu Rheims (Hüllmann a. a. O. S. 137): „nuptia non prohibeo secunda matrimonia non damno". Es ist daher auch keineswegs etwas Zufälliges sondern scharf durch den Gegensatz Gebotenes, daß, als die Reformation in Deutschland wie in England die Kirche von Rom losreißt und sie auf die nationale Basis zu stellen sucht, die Ehe der Geistlichen wiederum gestattet wird. In Friesland, wohin der Arm Rom's so gut wie gar nicht reichte, hat die Priesterehe das ganze Mittelalter hindurch bestanden.

unermüdlichen Streben für einen großen das Völkerdasein berührenden Zweck — und durch Ehebündnisse mit den Stämmen, unter denen sie lehrten, verwachsen, hätten sie bald genug nicht nur ihre überlegene Stellung zu ihrer Gemeinde, sondern ebenso ihre Rührigkeit und ihren Zusammenhang mit Rom verlieren müssen. Wenn sich im Morgenlande überspannte Sectenangehörige beiderlei Geschlechts, je Männer und je Weiber, zu einem ehelosen Leben in Gemeinschaft abschlossen, so haben die auf solche Weise zusammengekommenen Klöster gar Nichts mit den Abteien des Abendlandes gemein. Hier mußten sich die Priester zusammenthun, um, die zu verrichtende religiöse wie wirthschaftliche Arbeit unter sich austheilend, in den uncultivirten Gegenden leben und wirken zu können; und sie blieben unverheirathet, weil sie als geistliche Krieger gleichsam auf den Vorposten der Kirche, wie die späteren Ritterorden, welche gen Osten sich vorschoben, ihre gesammte Kraft dem Dienste der Religion widmen wollten und mußten — das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, welches bei weiterer Ausbildung der Kirche zur Erziehung einer stets brauchbaren Beamtenschaar benutzt ward, ergab sich anfänglich rein aus den Verhältnissen selbst.

Geschichtlich wird nun die Stiftung des Klosterwesens im Abendlande auf zwei Männer zurückgeführt, Martinus und Benedictus. Ersterer, geboren in Pannonien, stiftete am Ende des vierten Jahrhunderts in der Nähe von Tours, wo er nach wechselvollem Leben das bischöfliche Amt erlangt hatte, das erste Kloster in Gallien, von welchem, als von einer Pflanzschule von Missionären, die Lehre Christi in der Umgegend, und in Brittanien weiter verbreitet wurde. Aus diesem Mönchsvereine ging der Schottländer Sochet, genannt Patrizius, hervor, der Gründer der bekannten Schottenklöster, deren Mönche, nach den verheerenden Kriegen scandinavischer Seeräuber hauptsächlich auf Irland, sich im sechsten und siebenten Jahrhunderte als Lehrer wiederum im mittleren Europa zerstreuen. Benedictus dagegen, geboren zu Nursia in Unteritalien, legte nach nicht minder reichbewegten Schicksalen im Jahre 529 nahe bei Salerno auf dem Berge Cassino an der Stelle eines ehemaligen Appollotempels jenes berühmte Kloster an, dessen Ordensregeln*) „über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Prüfungszeit, über geistliche Uebungen, Lesung erbaulicher Schriften, Tischordnung, Wachen und Schlafen, Handarbeiten, niedere Künste, und über die Tugenden der Demuth, Schweigsamkeit und

*) Hüllmann a. a. O. S. 142.

Unterwürfigkeit unter dem Ansehen des Abtes" die Muster für eine ganze Reihe von ähnlichen Stiftungen im Abendlande geworden sind. Von Beiden aber, von den Benedictiner= wie von den Schottenklöstern, hat uns die Geschichtsschreibung die Thatsache aufbewahrt, daß ihre Mitglieder geistlich und **wirthschaftlich** zugleich wirkten. „Die Bewohner des Walesischen Klosters Bangor, schreibt **Hüllmann** a. a. O. S. 144, waren in sieben Abtheilungen gesondert, jede von dreihundert Personen, sämmtlich Kunstarbeiter und Handwerker; und in einem irischen Kloster unter dem Abte Bedanus ernährten sich dreitausend Mönche von ihrer Hände Arbeit. Durch solche Gewerbsamkeit haben die Mönche des früheren Mittelalters zu dem Stande freier Handwerker die Bahn gebrochen, und damit die Entwickelung des Bürgerstandes vorbereitet"; wie sich denn ja auch fast regelmäßig neben dem Kloster ein Stapelplatz für den Handel und in Folge davon eine Stadt bildet. Es versteht sich von selbst, daß durch das Klosterwesen, welches seine festen Kolonien in die nordischen Reiche einschiebt, die Kirchenverfassung auch in diesen Gegenden nicht verändert wird. Der Bischof behält die in seinem Sprengel lebenden Mönchsvereine unter seiner Botmäßigkeit;*) er findet in ihnen natürlich die geeignetsten Individuen für die zu besetzenden Priesterstellen; das Kloster hat der Kirche und ihrer Gliederung einzig und allein den Boden unter den Heiden zu ebnen — das ist seine ursprüngliche Bedeutung.

Wir müssen es hier wiederum der Geschichte zuweisen, die thatsächliche allmählige Ausbreitung der Kirche nach dem Norden in ihren oft sehr zweifelhaften Spuren**) darzulegen. „Die merovingischen Könige,

---

*) **Montag** a. a. O. I. (6) S. 222: „Was die Klag= oder Anklagsfälle in Criminal und Civilsachen betraf, gehörten alle Personalklagen gegen den Abt oder dessen Untergebene zu den bischöflichen Gerichtsbarkeiten". Ebenso blieben dem Bischofe die Ertheilung der Weihen, die Einsegnung der Altäre u. s. w. in den Klöstern nebst einer allgemeinen disciplinarischen Aufsicht vorbehalten. Die übrige Verwaltung des Klosters fiel dem Abte anheim, der in dringlichen Rechtsfragen so gut wie der Bischof dem Grafen unterstand. Erst allmählig wußten sich **viele** Klöster zu unabhängigen Feudalherrn ihres Grundbesitzes zu machen, und während sie sich bei eigener Gerichtsbarkeit unmittelbar unter den König stellten, andererseits in geistlichen Angelegenheiten sich von der Oberaufsicht des Bischofs loszulösen, so daß sie nur noch die Oberhoheit des Pabstes anerkannten".

**) Der schon erwähnte römische Bischof Gregor der Große sieht einst angelsächsische Gefangene auf dem Sclavenmarkte zu Rom und läßt in Folge dessen in Brittanien das Christenthum predigen. Zur Erziehung der Geistlichen, zur

bemerkt Waitz a. a. O. II. 347, fanden ein ausgebildetes kirchliches Regiment in den eroberten gallischen Provinzen vor; selbst in den Mosel- und Rheingebieten waren alte Bischofssitze, deren Innhaber eine nicht unbedeutende Stellung einnahmen; in dem mittleren und südlichen Gallien waren sie durch Reichthum und persönliches Ansehen ausgezeichnet und hatten zuletzt in den Zeiten des sinkenden Römerreiches eine große Macht in ihren Städten zu erlangen gewußt". Chlodewech nahm, ganz in derselben Weise wie Constantin, nach der Zusammeneroberung seines großen Reiches die christliche Religion als die über die Stammesunterschiede seiner Unterthanen hinausgehende Staatsreligion an; er stützte seine junge Macht gern auf die ihm durch die Geistlichkeit vermittelten politischen Einrichtungen des römischen Staatslebens, soweit es die Ackerbauverhältnisse zuließen; und die Geistlichkeit ergriff gleichfalls begierig die Gelegenheit, ihre Herrschaft durch den weltlichen Arm zu befestigen.*) „Die Bischöfe erhielten nicht nur Zutritt bei den großen fränkischen Nationalconventen, sondern auch das erste Stimmrecht in denselben, und selbst bei der Revision der Salischen und Ripuarischen Gesetze, die ungefähr hundert Jahre nach Chlodewech vorgenommen worden, hatten vorzüglich auch sie ihren Antheil".**) Hat der römische Staat, wie wir hervorgehoben haben, zuerst durch seine Kriege gegen die Horden der Völkerwanderung diese zu einem festen Aneinanderschließen ihrer einzelnen Theile, zu der Gründung eines geordneten Staatsdaseins gezwungen; so war es wiederum Rom, welches durch das neue Glaubensbekenntniß, mit dem es friedlich unter den nordischen Völkern auftritt, diese rohen Staatsmauern weiter ausbaut und den lebendig gebliebenen Geist eines untergegangenen Staates, die Bildung der bisherigen italienischen Geschichte auf die jungen Stämme Mitteleuropa's überträgt. „Der Bau der heutigen europäischen Staaten", sagten wir am Anfange dieser unserer Einleitung in die Handelsgeschichte des Mittelalters, „ruht seinen Grundpfeilern nach in keiner Weise auf den Schultern der alten Welt; er ist ohne Zusammenhang mit dem früheren Güterleben von Phönizien und Griechenland, von

---

Erleichterung der Pilger führt dort König Offa den Peterspfennig ein. Zu Rom sind Schulen der Sachsen, Friesen und Franken zur Ausbildung von Missionären.

*) Die Bischöfe des südlichen Galliens boten Chlodewech die Hand zur Unterwerfung des Landes jenseits der Loire, das bis dahin den arianischen Westgothen gehorcht hatte.

**) Spittler Europäische Staaten I. 174.

Karthago und Rom nach der Völkerwanderung aus seinem eigenen Boden hervorgewachsen. Nur im allmähligen Gange der Entwickelung hat er die Errungenschaften des ihm vorangehenden Menschengeschlechts, soweit sie seinem eigenthümlichen Wesen entsprechend waren, in sich aufgenommen, zuerst aus Asien über Rom die Religion". Sehen wir nun aber, nachdem wir bei diesem Punkte angelangt sind, wie die politische Gliederung der Geistlichkeit sich zu den Ackerbaubedingungen der Zeit verhält, d. h. wie der Clerus unter den Franken und später unter den Deutschen*) zum Adel ward.

Wenn bis zur Aufnahme der christlichen Religion als Staatsreligion der Unterhalt der Bischöfe in Gallien und Germanien und die Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse der Kirchen den freiwilligen Spenden der Gemeindemitglieder anheimfallen mußte, so änderte sich nach Bekehrung Chlodewech's alsbald die gesammte wirthschaftliche Lage der Geistlichkeit. „Das Opfer, das die Bewohner des fränkischen Staates, bloße Landwirthe, im natürlichen Gefühle der geistigen Untergeordnetheit, den Stifts- und Klostergeistlichen darbrachten, bestand zwar auch, wie Hüllmann**) sehr richtig betont, in Ländereien, dem einzigen oder doch vorzüglichsten Besitzthum der damaligen Zeit"; allein dieser Alodialbesitz gab den Priestern noch keine besondere politische Stellung im Staate. Erst als der König sich der Geistlichen gleichsam als Beamte für seine Zwecke bediente, und er sie nun in derselben Weise wie seine übrigen Diener belehnen mußte, um sie zu ernähren, traten sie in die feudale Gliederung des Staates ein. In dieser Auffassung der Verhältnisse können wir es uns allein einfach erklären, warum, wie Waitz***) bemerkt, „im fränkischen Reiche Bischöfe und Leudes (königliche Leute) zusammen als geistliche und weltliche Große stehen". („**Fredegarianum Chronicon c. 76 anno 634: „pontifices ceterique leudes**".) Sie sind zunächst die Vasallen der Könige, ihre Lehnsgüter behalten, als ursprüngliche Domainen, im Anfange die fiscalische Eigenschaft bei und werden deßhalb auch gleichfalls

---

*) Denn „auch die Deutschen eroberten, indem sie bekehrten. (Wittekind.) Mit der Kirche rückten ihre Marken vorwärts, über die Elbe nach der Oder hin, die Donau hinunter. Mönche und Priester gingen dem deutschen Einfluß in Böhmen und Ungarn voraus. Allenthalben ward deßhalb den geistlichen Gewalten eine große Macht verliehen". Ranke a. a. O. II. S. 22.

**) Urspsrung der Stände 94.

***) Deutsche Verfassungsgeschichte II. S. 223. Anm. 7.

Beneficium genannt. Wie der König zu seinen übrigen Ministerialen*) in dem uns als privatrechtlich erscheinenden Verhältnisse des Obereigenthümers ihrer Grundstücke bleibt, so ist er auch als „Senior der Prälaten" der Grundherr von den Ländereien dieser; und dieselben bezahlen ganz in gleicher Weise für ihre oder der Kirche Besitzungen (was oft ineinander fließt) die Steuern und Abgaben,**) welche die Feudalität mit sich brachte. Es darf uns daher auch gar nicht verwundern, wenn die geistlichen Herren in ihrer Eigenschaft als Vasallen, wie die weltlichen Ministerialen, dem Könige zu Hof- und Kriegsdiensten***) verbunden waren. „Die Untervasallen der Bischöfe und Aebte, unter der Hauptbedingung der Kriegsdienste, der Leistung des Heerbanns eigens eingesetzt, mußten zu allen Zeiten dieselbe Geldstrafe (80 Solidi) bezahlen, die auf die Vernachlässigung desselben gelegt war"; obschon die Geistlichen selber später auf ausdrücklichen Befehl der Könige wie des Pabstes sich vom

---

*) Deutsche Verfassungsgeschichte II. S. 234: „Wie in anderen Beziehungen die Kirche für ihre Angehörigen und Sachen sich desselben Schutzes und Rechtes erfreut, wie der König, so werden auch ihre Diener den königlichen Getreuen und Beamten gleichgehalten, denen sie in manchen Beziehungen ohne weiteres zugerechnet werden können. Das höchste Wehrgeld empfängt der Bischof, der bei den Alamannen dem Herzog gleichsteht; aber auch die niederen Grade erfreuen sich einer ähnlichen Auszeichnung. Der Presbyter empfängt hier und bei den Baiern (siehe unten) ebenfalls dreifaches, der Diaconus und Mönch zweifaches Wehrgeld. Etwas anders sind die Verhältnisse bei den rheinischen und salischen Franken. Doch geben alle dem Presbyter, dem regelmäßigen Diener der Kirche ebenso viel, wie dem Grafen". Nach dem Ripuarischen, Salischen und Longobardischen Gesetze (Hüllmann Ursprung der Stände S. 136) betrug die Summe für den Bischof 900 Solidi, ungefähr den Preis von 500 Berliner Wispeln Rocken. Das baierische Gesetz bestimmt, daß ein bleierner Rock nach der Statur des Mörders gemacht werden und dessen Gewicht an Gold oder Goldeswerth von ihm an das Stift aufgewogen werden solle, wenn er nicht sammt seiner Familie in die Leibeigenschaft des Klosters kommen wollte. Das sächsische Gesetz setzt den Tod auf den Mord des Bischofs. Die Kirchenversammlung von Thionville 822 bestimmte noch außerdem als Kirchenstrafe, daß dem Mörder zeitlebens Fleisch, Wein, Degen und Weiber versagt sein sollten.

**) „Zu den Lehn- und Hofleistungen der Prälaten gehörte die jährliche Abführung eines Lehnscanon an den Reichslehnhof, größtentheils bestehend in einer gewissen Zahl von Pferden". Hüllmann a. a. O. S. 111.

***) Ebendaselbst S. 97 werden mehrere Bischöfe aufgezählt, die zwischen dem Anfange des achten und Ende des neunten Jahrhunderts mit dem Schwerte in der Hand umkamen.

Heerdienste fern halten sollten; weßwegen denn auch die Bischöfe und Aebte nicht knieend den Mannschaftseid und stehend auf dem Evangelium den Treueid (**hommagium** und **fidelitas**), sondern nur den letzteren schwören.*)

Wir haben schon früher bei der Darstellung der Entstehung des Adels vorübergehend darauf hingewiesen, daß außer dem militairischen Verwaltungsnetze der Herzöge und Hauptmänner, außer der richterlich-administrativen Vertheilung des Reiches unter die Grafen, Centgrafen, Voigte und Schultheiße sich in ganz gleicher Weise die Maschen der Kirchensprengel über die unter der Herrschaft der Karolinger vereinten weiten Strecken des mittleren Europa ausbreiten. Die fränkisch-deutschen Könige ließen es sich nämlich bei dem Beginne ihrer Herrschaft alsbald angelegen sein, auf ihren Gütern, namentlich aber auf ihren Pfalzen Kirchen — **sacella regis****) — zu erbauen. Dieselben erhielten im Laufe der Zeit den Namen Capellen, weil nämlich nach dem Umsichgreifen des Reliquienwesens in ihnen die Ueberreste der Heiligen aufbewahrt wurden, und für diese das Gewand (**cappa, capella**) des klosterstiftenden heiligen Martinus von Tours als Hauptreliquie***) die allgemeine Bezeichnung abgab. Die Geistliche, welche bei solchen Hofkirchen angestellt waren, standen als Capläne unter dem Obercaplan, der als Reichsministerial zugleich neben dem Pfalzgrafen den Kirchenrath†) der

*) Bluntschli Allgemeines Staatsrecht S. 222: Dieser Eid kommt aber erst in der Mitte des neunten Jahrhunderts vor, nachdem sich die feudalen Verhältnisse der Bischöfe zum Könige ganz festgestellt hatten. Siehe Montag a. a. O. I. (6) S. 181.

**) Am berühmtesten von allen Hofkapellen war die zu Aachen, die herrliche Marienkirche von Karl dem Großen angelegt und mit goldenen und silbernen Gefäßen, mit ehernen Gittern und Thoren, mit Marmorsäulen aus Italien geschmückt, mit Blei gedeckt, ein Wunder der Baukunst jener Zeit". Hüllmann Ursprung der Stände S. 101.

***) Sie wurde zur Sanction der feierlichsten Eide benutzt und in den Feldzügen vorgetragen.

†) Hincmar, epistolae de ord. palatii c. 19. 20: „Praecipuo duo, id est Apocrisiarius, qui vocatur apud nos Capellanus vel palatii Custos de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae, et Comes palatii de omnibus secularibus causis vel judiciis suscipiendi curam instanter habebant, ut nec ecclesiastici nec seculares prius dominum regem absque eorum consulta inquietare necesse haberent, quousque illi praeviderent, si

Provinz bildete. Hand in Hand mit der Gliederung dieses Hofkirchenthums ging dann die Ausbildung der Kanzlerwürde. Da es hauptsächlich die römischen Geistlichen waren, welche die nordischen Herrscher mit den ausgeprägten Staatseinrichtungen des alten Rom's bekannt machen, so läßt sich denken, daß sie, zumal im Besitze der Schreibkunst, auch vielfach zu den Staatsgeschäften in unmittelbarer Nähe des Königs verwendet wurden. Bei den Römern hatten die unteren Gerichtspersonen von den Schranken der Gerichte (cancella), dem abgetrennten Raume, der Kanzel, den Namen cancellarii geführt. Die nämliche Bezeichnung ging dann später auf die Bischöfe und Aebte oder Mönche über, die als palatinus scriptor oder aulicus scriba die königlichen Verordnungen und Urkunden ausfertigten, die Verkündigung der Gesetze besorgten und zugleich die Documente unter ihrer Aufsicht behielten. Letztere aber — und daher der Zusammenhang der Kanzlerwürde mit dem Hofkirchenthum — wurden ursprünglich häufig zur besseren Aufbewahrung in den Capellen niedergelegt, so daß anfangs nicht nur der Ausdruck capella zugleich eine mit einer Reliquie versehene Hofkirche und Kanzlei, Archiv in unserem heutigen Sinne des Wortes bedeutete; sondern auch das Amt des Obercaplans und des Kanzlers sich oft in ein und derselben Person vereinigt fand. Später unter der sinkenden Macht der Könige hob sich, wie nach griechischem Vorgange über die Bischöfe mehrere Erzbischöfe emporstiegen, über die Obercaplane der sämmtlichen Pfalzen ein Erzcaplan und über die Obercanzler ein Erzcanzler, welcher Letztere allmählig der Ehre des Großsiegelbewahrers theilhaftig ward.

An sich betrachtet, hatte freilich die kirchliche Gliederung gar keine Beziehungen zu dem Körper des Staates. Sie stand ursprünglich in ihm, wie etwa in unserer Gegenwart das Gelehrtenthum mit der Schaar seiner Träger sich zu der es umgebenden öconomisch-politischen Welt verhält. Aber derselbe agricole Hebel, welcher die kaiserlichen im Lande zerstreuten Beamten nach und nach zu mehr oder weniger unabhängigen Grundherrn werden läßt, macht auch die Bischöfe und Aebte allmählig zu weltlichen Herren der von ihnen verwalteten Sprengel. Wenn z. B. Karl der Große nach Unterwerfung der Sachsen das ganze sächsische Land in acht Bisthümer theilt, und jedem Bischofe zum Unterhalte seine Güter anweist,

---

necessitas, esset, ut causa ante regem merito venire deberet. — Apocrisiarius pro ecclesiasticis necessitatibus sollicitudinem haberet et ea tantummodo de externis regem adiret, quae sine illo plenius definiri non potuisset“.

so konnten diese Geistliche im Anfange immerhin in allen nicht auf die Religion sich beziehenden Angelegenheiten den Grafen und Voigten untergeordnet sein. Oder wenn ein reicher Grundherr eine Kirche, ein Kloster auf seinem Immunitätsboden erbaute, so war er selbst der natürliche Schutzherr dieser frommen Stiftung. Von vorneherein besaßen die Bischöfe keineswegs irgend eine Gerichtsbarkeit über die Dienstleute und Insassen ihrer Kirchengüter. Sie selber mußten vielmehr in dinglichen Klagen an dem Grafenstuhle Vorstand leisten und Recht geben. Dagegen war es bei der sinkenden königlichen Macht nicht zu verhindern, daß mit der stellenweise errungenen Steuerfreiheit sich der einzelne Bischof auch zum Gerichtsherr auf seinen oder der Kirche Ländereien zu erheben verstand und sich seinen Gerichtsbezirk durch neu aufgenommene Präcariisten *) erweiterte. Bereits im **Codex Theodosianus** wird einzelnen geistlichen Gütern die Immunität von gemeinen Frohnen zu Weg- und Brückenreparaturen zugesprochen. Unter den Merovingern gesellt sich dann zu diesen Vorrechten — aber auch nur erst für bevorzugte Sprengel — die **Immunitas ab introitu judicum publicorum**, bis endlich unter den späteren Karolingern die Freiheit der Kirche vom Staate ihre vollendete Ausbildung erreicht, und dieselbe nun sich allmählig anschickt, mit dem Staate den weltgeschichtlichen Kampf um den Vorrang zu beginnen. Montag I. S. 223 faßt die Immunitätsprivilegien der Kirchen in folgenden Punkten zusammen:

1) Exemtion von allen öffentlichen Richtern oder richterlichen Staatsgewalten.

2) Die Uebertragung der richterlichen Gewalt über die Unterthanen der Kirche an deren Vorsteher.

3) Verzicht des königlichen Fiscus auf die Kirchengüter und den Gerichtseintrag.

4) Die Allgemeinheit der Exemtion von öffentlichen Richtern auf alle rechtlich erworbenen und in Zukunft zu erwerbenden Besitzungen.

5) Eine Gleichheit der Wirkung der Immunität in den Bisthümern sowohl als Abteien.

6) Der gleiche königliche Schutz für alle Immunitätskirchen.

---

*) Unter die Gerichtsbarkeit der Kirche traten auch Viele freiwillig. Sie gaben ihr Gut der Kirche anheim und nahmen es von ihr wieder zu Lehn. Oder sie ließen sich als Reutleute (Kolonisten von „roden" aprisionarii) mit Kirchengut belehnen. Oft wurden auch Standesfreie örtlicher Ursachen wegen vom Könige den Immnnitätsgerichten der Kirchen zugesellt. Montag a. a. O. I. (6) S. 42.

Auf dem Boden solcher Vorrechte standen dann die geistlichen Herrn den Grafen und Herzögen völlig gleich und wir sehen denn auch schon früh einige Bischöfe und bedeutendere Aebte als Besitzer von größeren Beneficialgütern (St. Denys, St. Gallen, Fulda, Corvey) zu den Reichsversammlungen gezogen werden.*) Nur der eine Unterschied bleibt und dieser bildet das Moment der Bewegung in den rein agricolen Zeiten Europa's. Während der weltliche Adel seinen staatlichen Concentrationspunkt im Könige findet, laufen von den einzelnen Geistlichen die Linien in Rom zusammen. Denn nicht nur war in kirchlichen und Disciplinarsachen der Clerus dem Bischofe unterthan, wie schon im **Cod. Theod. LXVI. tit. 12 de Episc. Jud.** und **Just.** Nov. 83 c. 1 anerkannt ist, sondern die Bischöfe standen wieder unter dem Metropoliten und in höchster Instanz sprach der Pabst**) das Urtheil nach römischem Rechte.***) In Byzanz fiel, wie wir gesehen haben, Staat und Kirche in Eins zusammen; im westlichen Europa dagegen hat das geistliche wie das weltliche Schwert †) seinen auch örtlich verschiedenen Stützpunkt. Die Krönung des deutschen Königs zum Kaiser durch den Pabst ist der Versuch der geistigen Macht, sich die physische Gewalt zu unterwerfen und so abermals zu Rom die verfallene Herrschaft aufzurichten. Wir haben hier in der Einleitung zur europäischen Handelsgeschichte natürlicher Weise keinen Beruf, den Investiturstreit vorgreifend darzustellen. Es kam uns einzig und allein darauf an, die öconomisch-politischen Wechselbeziehungen der feudalen Roste darzulegen, auf welchen das bewegliche Eigenthum, der Gegenstand der Handelsgeschichte, seine wirthschaftliche wie staatliche Bewegung beginnt. In dem Entstehen der

---

*) Die Aebte zuerst unter Karl dem Großen 771 und 797 auf dem Reichstage zu Aachen.

**) Capit. Karls des Großen zu Aachen 803: „Placuit nobis ex hoc apostolicam Sedem consulere jubente canonica auctoritate atque dicente: si majores causae in medio fuerint devolutae, ad Sedem apostolicam, ut Sancta Synodus statuit, et beata consuetudo exigit incunctanter referatur“.

***) Capit. Ludwig des Frommen: „ut omnis ordo Ecclesiarum secundum legem Romanam vivat“. Daß dessenungeachtet im Corpus juris Canonici so viel deutsches Recht vorkommt, hat in der Ackerwirthschaft, in den gleichen Bedingungen des Lebens, seinen Grund.

†) Friedr. v. Bernhard Die beiden Schwerdter Gottes auf Erden.

geschlossenen Nationalitäten, in dem Aufkommen der Landessprache findet das Bestreben Rom's, das ganze westliche Europa wiederum zu einem Staate zusammenzuschweißen, seinen Widerstand. Dieser Proceß geht aber gerade an der Hand des beweglichen Eigenthums vor sich und daher der große Gegensatz von Kirche und drittem Stande!

Hoffentlich haben wir Gelegenheit, den beabsichtigten Versuch einer europäischen Handelsgeschichte in der angedeuteten Auffassung später durchzuführen. Gegenwärtig müssen wir uns darauf beschränken, in einem Anhange über die wirthschaftliche Stellung der Juden im Mittelalter zu zeigen, wie von Außen her Handel und Gewerbe in dem agricolen Europa zuerst wach gerufen worden sind!

Anhang.

Die wirthschaftliche Stellung der Juden beim Beginn des Mittelalters.

VI.

Die wirthschaftliche Stellung der Juden beim Beginn des Mittelalters.

Der Jude ist im Mittelalter eine öconomische Nothwendigkeit; diese Eigenschaft erklärt uns nicht bloß seine ebenmäßige Verbreitung durch ganz Europa; sie gibt uns nicht nur die erforderlichen Anhaltspunkte an die Hand, die Stellung des Israeliten zu den andern Bestandtheilen des Staates in jener Zeit richtig zu erfassen; sondern wir vermögen auch erst mit Rücksichtnahme auf solche in der Nahrungswelt liegende Bedingungen zu begreifen, wie ein zerstreut lebendes, den fürchterlichsten Verfolgungen ausgesetztes Volk sich in der Fremde nicht allein erhalten, sondern sogar stets wieder zu einer gewissen Geltung zu bringen vermochte. G. C. Depping Die Juden im Mittelalter sagt (Seite 7 der Uebersetzung): „Das Erstaunenswertheste ist die Ueberlegenheit der Juden in kaufmännischen Speculationen, welcher die Völker Europa's wider ihren Willen huldigen mußten. Der Clerus verfolgte die Israeliten als Feinde des Christenthums, das Volk mißhandelte sie als Kinder Israels und als Wucherer, die Könige plünderten sie wie eine Silbermine, überließen sie zuweilen der Wuth des Pöbels und errötheten nicht, alles Desjenigen sich zu bemächtigen, was sie fliehend zurücklassen mußten. Und wenn der Clerus, das Volk und die Fürsten ihren Haß und ihre Habsucht an diesen Fremdlingen, welche sich auf ihre Kosten zu bereichern verstanden, gesättigt hatten, fand man doch oft, wenn man Geld bedurfte, daß es, um solches aufzutreiben, keine geschicktere und mithin auch keine der Gesellschaft nützlichere Menschen gebe, als die Juden; besonders in einer Zeit, wo Regierungen wie Privaten oft in Verlegenheit sich befanden, wie sie sich aus der Noth retten sollten, in die sie gerathen waren".

In dem reinen Ackerstaate war der Jude ehemals eine unabweisliche wirthschaftliche Nothwendigkeit, und er ist es auch in der Gegenwart noch überall da geblieben, wo der Landbau die weit überwiegende Nährquelle der Bevölkerung bildet. Rußland, Polen, Ostpreußen, die unteren

Donauländer, ja selbst noch Baiern würden, um dieß schon vorläufig zu bemerken, sogar in unseren Tagen der Juden nicht entbehren können, so gering auch im Allgemeinen die Achtung sein mag, in welcher derselbe in den genannten Staaten zu stehen pflegt. Er hat für Europa den Träger des beweglichen Eigenthums und damit des belebenden Principes abgegeben, welches in dem starren Zustand des Ackerbaus den allernothwendigsten Fluß des Verkehrs bringt. Daß er dabei als solcher dem heutigen Bürgerthume gleichsam Pathe gestanden hat, desselben Bürgerthums, dem er gegenwärtig immer mehr zu unterliegen scheint, wird bei einer näher eingehenden Betrachtung der jüdischen Thätigkeit dann ohne unser Zuthun von selbst in die Augen springen.

Es muß hier der theologischen und orientalischen Gelehrsamkeit überlassen bleiben, zu untersuchen, wie weit das jüdische Volk noch in seiner Heimath durch seine mannichfachen Schicksale, die Führung in die babylonische Gefangenschaft oder durch die Einflüsse der benachbarten Phönizier dahin gebracht worden ist, das ausschließliche Ackerbauleben aufzugeben, über welches Moses in der Uebergangszeit vom Nomadenthume vorgreifend seinen straff angezogenen agricoltheocratischen Staat ausspannte. Da die Israeliten nur durch das Verbot des Zinsnehmens, das in Palästina übrigens den Fremden gestattet war, nicht aber durch Eisenklötze, wie die Spartaner von dem allgemeinen Verkehr abgeschlossen wurden und dabei in nächster Nähe des mercantilen Knotenpunktes der damaligen Welt saßen, so läßt sich annehmen, daß sie trotz ihrer abtrennenden Stammesreligion allmählig in den großen Handel der Phönizier hineingezogen wurden, mit deren Könige Hiram, Beherrscher von Tyrus, zuerst der weise Salomo zur Erbauung des Tempels Rohproducte gegen Fabricate, die Cedern des Libanon gegen Gefäße edlen Metalls austauschte. Es bliebe aber immer eine sehr anziehende historische Arbeit, nachzuspüren, in welcher Weise — durch den neu eindringenden wirthschaftlichen Hebel ihre fernere Geschichte bestimmt worden ist. Depping nennt in seinem angeführten Buche (S. 9) die Juden geradezu „die Schüler und Nachfolger der Phönizier" . . . . „aus ihnen wählten sich im vierten Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung die ptolemäischen Könige Aegyptens Kolonisten zur Wiederbelebung des Handels von Alexandria aus. Sie bevölkerten auch andere Städte Aegyptens und der dem mittelländischen und rothen Meere benachbarten Gegenden von Asien". Halten wir diese Thatsache fest, so bietet sie uns den bereits vollzogenen theilweisen Uebergang der Israeliten vom Ackerbau zum Handel als Ausgangspunkt dar;

es kommt mithin jetzt nur darauf an, das Wesen des phönizischen Verkehrs mit wenigen Strichen zu zeichnen — dann sehen wir das **punctum saliens** des mittelalterlichen Waarenhändlers, des heutigen Geldmäklers unmittelbar vor uns. Wir haben bereits in der Geschichte der Continentalsperre im Vorbeigehen darauf hingewiesen, daß die Phönizier, diese Austauschvermittler des asiatischen Südens mit dem europäischen Westen, im Letzteren immer nur die Gegenden aufsuchten, die ihnen als metallreich bekannt waren. Der Ursprung des Geldes, der geschichtliche Grund, warum Gold und Silber die allgemeinen Werthträger geworden sind, ruht in der alten Handelsconjunctur, welche die syrischen Kaufleute in solche Geschäftsbahnen trieb. Die heutige Welt, die noch gar nicht so lange aus den Zeiten ganz herausgeschält ist, in denen man das edle Metall als den Reichthum selbst ansah, kann sich freilich einen socialen Zustand nicht recht mehr vorstellen, dem das Verbindungsmittel der schaffenden Kräfte, die Münze, fehlt, wodurch ja erst eine weitergehende Arbeitstheilung möglich gemacht wird. Und doch kennen wir bei den verschiedenen Völkern des Alterthums, wie selbst noch im Mittelalter, geschichtliche Perioden, wo Rinder *) — sogar bei den alten Quiriten — den Abschätzungsmaßstab im Verkehr abgaben, und doch wissen wir, daß ein ausgebildeteres politisches Leben, wie es Mexico zur Zeit der Conquistadores darbot, ohne den Gebrauch von Silber- und Goldzeichen als Geld bestanden hat, und noch jetzt an verschiedenen Stellen der Erde ein reiner Tauschhandel ohne Mittelding — Sachwerth gegen Sachwerth — getrieben wird. Die nationalöconomischen Lehrbücher, wenn sie an das Kapitel „vom Gelde" kommen, beschränken sich darauf, die logischen

---

*) Rau Grundsätze der Volkswirthschaftslehre S. 338 erinnert in einer Note an den bekannten Vers Homers (Ilias VI. 234):

„Jetzt ward Glaukos erregt vor Zeus, daß er ohne Besinnung
Gegen den Held Diomedes die Rüstungen, goldne mit ehrnen,
Wechselte, hundert Farren sie werth, neun Farren die andren"

und Hüllmann Städtewesen im Mittelalter bemerkt S. 406: „Bei den Sachsen war unter einem Solidus ein jähriger Ochse zu verstehen, wie er gewöhnlich im Herbste beschaffen ist, wenn er von der Weide in den Stall gebracht wird. Bei den Botrensen waren 20 Scheffel Roggen oder 1½ Sikeln Honig einem Solidus gesetzlich gleichgestellt". An sich wird in den älteren Volksrechten der Goldsolidus zu 40 Denarien gerechnet, von denen später 12 auf den Silbersolidus gingen. Sein innerer Werth beträgt 9, sein relativer Werth 90 Francs. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 180. Anm.

Momente des Tauschträgers zu entwickeln und daneben auf die Eigenschaften hinzuweisen, vermöge deren Gold und Silber besonders zu dieser Verwendung passen. Selbst die gründliche wissenschaftliche Auffassung eines Rau*) begnügt sich mit dem allgemeinen Ausgange: „Die erste Einführung eines Geldes konnte weder durch einen Zwangsbefehl einer Regierung, noch durch ausdrückliche Verabredung unter den Menschen geschehen; denn es läßt sich nicht annehmen, daß man den Begriff des Geldes besessen und dessen Vortheile gekannt habe, ohne Beides aus der Erfahrung geschöpft zu haben. Man muß daher vermuthen, daß allmählig eine allgemein beliebte und gesuchte Waare, indem sie immer häufiger vertauscht wurde, die Natur des Geldes annahm und auch nur nach und nach die Vorstellung von dem hieraus entspringenden Nutzen sich deutlicher ausbildete". Im Suchen nach Umlaufsmittel sei man schon früh auf die Anwendung der Metalle, zumal des Goldes und Silbers gerathen, welches wegen seiner Härte und Dauerhaftigkeit, gleichförmigen Beschaffenheit, Schmelzbarkeit und äußeren Schönheit auch wirklich der angemessenste Stoff dazu sei. Keiner der mitgetheilten Sätze enthält eine falsche Ansicht, und doch liegt in ihnen zusammen noch nicht die ganze einfache Richtigkeit. Daß das Geld, ebenso wie der Staat, geworden und nicht gemacht ist, daß die edlen Metalle die einzig mögliche Grundmaterie für dasselbe bilden, läßt sich nicht in Abrede stellen; allein es ist eine durch viele Beispiele zu begründende Norm in der Geschichte, daß jede gegenwärtig bestehende, von der Logik geforderte Einrichtung ihren Ursprung auf eine Thatsache, auf eine Angewöhnung der Menschen zurückleitet, welche sich nur deßwegen durch die Jahrhunderte zu erhalten vermochte, weil ihr eben von vorneherein ein weltgeschichtliches Gesetz innewohnte, das erst allmählig selbstbewußt weiter ausgebildet ward. Geht man nun aber in diesem Falle auf die historische Thatsache zurück, so erhellt, daß sich das Geld in unserem Sinne des Wortes gerade an den edlen Metallen, an der ersten Gebrauchsweise derselben nach und nach emporgerankt hat. Unsere nachfolgende Auffassung stützt sich zwar nur auf einem „Hineinconstruiren in die Vergangenheit", um diesen Ausdruck Adam Müller's zu gebrauchen; sie kann kein schweres Geschütz indischer Urgelehrsamkeit für sich in's Feld führen. Die Natürlichkeit der Sache

---

*) Nur in einer Anmerkung der Volkswirthschaftslehre 5. Ausgabe S. 355 finden wir die Andeutung: „Schon im Alterthume wurden edle Metalle aus Aegypten über Arabien nach Ostindien gesendet".

streitet zunächst für sie, sich anlehnend an die klimatischen und geographischen Bedingungen der dabei in Betracht zu ziehenden Länder.

Die südlichen Theile Asiens nämlich, das heutige Persien und Ostindien, waren bis zu der Uebermacht der jetzigen englischen Maschinenfabrication für sich abgeschlossene, in wirthschaftlicher Hinsicht von Außen völlig unabhängige Reiche. Im Besitze der Grundnahrungsstoffe, der Getreidearten, des Reis, wie auch der feinsten Leckereien für den menschlichen Gaumen, der edelsten Früchte, der ausgesuchtesten Gewürze, und zugleich reichlich gesegnet mit all dem Stoffe, dessen der Mensch zur Kleidung und häuslichen Einrichtung bedarf, hat die Wiege unseres Geschlechts so gut wie gar keine auswärtige Zufuhr nöthig. Was konnten denn die umliegenden Völker den Persern und Indiern etwa für ihre Sachgüter darbieten? welche Ergänzungen des materiellen Lebens hatten sie zumal in jenen Zeiten, wo bei dem mangelhaften Zustande der Schifffahrt, bei der Beschränktheit des Carawanentransportes Massenwaaren nicht versendet wurden, für die verführerischen Erzeugnisse des Landes Ophir entgegen zu geben? Schmuck, nichts als Schmucksachen! In einem reichen Lande, wo die gewöhnlichen Anforderungen der Existenz vollständig befriedigt sind, entsteht alsbald das Verlangen nach Verzierung, nach Ausschmückung des Körpers wie seiner Umgebung — Plutos leitet den Wagen der Kunst und Poesie — und solchem Begehren bieten die glänzenden, allein im gediegenen Zustande vorkommenden, leicht zu bearbeitenden edlen Metalle den nächsten Anhalt dar. Der Mensch in seiner Unmittelbarkeit muß die Befriedigungsmittel seiner nächsten Bedürfnisse zuerst zum Maßstabe beim Austausch nehmen. Er gibt das Wirkliche gegen das Wirkliche. Getraidemaaße und Vieh bilden die ursprünglichen Werthmesser. Das edle Metall, das nur ein Zierrath ist, die goldene Rüstung des Glaukos wird sogar noch von den Griechen nach dem Werthe von Farren bestimmt. So wenig wie es uns gegenwärtig in den Sinn kommen kann, zierlich geformte Porcellaingefäße, wie sie ein Theil der gebildeten Bevölkerung bei uns zu gebrauchen liebt, plötzlich zu einem Circulationsmittel zu ernennen, ebenso wenig vermochten die Perser, Inder oder Mexicaner in ihrer Abgetrenntheit darauf zu verfallen, die silbernen oder goldenen Geräthe, deren sie sich bedienten, zu einem Umlaufszeichen zu erheben. Der wohlhabende Mann am Ganges oder Indus kaufte sich vielmehr mit dem Ueberschuß seiner Erzeugnisse, mit den von ihm nicht verzehrten Früchten oder Kleidungsmaterialien die blanken Prachtgeschirre von den einheimischen Verfertigern derselben ein: was die Existenz des

Lebens zunächst bedingt, Nahrung und Leibesbedeckung ist der natürliche Urstandard im Handel. Allein da die draußen wohnenden Menschen gegen diesen von ihnen gewünschten Ueberschuß überhaupt Nichts abzusetzen hatten als die in Ostindien beliebten edlen Metalle, und in Folge dessen es sich nach und nach in weiteren Kreisen herausstellte, daß die feinen indischen Gewebe und Gewürze, die Hauptartikel des früheren Weltverkehrs, für Gold und Silber feil wären, ward Beides für alle Völker, welche, je nachdem sie in den allgemeinen Handel mit hineingezogen wurden, einen Arm des großen zwischen Ost und West auf und abschaukelnden Stromes zu sich her lenkten, allmählig wegen der nun seinerseits hervortretenden Wichtigkeit im Tauschleben der künstliche Werthmesser aller Gegenstände. Hätten etwa die amerikanischen Urvölker des Nordens mit Mexico in irgend einer Berührung gestanden, so würde sich unter ihnen, abgesondert von der alten Welt ebenso das Gold zum Gelde gemacht haben; statt daß es nun innerhalb des sich selbst genügenden keinen auswärtigen Handel betreibenden Landes bis zur spanischen Eroberung darauf beschränkt blieb, die feinen Arme und Hälse der Töchter in Montezumahs Hallen nur noch reizender hervorzuheben. Denn auch von Persien und Indien, so lange sie nicht mit den Ausländern in Verkehr traten, konnte das edle Metall unmöglich zum Werthträger erhoben werden. Die Zeiten des indischen Handels reichen aber bis in die Urzeit der Geschichte hinauf.

Röth in seiner Geschichte unserer abendländischen Philosophie hat es nachgewiesen, wie sich die alte indische Religion mit ihren Göttern über ganz Vorderasien verbreitet hat, und darauf mit den Pelasgern und Tyrrhenen, diesen phönizischen Stämmen, nach Griechenland und Italien übergesiedelt ist; sie ward aber auf ihrem Wege einzig und allein von dem Schiffe des Handels, des phönizischen Hercules, getragen. „Dr. Hunter bemerkt", schreibt A. W. von Schlegel (Indische Bibliothek **II.** B. **X.** Abth. S. 392), daß der griechische Name für Pfeffer *πεπερὶ* aus dem Sanscritischen **pippalî** entstanden ist, und daß nach dem Zeugnisse des Hypocrates die Griechen ihn von den Persern überkommen haben. (Das lateinische Wort **piper** ist natürlich von der nämlichen Wurzel herzuleiten.) Wenn nun aber mehrere griechische Namen für indische Waaren zugleich offenbar sanscritisch wären, und sich auch im Hebräischen wiederfänden, so wäre jener Handelsweg dadurch fast unwidersprechlich bewiesen. Der indische Namen der Baumwolle ist ohne Zweifel mit der Sache durch die Phönizier den Griechen zuerst zugeführt worden:

Karpâsa, *κάρπασος*." — „Schon bei Homer kommt der Name eines Metalls vor, das nur in wenigen Ländern gegraben wird und das wegen seiner Brauchbarkeit von jeher weit verführt wurde, und dieser Name ist sanscritisch *κασσίτερος*, **kastiram**, Zinn". Schlegel selbst charakterisirt in einer Polemik gegen Heeren (a. a. O. S. 376) das indische Güterleben, indem er die Quintessenz aus **Robertson's ancient India** zusammenfaßt, folgendermaßen: „Wie Sie hat dieser Engländer das hohe Alter und die frühe Wichtigkeit des Handelsverkehrs mit Indien behauptet; wie Sie hat er diesen Satz durch die Zeugnisse der Alten, sowohl der Griechen und Römer, als der biblischen Schriftsteller bewiesen; wie Sie hat er die Beschaffenheit dieses Handels treffend geschildert, der das Eigenthümliche hatte, daß die starke Ausfuhr meistens nicht von den Eingebornen des Landes, sondern von Fremden betrieben ward, welche ihren Bedarf aus Indien abholten; wie Sie hat er gezeigt, daß dieser Handel großentheils nicht in einem Austausche von Waaren bestand, sondern daß die indischen Erzeugnisse, wie noch heut zu Tage, mit edeln Metallen vergütet werden mußten; wie Sie hat er dargethan, daß demungeachtet die Völker, welche in jedem Zeitalter ausschließend oder vornämlich im Besitze des Verkehrs mit Indien waren, zu außerordentlichem Wohlstande gelangten, weil sie die Masse des Eingekauften nur dem geringeren Theile nach selbst verbrauchten, das Uebrige aber mit großem Gewinne weiter verhandelten; wie Sie hat er hieraus auf die frühe und weite Verbreitung indischer Waaren im ganzen Abendlande geschlossen; wie Sie hat er die Völker namhaft gemacht, welche nach einander die Vermittler dieses Verkehrs waren: in unseren ältesten historischen Zeiten die Phönizier und Araber, später die Bewohner Aegyptens unter den Ptolemäern, dann unter den Römern; wie Sie hat er die Wege nachgewiesen, worauf man nach Indien gelangte, die Fortschritte der Seefahrt bezeichnet, auf die Wichtigkeit des Carawanenhandels aufmerksam gemacht und dessen Wege auszumitteln gesucht; wie Sie hat er den Umstand, daß Indien in allen uns bekannten Zeitaltern wenig des Auslandes bedürftig diesem eine solche Menge von Erzeugnissen seines Bodens und Himmelsstriches als von künstlichen Arbeiten liefern konnte,*) als einen Beweis großer Betriebsamkeit betrachtet" u. s. w.

---

*) **Plinius hist. natur. lib VI. c. XXIII.** schreibt: „**digna res, nullo anno imperii nostri minus H-S. quingenties exhauriente India et merces remittente, quae apud nos centuplicato veneunt**" **quing. H-S.** = 50 Millionen Sestertien oder 8½ Millionen Gulden.

Die Geschichte hat uns außerdem noch die Kunde aufbewahrt, daß die Stämme des südlichen Spaniens bei der ersten Ankunft der Phönizier in Tartessus den Gebrauch des Silbers und Goldes ebenso wenig kannten, als noch vor Decennien die Horden Senegambiens, welche ihren gesammelten Goldstaub an die Fremden für Glasperlen hergaben; und wenn die Griechen von den Syrern die Zahlen und Buchstaben erhalten haben, so läßt sich auch mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie von denselben Lehrmeistern in der Anwendung ihrer Metallschätze unterrichtet worden sind.

Die öconomische Logik erfaßt heut' zu Tage das Geld in seinem Doppelwesen als Waare und als Umlaufsmittel — kein Mensch wird dem so gegliederten Begriffe widersprechen wollen. Das auf dem Erdboden cursirende Gold ist zunächst Waare, deren Werth, deren Verhältniß zu den andern vorhandenen Sachgütern sich in erster Linie nach der zu seiner Gewinnung verwandten Arbeit, nach den Gestehungskosten richtet; und selbst in seiner Form als Geld nimmt es neben solcher allgemeinen Waareneigenschaft außerdem noch im Besonderen den Charakter der Waare an, indem es in seinem Wesen als Umlaufs-, als Verbindungsmittel der schaffenden Kräfte den überall herrschenden Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterliegt. Aber auch in den embryonischen Zeiten seiner Existenz mußte das edle Metall alsbald unter diesem zwiefachen Gesichtspunkte auftreten. Zeigte es sich erst in weiteren Kreisen, daß man gegen die Waare: Gold und Silber im Welthandel die Hauptartikel erhalten konnte, so ergab sich die Bemessung des einzelnen Stückes nach seiner Größe und dem zu Folge nach seiner Schwere*) so ziemlich von selbst. Das bedarf wohl keines Beweises mehr; man möge sich jedoch zum Ueberflusse daran erinnern, daß alle unsere heutigen Münzen, wie selbst ihre Namen oft noch anzeigen, auf ein Gewichtmaaß zurückgeführt werden: (die deutschen auf die „feine Mark Kölnisch", die englischen auf das Troy-Gewicht**) da sie selbst ja Nichts Anderes als

---

*) I. Buch Moses cap. 23, 43, 19: „Abraham gehorchte Ephron und wog ihm das Geld dar, nämlich 400 Sekel Silber, das im Kaufe gäng und gebe war".

**) Wir haben vielleicht einmal Gelegenheit, in einem zu gebenden Ueberblick über die Handelsgeschichte Frankreichs darauf zurückzukommen, ob dieser Namen von dem alten französischen Meßplatz Troyes oder nach David Gilberts Meinung von Troy Novant, wie die Mönche London genannt haben, abzuleiten ist. Siehe M. Culloch's Handelslexicon. ad. v. Maaße.

Metallstücke sind, für deren bestimmten Gold= oder Silbergehalt der Staat mit seinem darauf gesetzten Wappen Bürgschaft leistet.*)

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung wieder zu unserem Gegenstande zurück, so bedarf es nur einer Hindeutung auf die geographische Lage Syriens, um den Leser zu der Ueberzeugung zu führen, daß, so lange das Hirten= und Ackerbauvolk Aegypten's aus religiös=politischem Conservatismus sich vom Meere entfernt hielt, an dem Küstenlande des Libanon, als der nächst schmalsten Stelle Asiens, Europa mit Ostindien am ersten in Berührung kommen mußte. Das Meer ist, wie heute so auch in der Kindheit des Menschengeschlechts, der natürlichste Handelsweg. Die Schätze Ophirs, die allmählig den persischen und arabischen Busen mit den regelmäßigen Passatwinden herabfloßen, konnten nur von der syrischen Küste aus nach Europa weiter geschafft werden. Dort bildeten sie die natürlichen Emporien, Sidon, Tyrus, Aradus und dorthin strömte zur Ausgleichung das Gold des Westens,**) während Elath und Ezion=

---

*) Sir Robert Peel sagt in seiner berühmten am 24. Mai 1819 im Unterhause gehaltenen Rede über die Wiederaufnahme der Baarzahlungen von Seiten der Londoner Bank: „Sir Isaak Newton, nachdem er sich von seinen erhabenen Studien zurückgezogen hatte, denen er sein Leben gewidmet, nämlich von einer Betrachtung der Himmelskörper, von einer Untersuchung der Gesetze, nach welchen ihre Bewegung geleitet wird, nahm wie Locke eine Untersuchung vor, was unter einem „abstracten Pfunde" zu verstehen sei; aber der große Mann kam endlich zu der alten gewöhnlichen Ansicht, wie es von Einigen genannt wurde, zurück, daß der eigentliche Werthregulator in einer bestimmten Quantität ungemünzten Goldes bestände. Jeder einsichtsvolle Schriftsteller über diesen Gegenstand kam zu demselben Schluß, daß ein gewisses Gewicht ungemünzten Geldes mit einem Merkmal darauf, welches bezeichnet, daß es ein gewisses Gewicht habe und von einer gewissen Feinheit sei, den einzig richtigen und entsprechenden Werthregulator ausmache".

**) Es ist eine allbekannte Sache, daß, als nach dem Vordringen der Türken und der Entdeckung von Amerika der Handel im mittelländischen Meere brach gelegt worden war, die Europäer, die nun um das Cap der guten Hoffnung herum wieder unmittelbare Verbindung mit Ostindien anknüpften, trotz der inzwischen vergangenen Jahrtausende ebenfalls nur durch baares Geld oder durch Unterwerfung der betreffenden Länder die reichen Producte derselben zu erlangen vermochten. Neuerdings, wo Englands Handelspolitik allmählig des sie bisher umgebenden Nimbus entkleidet wird, hat man mehrfach darauf aufmerksam gemacht, wie sein viel berufener Methuenvertrag mit Portugal nur auf dieser Conjunctur beruht. Siehe Fr. List das nationale System der politischen Oeconomie S. 76: Die von den Engländern bei der Eroberung von

geber die Hafenplätze im rothen Meere abgaben, und Rhinocorula in der westlichen Ecke der Mittellandsee als Zwischenstation benutzt ward. Daß die Phönizier in späteren Zeiten, nachdem der Handel sich durchweg auf dem Gold- und Silberfuße festgesetzt hatte, in ihren Städten, wie nach ihnen die Venetianer, neben dem Zwischenhandel zugleich eigene Fabrication betrieben, mag hier unberührt bleiben. Denn nehmen wir auch an, die im Alterthume bekannten phönizischen und phrygischen Gewebe, der ägyptische Flachs und die später in Griechenland und Italien selbst entstehenden Manufacturen hätten allmählig die indischen Baumwollenwaaren von den westlichen Märkten verdrängt, so blieben dennoch die Phönizier die naturgemäßen Beherrscher des Gewürzhandels einerseits und in Folge dessen des Metallhandels andererseits.*) Und obgleich Alexander ihre Sitze zerstörte und den Knotenpunkt des Weltverkehrs nach seiner Mantelstadt an den Ausfluß des Nil verlegte, so konnte dadurch dieser Grundbau des Austausches zwischen den Küsten der Mittellandsee und den östlichen Gegenden nicht weiter verändert werden. Wurden mithin, wie Depping hervorhebt, die Israeliten von den Ptolemäern zur Wiederbelebung des Handels in's Delta berufen, so vermochten sie allerdings nur als Nachfolger der Phönizier in der bezeichneten Richtung den großen Verkehr wieder aufzunehmen. Die Geschichte spricht uns zwar wohl von den gelehrten Schulen und Synagogen, welche die Juden beim Ausgange des Alterthums an der Mündung des Nil besessen. Wir wissen, daß hier unter ganz anderen öconomischen und politischen Verhältnissen der Mosaismus, welcher sich bereits daheim in dem in Bewegung gerathenen Agriculturstaate in die drei bekannten Secten aufgelöst hatte, vollends von der Mischna und Gemara, diesen beiden Grundbestandtheilen des späteren Talmud, aufgesogen wurde; aber von dem damaligen Verkehre ist uns so gut wie gar Nichts überliefert worden. Nur aus dem Umstande, daß in den israelitischen Kreisen in Aegypten so viele Köpfe sich mit philosophischen Studien abgaben, können wir abnehmen: die Juden standen dort auf einem wirthschaftlichen Boden, welcher ihnen eine derartige Unabhängigkeit von der auf den täglichen Verdienst zu ver-

---

Delhi aufgefundenen Schätze geben eine Ahndung von den Massen edlen Metalls, welches Ostindien im Laufe der Jahrtausende von Außen in sich aufgenommen hat.

*) Herodot I. 94 nennt ausdrücklich die Lydier als Erfinder der Gold- und Silbermünzen. Die Griechen mochten wohl im schwarzen Meere zuerst mit dem indischen Waarenzuge in Berührung gekommen sein.

wendenden Mühewaltung möglich machte.*) Zuerst muß der Mensch leben können, er muß für seine körperlichen Bedürfnisse gesorgt haben, ehe er in der weiter schreitenden Theilung der Arbeit zur ausschließlichen geistigen Bethätigung überzugehen vermag. Die Geschichte hat uns zwar einzelne Beispiele von Männern aufbewahrt, welche über dem Schusterpfriemen und als Lastträger mit ihrer freien Seele an die äußersten Grenzen des Geisteslebens streiften; allein sie bleiben immer nur einzelne Beispiele. Eine Cultur, die in weiteren Kreisen wogende Bildung einer Zeit, ruht stets auf dem weichen Teppiche des Reichthums, welcher dem Erdbewohner erst, wenn man so will, die mathematische Möglichkeit zu der unendlich viele Zeit erfordernden Verfeinerung des Geistes und der Seele an die Hand gibt. Nur sobald eine Reihe von anderen Menschen für den Einzelnen die zum äußeren Dasein, unabweislichen gewöhnlichen Verrichtungen besorgt, ist er im Stande, sich dem inneren Leben erobernd hinzugeben, besitzt er Stoffe, um der Kunst zu pflegen; und dieser Fall tritt bloß da ein, wo er auf einem in der Vergangenheit angesammelten Capitale sitzt, für dessen Mittheilung ihm entweder freiwillig jene Dienste geleistet werden, oder das ihn befähigt, sich die erforderlichen Sclaven zu ernähren. Hätte man diesen nüchternen Satz der Alltäglichkeit von jeher tiefer in die historische Auffassung einverwebt, hätte man mehr an seiner Hand die Verkettung des großen Entwickelungsganges der Menschheit verfolgt, die Linien desselben wären vielleicht weniger sublim, aber jedenfalls gerader und einfacher geworden. Gehen wir von der Voraussetzung aus, die Juden sind theilweise in Aegypten als die Schüler und Nachfolger der Phönizier aufgetreten, so haben wir in derselben die Erklärung der sonst wunderbaren Thatsache, daß sie trotz ihres ursprünglichen nationalen Separatismus noch vor der Entstehung des Christenthums schon zu Rom eine Gemeinde bildeten und durch das ganze römische Reich zerstreut lebten.

Es ist eine seltsame, der noch immer nachwirkenden Mystik des Christenthums angehörende Auffassung der menschlichen Dinge, ein Volk könne so ohne Weiteres über den Erdball versprengt werden; und während es daheim vom Ackerbau gelebt, plötzlich aus Noth g l e i c h m ä ß i g d u r c h g a n z E u r o p a zum Handel, zum Schacher übergehen. Wer in den

---

*) Es gab in Aegypten und am Euphrat Rabbiner, denen der Ruf vierundzwanzigtausend Schüler zuschrieb. D e p p i n g a. a. O. S. 11.

späteren Schicksalen des israelitischen Volkes in der Fremde die ruhelos strafende Hand Gottes für die Kreuzigung Christi erblicken zu müssen glaubt, der möge sich doch einmal vorrechnen, wie viele Menschen denn aus der Zerstörung Jerusalems unter Titus und den späteren Kämpfen Tarjan's gegen die Juden übrig geblieben sind, und sich dann die Frage beantworten, ob diese Juden, diese dem auf sich begrenzten Palästina angehörenden Stämme, zunächst die Väter der heutigen Anhänger des Talmud sein können. Wenn es in den Aufzeichnungen der damaligen Zeit heißt, daß während der siebenjährigen Belagerung ihrer Hauptstadt anderthalb Millionen Israeliten umgekommen seien, so dürften die Ueberreste des unterworfenen Volkes eben keine große Seelenzahl mehr ausgemacht haben; mag man auch die Bevölkerung des Landes vor jener Katastrophe mit dem für agricole Verhältnisse gewiß hoch gegriffenen Satz von fünftausend Köpfen für die geographische Quadratmeile annehmen.*) Und solche bettelarmen Ueberbleibsel ohne Schiffe, ohne Mittel zu weiteren Landreisen sollen, vom Winde getriebenen Papierschnitzeln gleich, in alle Welt gejagt sein?! Lebte der Mensch von der Luft, so wäre allerdings die Möglichkeit dazu vorhanden; allein er lebt von Essen und Trinken, und wenn er das nicht hat, so kommt er um — einzelne Familien mögen sich in den verschiedenen Gegenden Asiens nach dem Untergange des jüdischen Staates angesiedelt haben; aber die heutigen Juden unseres Erdtheils entstammen dem jüdisch-phönizischen Handelsvolke Aegyptens, welches getränkt mit dem alten Welthandelsgeiste ihrer Erblasser nach dem Untergange des Alterthums die Lehrmeister der neu auftretenden jungen Völker geworden ist!

Man hat in neuerer Zeit die Sage einiger Städte, Regensburg, Ulm, Worms, daß sich bereits vor Christi Geburt Juden daselbst aufgehalten hätten, mehrfach mit vieler Gelehrsamkeit zu entkräften gesucht; die Entstehung derselben ist dem humanen Bestreben im Mittelalter zugeschrieben, durch den Beweis unvordenklicher Verjährungen hinsichtlich

*) Fallmerayer Fragmente aus dem Orient (Nr. 249 Beilage der Allg. Ztg. 1851) bemerkt: „Die ganze Länge des Berggrates und somit auch des Landes Palästina selbst von Norden nach Süden wird auf etwa 36 deutsche Meilen oder 72 Wegstunden angesetzt. Die Landesbreite dagegen vom Strande des Mittelmeeres bis zum Jordanfluß durchreitet man in wenig mehr als zwanzig Stunden". Demnach hätte Palästina ungefähr 360 Quadratmeilen.

ihrer Ansiedlung den Verfolgungen der Juden Einhalt zu thun.*) Da diese angebliche Erfindung ihren also angenommenen Zweck früher bekanntlich nicht erreicht hat, und es jetzt hoffentlich eines Zurückgreifens in die graue Vorzeit nicht ferner bedarf, um Menschen unter Menschen sicher zu stellen, so bleibt die Begründung oder Nichtbegründung der Thatsache an sich für uns sehr gleichgültig. Unwahrscheinliches liegt übrigens Nichts in der Annahme, daß bereits in Begleitung der Römer die Juden, etwa als **publicani**, nach Deutschland gekommen sind. Woher konnte das ungeheure in seiner geographischen und nationalen Unnatürlichkeit nur durch eine scharf angezogene Militair-Beamtenhierarchie allein aufrecht zu erhaltende römische Reich wohl besser seine Zollpächter nehmen als aus jenen Welthandelsleuten, welche, bekannt mit dem Wesen des Geldes, in ihrem weitverbreiteten Verkehre die geeignetsten Agenten zur Erhebung der Steuern, die zahlungsfähigsten Capitalisten zur Erlegung der Pachtschillinge bildeten. Einst hatten die Phönizier an den Küstengrenzen des westlichen Europa's die jungen Völker den Gebrauch von Gold und Silber gelehrt, jetzt zogen ihre unter dem Schutze der römischen Legionen in die Mitte unseres Erdtheils eindringenden jüdischen Schüler die dortigen Barbarenhorden in den großen Kreis des kosmischen Güterlebens ein. Waitz sagt in seiner deutschen Verfassungsgeschichte von den salischen Franken (II. S. 23): „Daß man römische Münzen kannte und nach ihnen rechnete, erscheint als die bedeutendste Anlehnung an fremde Verhältnisse". Für die sich daraus für uns von selbst ergebende Frage, wie denn jener nordische Ackerbaustaat zu dieser Bekanntschaft mit dem Gelde der alten Welt gekommen sei, finden wir bei demselben Schriftsteller einen zur Antwort völlig genügenden Anhaltspunkt. „Eine besondere Classe städtischer Bevölkerung", heißt es Seite 117 a. a. Orte, „bildeten die Juden, deren sich nicht Wenige unter den Franken aufhielten, und die besonders bei Geld- und Handelsgeschäften thätig gewesen zu sein scheinen. Die Könige haben sie auch zu den wichtigeren Stellen gelangen lassen". Bis in's neunte und zehnte Jahrhundert hinein waren die Israeliten für die in der Entstehung begriffenen Agriculturstaaten des nördlichen Europa's die einzigen Kaufleute, welche die Verbindung der alten Welt mit dem auf ganz neuen Grundlagen sich einrichtenden Westen aufrecht erhielten.

---

*) Depping a. a. Orte S. 18 und die von der Münchener juridischen Facultat gekrönte Preisschrift: Eine historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Baiern von J. Gotthelf.

Von Aegypten an zogen sich ihre Niederlassungen über die Inseln des Aegäischen Meeres in die Donauthäler wie nach Frankreich hinein, und riefen unter den Ackerbauern des Nordens zuerst die Anfänge des beweglichen Eigenthums wach. In der alten Chronik des Klosters von Sanct Gallen (l. I. cap. 18) wird erzählt, Karl der Große habe einst, um einen gefräßigen Bischof zu necken, einen jüdischen Kaufmann, von dem bekannt war, daß er in die Levante reisete und von da allerlei köstliche Dinge mitbrachte, beredet, den Geistlichen auf irgend eine Weise zu hintergehen, und so lächerlich zu machen. „Der Jude wählte dazu eine in Gewürzen eingemachte und dadurch unkenntlich gewordene Maus, die er als einen seltenen orientalischen Leckerbissen, in Seide sorgfältig eingewickelt, dem lüsternen Bischof um einen sehr hohen Preis anbot. Nach langem Handeln bezahlte der geistliche Herr die außerordentliche Summe, die der Jude, Werkzeug des Muthwillens eines geistvollen Königs, dem Letzteren überlieferte. Wenige Tage nachher entbot Karl die Bischöfe und weltlichen Beamten der Provinz zu sich zu einer Berathung über Staatsangelegenheiten. Nach Endigung derselben ließ er das Geld herbeiholen, erzählte den Streich und beschämte den Bischof öffentlich". Wir ersehen aus dieser kleinen glücklicherweise erhaltenen Hofanecdote einmal, daß die Juden zu jener Zeit noch keineswegs in der öffentlichen Verachtung standen, welche ihnen später in so überreichlichem Maße zu Theil ward; und ferner entnehmen wir daraus die Notiz, daß von Deutschland aus bereits damals unmittelbare Verbindungen mit dem Oriente die Schätze des Ostens den reichen Adeligen zuführten. Die Handelsgeschichte vergißt es meistens, den inneren Umschwung in dem Wesen des Verkehrs hervorzuheben, der seit jenen Tagen in dem commerciellen Austausche stattgefunden. So lange bei wenig fortgeschrittener Theilung der Arbeit im Mittelalter der Mensch unmittelbar von seinen Feldern lebte und seine Leinwand und Wollenfreese zur Bekleidung im eigenen Hause anfertigen ließ, konnte der stattfindende Handel einzig und allein mit den Kostbarkeiten des Auslandes betrieben werden; Europa hatte jedoch, ganz wie im Alterthume, Asien für seine Producte Nichts als edle Metalle entgegen zu geben. Wie einst die Phönizier die Gewürze von Persien und Indien gegen das Gold Spaniens und Frankreichs umsetzten, so blieb auch den Juden im Mittelalter keine andere Conjunctur des Geschäfts übrig. Darin liegt aber von selbst der Grund der Erscheinung gegeben, die Barthold deutsches Städtewesen I. 133 hervorhebt, daß, als im eilften Jahrhunderte

Goslar der Stapelplatz für die edlen Metalle des Harzes wurde, sich alsbald der Gewürzhandel dorthin zog!

Später, nachdem bereits an der Hand der Gewerke aus den Villen der kaiserlichen Meiereien im Binnenlande und den von der Römerzeit herüberragenden Niederlassungen Städte geworden waren, sich demgemäß also im Innern schon ein Austausch der Rohproducte gegen Fabricate zwischen Land und Stadt einrichtete, und außerdem die entstehenden italienischen Stapelplätze mit der Levante in Berührung kamen, änderte sich alsbald der gesammte Handel und damit die Stellung der Juden zu demselben. Die Bürger übernahmen den eigenen Vertrieb ihrer Producte, und bezogen fortan über Venedig, Florenz und Genua die Waaren der morgenländischen Fremde. Diese Verhältnisse muß man berücksichtigen, wenn man in Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland S. 54 liest: „Von mehreren der berüchtigten Judenverfolgungen waren keineswegs blinder Religionseifer oder gewisse Verbrechen, die man den Juden andichtete, z. B. Vergiftung der Brunnen, die Ursache, sondern Verdruß über die Schuldenlast, von der sich der Haufe durch Vertreibung oder Ermordung der Gläubiger auf einmal befreien konnte. Doch standen sie ungeachtet der schweren Schatzungen und Anfeindungen anfänglich und lange Zeit ihrer Reichthümer und großen Geschäfte wegen in hohem Ansehen in den wichtigen Handelsstädten, z. B. in Mainz, wo ihr Rabbiner in Urkunden Pontifex genannt wird, in Augsburg, wo noch zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts in Streitigkeiten zwischen Juden und Christen er gemeinschaftlich mit dem Stadtpräfecten das Urtheil fällte. Erst in den späteren Jahrhunderten, seitdem die Bürgerschaften ebenfalls zu großen Reichthümern gelangt waren, und wie die Juden den Fürsten und Magistraten in Geldnöthen aushelfen konnten, ist es in manchen Handelsstädten ihnen gelungen, entweder die Herabwürdigung der Juden wie in Augsburg oder die Vertreibung derselben wie in Magdeburg zu bewirken". Durch die Concurrenz der zum Kaufmannsstande übergehenden Städtebewohner, durch den nationalen Boden, welchen der Handel durch ganz Europa hin nach Entstehung des Bürgerthumes anzustreben begann, wurde der israelitische Fremdling nach und nach aus dem Weltverkehre mit Waaren verdrängt, und sah sich fortan einzig und allein auf den Kleinhandel, auf den sogenannten Schacher, und auf den Geldhandel, den Wucher, hingewiesen; denn Fremdling war der Jude trotz

der inzwischen verflossenen Jahrhunderte in dem Ackerbau treibenden Europa immer geblieben.

Es läßt sich zwar urkundlich nachweisen, daß die gewöhnlich herrschende Ansicht, der Hebräer habe bereits beim Beginne des Mittelalters keinen Grund und Boden besitzen dürfen, durchweg falsch ist. Das gegen die Israeliten in den meisten Staaten erlassene Verbot, sich anzukaufen, ist eine zum Schutze des kleinen Grundbesitzers ergriffene Maßregel aus einer Zeit, als schon die Juden nicht mehr den levantinischen Austausch in Deutschland und Frankreich besorgten, als sie bereits, und meistens bloß durch die äußere Gewalt, von Großhandelsherrn zu feilschenden Detailverschleißern geworden waren. Bis in's zehnte Jahrhundert hinein bildeten nicht nur in Spanien die Israeliten eine seßhafte arbeitsame Bevölkerung, sondern auch in Deutschland, z. B. bei Regensburg, finden wir sie stellenweise mit dem Feldbau beschäftigt. Dagegen ist es eine ausgemachte Thatsache, daß sie sich in der Mehrzahl von vorneherein nicht angekauft haben. Der Grund dieser Erscheinung ist ein doppelter. In erster Linie gestattete ihnen der in ihren Händen liegende zwischenländische Handel nicht, feste Wohnsitze zu gründen und so nebenbei Ackerbau zu betreiben. Der Handel der früheren Zeit erforderte ein fortwährendes Hin- und Herreisen; eine Nothwendigkeit, die es hinreichend darlegt, warum die seßhaften germanischen Stämme erst nach der ungeheueren Bewegung der Kreuzzüge in die commercielle Periode einzutreten beginnen. Und zweitens war in dem Feudalverbande des Mittelalters, selbst noch unter den Hohenstaufen, sehr wenig Land zu Kaufe feil. Wie konnte es einem freien Grundbesitzer damals einfallen, sein Allodgut, von dem er ganz und gar lebte, gegen Geld oder Geldeswerth zu veräußern, wofür es ja nicht, wie heut' zu Tage, Zinsen tragende Capitalanlagen gab? Es wäre demnach für die Juden nur übrig gewesen, als Lehnsleute der Adeligen einzutreten; woran sie aber, wenn sie nicht Leibeigene werden wollten, von vornherein ihre Religion, der auf das Evangelium zu leistende feudale Huldigungseid verhinderte. Später, als sie in Deutschland Reichskammerknechte, d. h. Leibeigene des Kaisers geworden waren, konnten sie sich nun vollends Niemandem mehr zu eigen geben und dadurch festen Fuß an der Scholle gewinnen. So blieben sie denn an orientalischer Abstammung, an Glaubensbekenntniß und Geschäft zugleich, wie gesagt, durchweg die Fremdlinge im ackerbautreibenden Lande, ein Punkt, der in seiner Dreitheiligkeit wohl in's Auge gefaßt sein will, wenn man sich den hartnäckigen jüdischen Separatismus, den Widerstand des Israeliten

gegen die christliche Taufe trotz des langen Zeitraumes, daß sie unter den Völkern Europa's verweilen, zu erklären sucht. Und diese ihre Eigenschaft als Fremdlinge machte sie unterliegen, nachdem die Geschlechter der Städte, die mit dem Christenthume eng verwebten Zünfte und Innungen den Verkehr des beweglichen Eigenthums an sich zu reißen anfingen. Das concurrirende Geschäft des entstehenden dritten Standes ward durch Nationalität und Religion gegen die im Welthandel sonst weit überlegenen Nachkommen Abraham's geschützt . . . darin haben wir, wie Hüllmann in der oben angeführten Stelle gewiß richtig entwickelt, das eigentliche Wesen der Judenverfolgungen vor uns.

Hatten in solcher Weise die Israeliten, die Schüler der alten Phönizier, den Weltwaarenhandel an das Bürgerthum Europa's, an dessen Wiege sie Pathe gestanden, verloren, so war damit ihre handelsgeschichtliche Mission doch noch keineswegs beendet. Wie in der körperlichen Welt die Natur in jeder Hinsicht bei ihren Schöpfungen sparsam und haushälterisch zu Werke geht, wie sie fast immer die Stoffe absterbender Gebilde zu neuen Organisationen still schaffend zu benutzen weiß, so scheint sie auch auf dem Boden der Menschheitsgeschichte keinen einmal ausgesponnenen und verwebten Faden jemals ganz verloren geben, sondern stets auf's Neue, obschon in veränderter Weise, gebrauchen zu wollen — ein geheimnißvolles sociales Walten, das bisher leider die Aufmerksamkeit der Historiker viel zu Wenig auf sich gezogen hat. Aus den Gewerben der Städte theilweise verdrängt, geht der Jude abermals auf's Land hinaus, und bildet wiederum für die vom Handel noch unberührten Gegenden das System der Capillargefäße, ohne welches der in den großen Adern der Staatenkörper pulsende Strom des Güterlebens schließlich versiegen muß. Als Hamster des gesellschaftlichen Treibens sammelt er die nebenbei fallenden in den Staub getretenen Fruchtkörner der großen Productionsernte auf, um mit dem also gewonnenen Capitale, ein Vorläufer der späteren großen Geschäftsverbindungen, den Bauern, den Hirten in das über den ganzen Erdball verbreitete Netz des Verkehrs, des Austausches von Rohproduction gegen Machwerke seinen geringen Bedürfnissen nach hineinzuziehen. Wir sind weit entfernt, hier eine Apologie des jüdischen Schacherthums schreiben zu wollen; persönlich theilen wir den vollen Ekel an diesem Feilschen wie das bekannte Mißbehagen an der Individualität des Juden, welches sich bei allen unvermischten Völkern im Abendlande wie im Morgenlande gleich geltend macht. Allein das Auge auf den großen mit allen seinen einzelnen Theilen ineinandergreifenden

Bau des Gesellschaftsthums gerichtet, fragen wir vergebens, welcher Kräfte die Natur sich sonst hätte bedienen sollen, um das Blut der Nährwelt in die entferntesten Regionen unseres Erdtheils zu treiben. Wo sind die Handelsleute, welche, wenn noch kein Pfad die einzelnen Gehöfde verbindet, mit dem Waarenballen auf dem Rücken von Haus zu Haus wandern, um durch Erregung von Bedürfnissen den Fleiß des Ackerbaues anzuspornen? Was, wir wiederholen ein früheres Wort, wären die weiten Flächen der Donauländer, was Ungarn, Rußland, Polen, Galizien ohne die nüchterne Betriebsamkeit des feilschenden Juden? Die öconomisch durchgebildeten Staaten, wie England und Holland, haben den Juden, so weit er den ausschließlichen Detailhändler des Bauern bildet, längst in sich aufgesogen; sie bedürfen seiner nicht mehr, weßhalb denn auch der Jude, der in diesen Handelsreichen wohnen geblieben ist, durchweg seine Eigenthümlichkeit nach wenigen Geschlechtern einzubüßen pflegt. Dagegen bildet er bei allen mehr oder weniger noch in mittelalterlichen Zuständen verharrenden Staaten eine absolute Nothwendigkeit, bis dort gleichfalls ein nationales Bürgerthum seine Wurzeln breit in die Erde getrieben hat. So lange eine Regierung ihren verschiedenen Provinzen nicht mit allen den Erleichterungen der Production in Transport- und Creditanstalten beizuspringen vermag, welche die heutige Staatskunst so weit vervollkommnet, muß sie den schachernden Landjuden bei sich gewähren lassen, dem ja im Mittelalter selbst die strenge Kirche das Zinsennehmen zu gestatten nicht umhin konnte.

Theilweise aber wußte der Jude trotz der Verfolgungen auch in den Städten sich zu behaupten, und ward hier unter dem beweglichen Eigenthume, selbst in den am meisten ausgebildeten Handelsreichen, wiederum ganz zu dem alten phönizischen Geldhändler; seine Natur wuchs auf's Neue mit dem edlen Metalle zusammen . . . . wir haben in ihm den entstehenden Banquier der Gegenwart vor uns, nicht weniger eine Nothwendigkeit unserer Tage wie einst der Waarenhändler, der die Völker Europa's die Schätze des Ostens kennen gelehrt. John Francis führt in seiner Geschichte der englischen Bank ein Wort des älteren D'Israeli an, welches gerade diese Seite der jüdischen Wirksamkeit feiert. „Wenn ein ganzes Volk", heißt es dort (I. 2) „sich einer großen Aufgabe, einer einzelnen Kunst widmet, so eröffnet es sich alle Quellen der Erfindung, so erreicht es darin eine hohe Vollkommenheit. Unglücklicher Weise für die gegenwärtigen Bekenner des Judenthums war dieses Ziel der Geldhandel. Um das Vermögen unsichtbar zu machen, kam ihr Genius

auf die wundervolle Erfindung der Wechsel; eine Sache, die wie die Buchdruckerkunst, zu gewöhnlich geworden ist, um noch bewundert zu werden. Das Mirakel ist gewichen, der Nutzen allein bleibt; und Geld und Wechsel sind noch heute die Wurzeln der Civilisation, sie verbinden zu einem Völkerstaate die ganze Erde. Die Hebräer sind in den fremden Ländern, in welchen sie leben, die Reservoirs des Reichthums geworden". Es ist hier nicht der Platz, die handelsgeschichtliche Streitfrage aufzunehmen, ob die Juden oder die Lombarden oder die lombardischen Juden die Erfinder der Wechsel sind; wir entlehnen der angeführten Stelle einzig den äußerst bezeichnenden Ausdruck: „R e s e r v o i r s d e s R e i c h t h u m s", weil derselbe mit einem Worte die jetzige gesellschaftliche Stellung des städtischen Judenthums darlegt. Wie die Transportmittel körperlich die Verbindung der in verschiedenen Gegenden der Erde vor sich gehenden menschlichen Arbeit vollzieht, so bildet das cursirende Geld gleichsam ideal die Uebertragung der schaffenden Kraft selbst; der Besitz desselben schließt mithin ein Macht in sich, welche in gesellschaftlicher Hinsicht um so größer ist, je weiter in's Einzelne gehend die Gliederung des socialen Organismus reicht. Besteht nun aber die Wirksamkeit der Banquier darin, daß er die in tausend verschiedenen kleinen Lebenskanälen unverbraucht ruhenden Capitalien bei sich sammelt, um sie, in einen großen Strom zusammengefaßt, je nach der Nachfrage zu producirender Thätigkeit zu übermitteln, dann war der aus dem früheren Waarenhandel zum Geldhandel übergehende Jude von vorneherein recht eigentlich dazu gemacht, diesen Sammelpunkt der Geldäderchen von allen Seiten her für die Bedürfnisse des städtischen Lebens abzugeben. Nur einer durch Jahrtausende ausgeprägten heimathlosen Handelsnatur kann es gelingen, bei Entäußerung jeglichen anderen Gefühls mit dem räthselhaften Wesen des Geldes gewissermaßen in Eins zu verschmelzen, und so die Macht des Letzteren ganz in sich aufgehen zu machen. Die heutige Geldwirthschaft ist zu einem „Königthume d e r Juden" geworden, weil die europäischen Nationen in der Arbeit der Menschheit noch als ganze geschlossene Völker ihre Aufgabe zu erfüllen haben. Sie wurzeln noch fest in dem Boden ihres Vaterlandes; ihre Aecker, ihre Städte, als das vorhandene wirkliche Capital markt ihre Lebensrichtung in den weiter oder enger umgrenzten Kreis eines gegebenen Raumes ein; und sie handeln daher sehr unrecht, sobald wir nämlich vom nationalöconomischen Standpunkte aus ein Urtheil fällen wollen, den Juden eine Betriebsamkeit zu mißgönnen, welcher obzuliegen sie selber in dem erforderlichen Maße nicht im Stande

sind.*) Um die Natur des Geldes gleichsam in sich selbst darzustellen, muß man von keinen anderen politischen oder menschlichen Bestrebungen mehr berührt sein. Nur heimathlos wie das Silber und Gold selbst kann man die volle Herrschaft über dasselbe gewinnen. Türkheim in seinen politischen Untersuchungen hebt an einer Stelle die Gefährlichkeit dieser Plutocratie in den staatlichen Kämpfen der Gegenwart äußerst prägnant hervor. Wir wollen jedes Wort unterschreiben, wenn er (II. S. 133) sagt: „Die hohe Geldaristocratie, wie sie sich in der neueren Zeit gestaltet hat, ist an keine Heimath gebunden; weder durch ihren Erwerb, welcher keine Anweisung eines bestimmten Bodens zum Produciren bedarf, noch durch Hypotheken; denn sie hat die ursprüngliche und wohlthätige Bestimmung des Capitalvermögens zur Unterstützung einzelner Producenten oder Consumenten gegen regelmäßigen Zins den von ihr als spießbürgerlich ausgestoßenen kleinen Capitalisten überlassen und bei der Verwickelung aller Verkehrsverhältnisse, welche das Schuldenwesen der Staaten und ein überspannter Speculationsgeist der Privaten erzeugt haben, ihre Macht allein auf den Gewinn im fortwährenden Umsatze, auf eine Beherrschung des Geldmarktes und seiner künstlichen Schwankungen gebaut. Ihr Vaterland ist die Börse: sie leitet aber alle Staaten an ihren, wenn gleich nicht immer in die Augen fallenden Fäden, die Regierungen, durch deren stete Geldbedürfnisse, die einzelnen Menschen häufig durch Betheiligung im Spiel der Cursnotirungen und alle Klassen durch die Alleinherrschaft über die durch Papier vertretenen großen Circulationsmittel. Sie kümmert sich nicht um den nachhaltigen Credit einzelner Staaten, noch um das Gedeihen aller der industriellen Unternehmungen, mit deren Actien sie Handel treibt; sondern es genügt ihr, das augenblickliche Vertrauen im schnellbeweglichen Verkehr auszubeuten und durch ihren Einfluß eine plötzliche Entwerthung zu verhindern, bevor sie den Verlust von sich auf die Massen oder auf die unglücklichen Spekulanten, die sich schnell zu ihr emporzuschwingen versuchten, abgewälzt hat. Sie hat es dahin gebracht, ihre Interessen zur ersten Richtschnur in allen Bewegungen der Politik zu erheben. Diese schätzen die Staaten jetzt mehr als Armeen und Flotten, und gestatten denselben auch keinen Selbstmord, beschränken aber die

---

*) Die Stadt Bremen hat bisher die Juden fern zu halten gewußt; das Banquierthum ist deßhalb in dieser Hansestadt auch niemals zur rechten Blüthe gekommen, während für Hamburg bloß der Name Salomon Heine genannt zu werden braucht.

Regierungen auch eben so oft in Verbesserungen, welche störend in ihre finanziellen Berechnungen eingreifen könnten, und sind gegenwärtig in Europa als die festesten Stützen des **status quo** zu betrachten, welcher einer gründlichen Beseitigung von Mißverhältnissen eben so sehr als einem gewaltsamen Ausbruch derselben entgegengestellt wird. Die Ueberspannung und die beinahe ausschließliche Herrschaft dieser Geldmacht gehört allerdings einer Eigenthümlichkeit der Zeitumstände an; — ihr künstliches Gewebe kann durch eine Entfesselung kriegerischer oder in allmählicher Ausgleichung friedlich wirkender Kräfte wieder in naturgemäßere Grenzen zurückgeführt werden; aber so weit sie sich behauptet, bleibt sie in ihrem israelitisch-cosmopolitischen Charakter dem einzelnen Staate immer fremd; sie wird immer einen großen Einfluß behaupten, welcher als ein natürliches Gewicht in der Waagschaale der gesellschaftlichen Verhältnisse zu beachten ist, und durch gegenseitige Convenienz zu den Zwecken des Staates benützt werden kann, ist aber für dieselben keiner organischen Regelung zugänglich" . . . wir unterschreiben, wie gesagt, jedes dieser Worte; nur müssen wir uns dagegen verwahren, daß man, wie Toussenel (**feodalité financiére**) gethan hat, solchen Erscheinungen der socialen Welt die subjective Moral gegenüberstellt. Auch als Banquier ist der Jude noch jetzt so lange eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, als unsere Staaten fortfahren, ihre Wechsel in massenhafter Weise, wie bisher, auf die blaue Zukunft auszustellen; daran läßt sich mit abstracten Theorien vor der Hand Nichts ändern. Das buntverflochtene Getriebe des Gesellschaftsthums von heute will zuvor aus der Vergangenheit heraus begriffen werden, ehe die Menschen sich daran machen dürfen, selbstbewußt in den großen Gang der Welt einzugreifen. Es kommt deßhalb gegenwärtig darauf an, in die Geschichte hinein die Nationalöconomie zu tragen, an ihrer Hand stoßt sicherlich das rechte Auge auf ganz unerwartete Entdeckungen in dem Walten der socialen Natur, von deren eigentlichem Wesen wir jetzt nur bloß erst flüchtige skizzenhafte Ahnungen besitzen.

Inhalt.